

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0 Inhalt und Zustandekommen von Braunkohlenplänen	1
1 Energiewirtschaftliche und energiepolitische Rahmenbedingungen	
Vorbemerkungen	4
1.1 Sachgrundlagen und Prognosen	5
1.2 Position der Landesregierung NRW	19
1.3 Abbau- und Verstromungskonzept der RWE Power AG	23
2 Umsiedlung	
2.1 Braunkohlenplan, Sozialverträglichkeits- und Umweltprüfung	25
2.2 Umsiedlung der Bevölkerung	26
2.3 Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe	48
2.4 Umsiedlung gewerblicher Betriebe	54
3 Sozialverträglichkeitsprüfung	58
4 Umweltprüfung	
4.0 Einführung	59
4.1 Zusammenfassende Darstellung und vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	63
4.2 Zusammenfassende Darstellung und vorläufige Bewertung der FFH-Verträglichkeit	69
4.3 Zusammenfassende Darstellung und vorläufige Bewertung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	82
4.4 Zusammenfassende vorläufige Umweltprüfung	101

0 Inhalt und Zustandekommen von Braunkohlenplänen

Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne sowie in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Braunkohlenplänen, die ein Abbauvorhaben betreffen und Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben.

In Braunkohlenplänen, die ein Abbauvorhaben betreffen, wird insbesondere festgelegt,

- wie weit sich der Tagebau räumlich erstreckt,
- wie nachteilige Folgen des Tagebaus (z.B. für den Wasser- und Naturhaushalt) vermieden bzw. gemindert werden,
- zu welchen Zeitpunkten Straßen vom Abbau erfasst und wie die Verkehrsbeziehungen aufrechterhalten werden,
- wie das Abbauggebiet rekultiviert wird.

In Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, erfolgt insbesondere die Festlegung

- der umzusiedelnden Ortschaften,
- der Umsiedlungsfläche,
- des Umsiedlungszeitraums,
- ergänzender Regelungen, u.a. für die Umsiedlung von Mietern sowie von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben.

In der Praxis können Braunkohlenpläne, die ein Abbauvorhaben betreffen, zugleich Braunkohlenpläne sein, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben. Dies ist dann der Fall, wenn es Orte im Abbaugebiet gibt, die bereits innerhalb eines Zeitraumes von ca. 15 Jahren ab Beginn der planerischen Arbeiten bergbaulich in Anspruch genommen werden sollen. So regelt der Braunkohlenplan Garzweiler II neben dem Abbaugeschehen auch die Umsiedlung der Orte Otzenrath / Spenrath und Holz.

Im vorliegenden Braunkohlenplan wird ausschließlich die Umsiedlung des Ortes Manheim geregelt. Das die Umsiedlung auslösende Abbauvorhaben ist Gegenstand des am 11. Mai 1977 nach damaligem Recht für verbindlich erklärten

"Teilplans 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach - des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet".

Für die Erstellung von Braunkohlenplänen gibt es ein im Landesplanungsgesetz geregeltes Verfahren. Abbildung 1 gibt das Verfahren wieder, das ein Braunkohlenplan durchlaufen muss, der die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand hat.

Abbildung 1:

Ablauf eines Braunkohlenplanverfahrens zur Festlegung von Umsiedlungsstandorten

VORBEREITUNG	<p style="text-align: center;">BRAUNKOHLENAUSSCHUSS</p> <p>Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Bezirksplanungsbehörde Köln mit der Erstellung eines Vorentwurfs für einen Braunkohlenplan als Folge der vorgesehenen bergbaulichen Inanspruchnahme eines Ortes. Die Bezirksplanungsbehörde erörtert mit dem Bergbaubetreibenden Gegenstand, Umfang und Methode der Sozialverträglichkeitsprüfung und unterrichtet ihn über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde sammelt Vorschläge für Umsiedlungsstandorte und prüft diese überschlägig unter öffentlich-rechtlichen Aspekten.</p> <p>Für verbleibende Standorte legt die Bezirksplanungsbehörde auf der Grundlage einer Beteiligung den Untersuchungsumfang der durchzuführenden Umweltprüfung und den Detaillierungsgrad des zu erstellenden Umweltberichts fest (§ 45 Abs. 6 i.V.m. § 15 Abs. 3 LPIG).</p> <p>Der Bergbaubetreibende legt die Angaben zur Prüfung der Sozialverträglichkeit und zur Umweltprüfung vor.</p> <p>Die Standorte sind Gegenstand eines Bürgerentscheids.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde erstellt den Vorentwurf eines Braunkohlenplanes, der eine vorläufige Umweltprüfung enthält.</p> <p>Der Braunkohlenausschuss beschließt die Erarbeitung des Braunkohlenplanes, der Planvorentwurf wird damit zum Planentwurf.</p>	
ERARBEITUNG	<p>Versand des Planentwurfs mit vorläufiger Umweltprüfung sowie der SVP- und UP-Angaben an Beteiligte; Anregungen von Beteiligten; Erörterung der Anregungen mit Beteiligten (§ 46 Abs. 1 LPIG)</p>	<p>Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit vorläufiger Umweltprüfung sowie der SVP- und UP-Angaben in betroffenen Gemeinden; Anregungen von jedermann. (§ 46 Abs. 3 LPIG)</p>
	<p>Die Bezirksplanungsbehörde schließt die Umweltprüfung ab und ergänzt den Planentwurf um eine Bewertung hinsichtlich der Sozialverträglichkeit.</p>	
AUFSTELLUNG	<p>Dem Braunkohlenausschuss wird über das Ergebnis der Erörterung mit den Beteiligten von der Bezirksplanungsbehörde berichtet. Außerdem unterrichtet die Bezirksplanungsbehörde den Braunkohlenausschuss über alle vorgebrachten Anregungen aufgrund der öffentlichen Auslegung. Der Braunkohlenausschuss prüft alle Anregungen und entscheidet unter Berücksichtigung der Umweltprüfung und der Bewertung hinsichtlich der Sozialverträglichkeit über die Aufstellung des Braunkohlenplanes.</p> <p>Der Regionalrat nimmt zur Vereinbarkeit des Braunkohlenplanes mit dem Regionalplan Stellung; außerdem hat die Benehmensherstellung mit dem Erftverband zu erfolgen.</p>	
GENEHMIGUNG	<p>Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die Genehmigung des Braunkohlenplanes im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 LPIG.</p> <p>Die Genehmigung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.</p> <p>Der Plan wird zur Einsicht für jedermann niedergelegt (§ 47 Abs. 3 Satz 2 LPIG).</p>	

1 Energiewirtschaftliche und energiepolitische Rahmenbedingungen

Vorbemerkung

In der Erläuterung zur Genehmigung des Braunkohlenplanes Garzweiler II vom 31.03.1995 heißt es:

"Die Landesregierung wird auch nach der Genehmigung des Braunkohlenplanes die energiewirtschaftliche Entwicklung beobachten. Über gravierende Änderungen der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die Braunkohlennutzung, wird die Landesregierung berichten. Das bedeutet, dass die Genehmigung von Teilplänen, die zu gegebener Zeit die Umsiedlung weiterer Ortschaften ... regeln, mit dem energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Erfordernis des Braunkohlenbergbaus in Einklang stehen muss."

Das vorliegende Plankapitel greift die Überlegungen der Landesregierung auf und beschäftigt sich mit der Frage, ob auch für die planmäßige Durchführung des Tagebaues Hambach nach wie vor die energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Voraussetzungen gegeben sind. Ergänzende Materialien, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, sind an den entsprechenden Textstellen per Fußnote bibliographisch und ggf. elektronisch kenntlich gemacht. Sie können den im Erarbeitungsverfahren zur Mitwirkung bzw. Stellungnahme Berechtigten auf Wunsch als Druckfassung zur Verfügung gestellt werden.

1.1 Sachgrundlagen und Prognosen

Weltweite Energieversorgung

Im Jahr 2007 belief sich der globale Verbrauch an kommerzieller Energie auf 11,1 Milliarden Tonnen Öläquivalent entsprechend 16 Milliarden Tonnen Steinkohleneinheiten (Mrd. t SKE). 88 Prozent dieses Weltenergieverbrauchs wurden durch fossile Energien, also Kohle, Erdöl und Erdgas, gedeckt. Sechs Prozent entfielen auf die Kernenergie und ebenfalls 6 Prozent auf erneuerbare Energieträger (ohne nichtkommerzielle Energien, wie Viehdung, Holz und andere). Während bei der Deckung des gesamten Primärenergieverbrauchs Mineralöl an erster Stelle steht, dominiert bei der Stromerzeugung die Kohle. So basieren 40 Prozent der weltweiten Stromerzeugung von rund 20 Milliarden MWh auf dem Einsatz von Steinkohle (36 Prozentpunkte) und von Braunkohle (4 Prozentpunkte).

Verschiedenste Institutionen haben Vorausschätzungen der weltweiten Entwicklung von Angebot und Nachfrage vorgelegt. Dies sind insbesondere der Weltenergieat¹, die Internationale Energie-Agentur (IEA)², die Energy Information Administration (EIA) des US-Departments of Energy³ sowie Shell⁴. Das Fazit dieser Vorausschätzungen lautet:

- Der weltweite Primärenergieverbrauch, insbesondere der Stromverbrauch, nimmt künftig weiter zu.
- Es werden wachsende Beiträge aller Energieträger zur Deckung des Bedarfs benötigt.
- Die fossilen Energien, also Kohle, Erdöl und Erdgas, müssen noch auf Jahrzehnte den größten Teil des Energiebedarfs decken (Abbildung 2).

¹ World Energy Council, Deciding the Future: Energy Policy Scenarios to 2050, London 2007; www.worldenergy.org

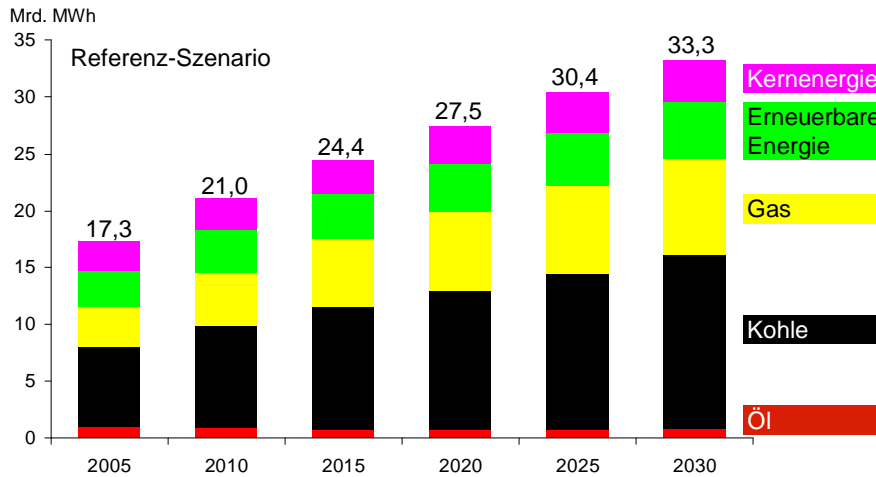
² International Energy Agency, World Energy Outlook 2008, Paris 2008; Executive Summary unter: www.worldenergyoutlook.org/docs/weo2008/WEO2008_es_german.pdf; Folienpräsentation und wichtigste Daten auch unter: www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/energieprognosen.html

³ Department of Energy/Energy Information Administration, International Energy Outlook, Washington 2008; www.eia.doe.gov/oiaf/ieo/index.html

⁴ Shell, Shell energy scenarios to 2050, London 2008, www.shell.com/

Abbildung 2:

Globale Stromerzeugung 2005 - 2030



Quelle: Energy Information Administration (EIA), International Energy Outlook 2008, Washington, September 2008

Energieversorgung in Europa

Für die klimapolitische Ausrichtung der EU sind die so genannten 3 x 20 % - Beschlüsse von besonderer Relevanz, die der Rat der Europäischen Union am 8./9. März 2007 gefasst hat. Diese Beschlüsse zielen darauf,

- die Emissionen an Treibhausgasen in der EU bis 2020 gegenüber 1990 um mindestens 20 % zu verringern,
- den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch der EU auf 20 % zu erhöhen sowie
- die Energieeffizienz um 20 % zu steigern, und zwar durch eine Reduzierung des Energieverbrauchs um 20 % im Vergleich zu dem in einem "business-as-usual"-Fall für 2020 zu erwartenden Verbrauchswert.

Der Umsetzung dieser Beschlüsse dient das Klima- und Energiepaket, das am 17. Dezember 2008 vom Europäischen Parlament beschlossen worden ist. Zentrale Elemente dieses Pakets sind drei Richtlinien, und zwar

- zur Fortführung des Emissionshandels nach 2012,
- zur Förderung erneuerbarer Energien und
- zur geologischen Speicherung von Kohlendioxid.

Gemäß der Richtlinie zum Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten müssen deutsche und andere westeuropäische Energieversorger ab 2013 die Rechte zur Emission von CO₂ zu 100 % kaufen. Die Richtlinie sieht jedoch auch vor, dass die Mitgliedstaaten der EU 2013 bis 2016 Zuschüsse bis zu 15 % der Investitionskosten aus den Einnahmen der Versteigerung für neue Anlagen mit hohem Effizienzgrad gewähren können. Ferner ist für die Förderung von CCS-Demonstrationsanlagen ein Anteil von 300 Millionen Zertifikaten vorgesehen. Weiterhin sollen aus diesen Mitteln innovative erneuerbare Energien gefördert werden. Bei angemessener Ausgestaltung der Rahmenbedingungen (einschließlich des Rechtsrahmens für CCS) wird daher die Kohle auch künftig eine wichtige Rolle im Energiemix der Mitgliedstaaten einnehmen können.

Der Energieverbrauch der 27 Staaten der Europäischen Union (EU) betrug im Jahr 2007 rund 1,745 Mrd. t Öläquivalent entsprechend 2,5 Mrd. t SKE. Dies entspricht knapp 16 % des weltweiten Verbrauchs an kommerzieller Energie. Damit ist die EU - nach dem Spitzenreiter USA und hinter China - der drittgrößte Energiemarkt der Welt.

Die EU verfügt über vergleichsweise geringe Energiereserven. So machen die gesamten Vorräte weniger als 4 % der weltweiten Reserven aus. Die Staaten der EU sind bereits heute darauf angewiesen, etwa die Hälfte ihres Energiebedarfs durch Importe aus Drittländern zu decken. Die EU ist so weltweit größter Nettoimporteur von Energie: Öl und Gas werden aus Norwegen, aus Russland sowie aus außereuropäischen Lieferquellen bezogen. Steinkohle stammt vor allem aus Südafrika, Australien, Kolumbien und Russland. Der Beitrag heimischer Energiequellen zur Versorgung der Gemeinschaft wird nach dem von der EU-Kommission vorgelegten Grünbuch "Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit" angesichts der begrenzten Reserven innerhalb der EU auf rund 30 Prozent im Jahr 2030 sinken. Einer eigenen, nicht mit politischen Risiken behafteten Energiebasis ist somit - auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und Ereignisse - eine wachsende Bedeutung beizumessen. Braunkohle und Steinkohle tragen dazu bei, die Energieversorgung - jedenfalls zu einem beträchtlichen Teil - dem Risiko internationaler Konflikte, Lieferengpässe oder Preissprünge zu entziehen.

Energieversorgung in Deutschland

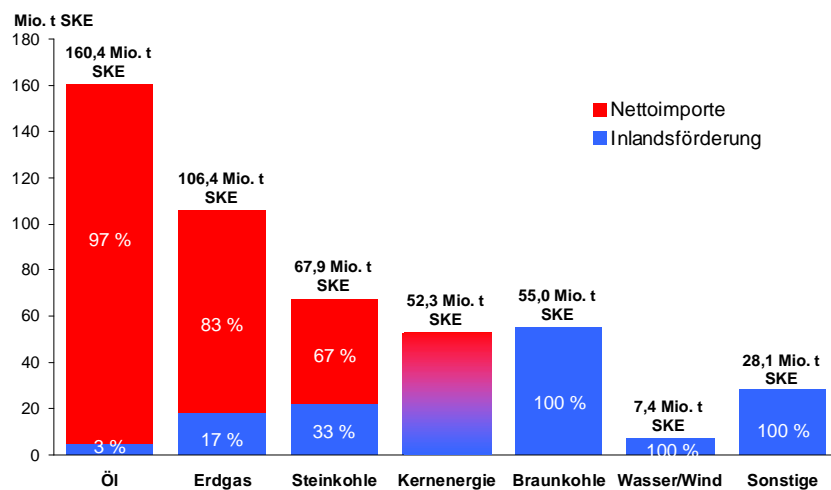
Es besteht ein breiter energiepolitischer Konsens in Deutschland, dass die drei Ziele Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gleichrangig zu verfolgen sind. Es kann also nicht darum gehen, den Erfüllungsgrad einzelner Ziele zu maximieren; vielmehr muss im Falle unvermeidbarer Zielkonflikte ein Optimum angestrebt werden. Dies wird am ehesten durch einen breiten Energiemix gewährleistet, zu dem unverzichtbar die Braunkohle gehört.

Drei Viertel der Energieversorgung in Deutschland basieren auf Importen. Braunkohle ist der einzige subventionsfreie heimische Energieträger, der in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht. Die erneuerbaren Energien haben in den letzten Jahren deutliche Zuwächse erzielt. Sie sind aber zum überwiegenden Teil noch nicht konkurrenzfähig. Auch bei weiter wachsendem Anteil der erneuerbaren Energien wird sich die Einfuhrabhängigkeit Deutschlands auf absehbare Zeit nicht verringern, da die inländische Steinkohlenförderung deutlich zurückgeht und 2018 auslaufen wird.

Bei den - gemessen am gesamten Energieverbrauch - zwei wichtigsten Energieträgern, Mineralöl und Erdgas, ist Deutschland zu 97 % bzw. zu mehr als 80 % auf Importe angewiesen (Abbildung 3). Die Deckung des Bedarfs muss zunehmend aus Regionen erfolgen, die politisch unsicher sind. So befinden sich über 70 % der weltweiten Reserven an Öl und Erdgas in der so genannten Strategischen Ellipse, die sich vom Nahen Osten über den Kaspischen Raum bis in den Norden Russlands erstreckt (Abbildung 4).

Abbildung 3:

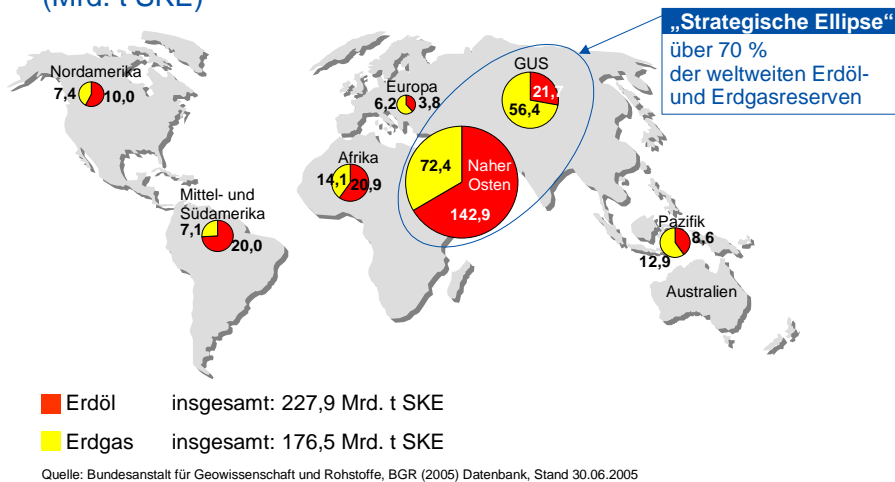
Energie-Importabhängigkeit Deutschlands im Jahre 2007



Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen 08/2008 (Prozentzahlen als Anteile der jeweiligen Nettoimporte bzw. der Inlandsförderung am jeweiligen Primärenergieverbrauch errechnet)

Abbildung 4:

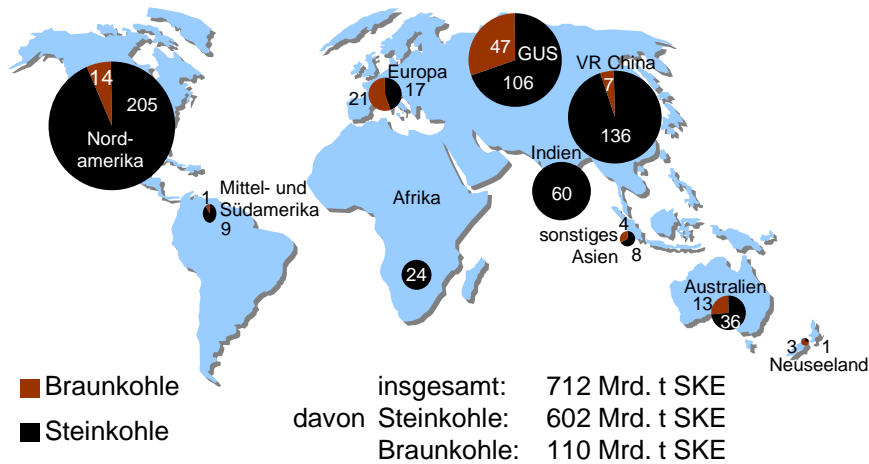
Weltweite Verteilung der Reserven an konventionellem Erdöl und Erdgas (Mrd. t SKE)



Nur bei Steinkohle und bei Uran ist die Situation anders. Bei diesen Primärenergien kann auf geografisch breit gestreute Lieferquellen zurückgegriffen werden, die sich zudem ganz überwiegend in politisch stabilen Staaten befinden (Abbildung 5). Allerdings regelt das "Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität" (BGBl. I Nr. 26 vom 26.04.2002, S. 1351) den Ausstieg aus der Kernenergienutzung in Deutschland. Damit stehen künftig als heimische Energien nur noch die Braunkohle und die erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zur Verfügung. Zwar strebt die Bundesregierung an, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis 2020 auf 30 % zu erhöhen (2007 waren es 14 %); gleichwohl kann damit der sich abzeichnende Rückgang der Nutzung inländischer Steinkohle und der Kernenergie nicht kompensiert werden. Ein zunehmender Rückgriff auf Importenergien ist deshalb selbst bei Aufrechterhaltung der heutigen Braunkohleanteile an der Stromerzeugung unvermeidlich.

Abbildung 5:

Weltweite Verteilung der Kohlereserven (Mrd. t SKE)



Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaft und Rohstoffe BGR, Hannover 2008

Der Bundeswirtschaftsminister beauftragt in mehrjährigen Abständen unabhängige Institute mit der Erstellung einer **Prognose zur energiewirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland**. Der Energiereport IV, der vom Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln (EWI) und der PROGNOSE AG, Basel (prognos) im Mai 2005 vorgelegt worden war, setzt die Tradition der Vorgängerarbeiten aus den Jahren 1991, 1995 und 1999 fort. Im Rahmen des Energiereports IV werden unter dem Titel "Die Entwicklung der Energiemärkte bis zum Jahr 2030" innerhalb eines konsistenten gesamtwirtschaftlichen Rahmens die wichtigsten Tendenzen bei Angebot und Nachfrage von Energie aufgezeigt¹. Laut dieser Prognose vermindert sich der Primärenergieverbrauch in Deutschland bis 2030 mit jahresdurchschnittlichen Raten von knapp 1 %. Demgegenüber wird die Stromerzeugung auf weitestgehend unverändertem Niveau eingeschätzt. Der Einsatz der Braunkohle zur Stromerzeugung bleibt im Prognosezeitraum stabil. Aufgrund des erwarteten Anstiegs des Wirkungsgrades erhöht sich die Stromerzeugung aus Braunkohle sowie entsprechend deren Anteil an der Gesamtstromerzeugung und auch am Primärenergieverbrauch.

¹ Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln, PROGNOSE AG (Basel), Energiereport IV, Die Entwicklung der Energiemärkte bis zum Jahr 2030 - Energiewirtschaftliche Referenzprognose, Mai 2005 (Kurzfassung unter www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Dokumentationen/ewi-prognos_E2_80_93studie-entwicklung-der-energiemaerkte)

Dieser Prognose lag die Annahme zugrunde, dass der Rohölpreis 2030 in realen Größen (Preisbasis 2000) bei 37 USD/Barrel liegt; dies entspricht in nominalen Größen, also im Geldwert des Jahres 2030 gerechnet, einem Preis von 63 USD/Barrel.

Angesichts der seit Erstellung dieser Referenzprognose gestiegenen Weltmarktpreise für Energie hatte der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie EWI/prognos beauftragt, die Auswirkungen eines höheren Preispfades auf Höhe und Struktur des Energieverbrauchs und der Stromerzeugung zu ermitteln.

Die im August 2006 von EWI/prognos vorlegte Studie "Auswirkungen höherer Ölpreise auf Energieangebot und -nachfrage"¹ geht von einem Preispfad für Rohöl aus, der mit real 60 USD/Barrel (in 2000er USD) oder 102 USD/Barrel nominal im Jahr 2030 um 60 % über den Preisen der im Jahr 2005 veröffentlichten Referenzprognose liegt.

Wichtigste Ergebnisse der Variante "Höhere Ölpreise" im Vergleich zur Referenzprognose sind:

- Das Wirtschaftswachstum fällt nur geringfügig niedriger aus (1,3 % pro Jahr statt 1,4 % pro Jahr).
- Der Primärenergieverbrauch geht um 2 Prozentpunkte stärker zurück als im Referenzfall und liegt im Jahr 2030 um 17 % unter dem Niveau von 2002.
- Im Vergleich zum Referenzfall verändern sich die Verbrauchsstrukturen deutlich zu Lasten des Erdgases und zugunsten von Steinkohle (im Kraftwerkssektor) und von erneuerbaren Energien (vor allem auf dem Wärmemarkt und im Kraftstoffbereich).
- Höhere CO₂-Emissionen im Kraftwerksbereich wegen der stärkeren Kohlenutzung werden kompensiert durch stärker rückläufige Emissionen im Verkehrsbereich.
- Die Importabhängigkeit Deutschlands verringert sich durch die höheren Energiepreise. Der Anteil importierter Energie am Primärenergieverbrauch beträgt in der Ölpreisvariante 2030 knapp 69 %, in der Referenzprognose sind es gut 72 %.
- Braunkohle ist - ebenso wie in der Referenzprognose - eine stabile Säule im deutschen Energiemix.

¹ Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln, PROGNOSE AG (Basel), Auswirkungen höherer Ölpreise auf Energieangebot und -nachfrage - Ölpreisvariante der energiewirtschaftlichen Referenzprognose 2030 - , August 2006

www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/auswirkungen-hoeherer-oelpreise-auf-energieangebot

Zur Vorbereitung des Energiegipfels 2007 hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Arbeitsgemeinschaft EWI/prognos beauftragt, in drei Szenarien die Entwicklung von Energieverbrauch, Erzeugungsstrukturen und Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 darzustellen¹.

Bei den Szenarien handelt es sich nicht um Prognosen. Vielmehr bilden sie eine Basis für die Beurteilung energie- und klimaschutzpolitischer Optionen.

Neben den energiewirtschaftlichen und klimaschutzpolitischen Implikationen der drei Szenarien "Koalitionsvertrag (Szenario KV)", "Stärkerer Ausbau erneuerbarer Energien (Szenario EE)" und "Längere Laufzeiten von Kernkraftwerken (Szenario KKW)" sollte ermittelt werden, welche Kostenunterschiede zwischen den Szenarien bestehen. Dabei wurden Investitionskosten, fixe und variable Betriebskosten sowie Brennstoffkosten aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive (also ohne Steuern und Subventionen) berücksichtigt.

Basis für die Arbeiten ist die Ölpreisvariante zum Energiereport IV. Wichtige davon abweichende Annahmen für die Szenarienrechnungen wurden zwischen Bundeskanzleramt, BMWi, Bundesumweltministerium (BMU) und den Gutachtern abgestimmt.

Den Szenarien wurde als Vorgabe zugrunde gelegt, dass sich die Energieproduktivität in Deutschland (gemessen als Mrd. Euro Bruttoinlandsprodukt je PJ Primärenergieverbrauch) von 1990 bis 2020 verdoppelt. Ausgehend von der Situation im Jahr 2005 wäre zur Erfüllung dieser Vorgabe eine durchschnittliche jährliche Steigerung der Energieproduktivität von 3 % zwischen 2005 und 2020 erforderlich. Zum Vergleich: Im Zeitraum 1990 bis 2005 lag dieser Wert bei jahresdurchschnittlich 1,6 %.

Die Szenarienrechnungen führen bis 2020 zu einem rückläufigen Primärenergieverbrauch (-13 % bis -17 % je nach Szenario gegenüber 2005) und auch zu einer Absenkung der Stromerzeugung (-9 % bis -13 % je nach Szenario). Die Stromerzeugung aus Braunkohle geht nach dem Ergebnis dieser Szenarienrechnungen im Zeitraum 2005 und 2020 zwischen einem und knapp zwei Fünftel (je nach Szenario) zurück.

Ergänzend zu diesen Szenarien, die eine Steigerung der Energieeffizienz von 3 %/Jahr als Vorgabe beinhalten, ist von den Gutachtern eine "2 %-Variante zum Szenario KV" gerechnet worden. In dieser 2 %-Variante steigt die Stromerzeugung in Deutschland

¹ Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln, PROGNOSE AG (Basel), Energieszenarien für den Energiegipfel 2007, Endbericht inklusive Anhang 2 % - Variante, November 2007

www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/energieszzenarien-fuer-energiegipfel-2007

leicht an - abweichend von den anderen Szenarien. Die im Vergleich zum Szenario KV mit 3 %/Jahr Effizienzsteigerung höhere Stromerzeugung wird nach dem Ergebnis der Rechnungen durch zusätzlichen Einsatz von Erdgas und Steinkohle erbracht, während für die Braunkohle aus der differierenden Effizienzvorgabe keine anderen Zahlen resultieren.

Um eine belastbare Basis für den Dialog über die künftige energiepolitische Ausrichtung zu erhalten, hatten die Verbände BDEW, BDI, DEBRIV, GVSt sowie VGB PowerTech die wissenschaftliche Studie **Energiewirtschaftliches Gesamtkonzept 2030** initiiert. Der im Jahr 2008 vorgelegte Endbericht, der vom Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln (EWI) und Energy Environment Forecast Analysis GmbH (EEFA), Berlin erarbeitet wurde, untersucht in vier Szenarien die Bandbreite der energie- und volkswirtschaftlichen Entwicklung als Folge energiepolitischer Vorgaben in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Förderung erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung sowie Kernenergienutzung¹. Dabei wurden die Beschlüsse des Europäischen Rates vom 08./09. März 2007 für eine integrierte Klimaschutz- und Energiepolitik berücksichtigt.

Neben der sich verändernden Angebotsseite, der Energieerzeugung, die in der Regel bei entsprechenden Studien im Fokus steht, werden in der vorliegenden EWI/EEFA-Studie in allen Szenarien auch die Rückkopplungen hieraus resultierender Auswirkungen auf der Nachfrageseite, d. h. in den weiteren volkswirtschaftlichen Sektoren (Industrie, Verkehr, private Haushalte sowie Handel / Gewerbe / Dienstleistungen), explizit mit einbezogen. Die Studie betrachtet zudem nicht ausschließlich Sensitivitäten einzelner Parameter, sondern untersucht in den Szenarien jeweils die Auswirkungen einer Variation der zugrunde liegenden Handlungsfelder ("Politiksznarien") auf die energiewirtschaftliche Entwicklung Deutschlands bis 2030 - eingebettet in den europäischen Markt.

Szenario 1: Berücksichtigung der Vorgaben des Europäischen Rates vom März 2007 zur Minderung der Treibhausgasemissionen in der EU-27 (-20 % bis 2020 gegenüber 1990) unter Fortschreibung der derzeitigen energiepolitischen Rahmensetzung in Deutschland.

Szenario 2: Gleichgewichtige Berücksichtigung von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit / Setzen auf Marktmechanismen (keine Restriktionen

¹ Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln, Energy Environment Forecast Analysis GmbH (EEFA), Münster, Studie Energiewirtschaftliches Gesamtkonzept 2030, Endbericht 31. März 2008

www.ewi.uni-koeln.de/Gesamtkonzept-2030

bei Kernenergienutzung, EU-weit harmonisiertes Fördermodell zugunsten erneuerbarer Energien, kostenfreie Zuteilung der CO₂-Zertifikate nach Maßgabe brennstoffspezifischer Benchmarks).

Szenario 2 a: wie Szenario 2, allerdings 100 % Auktionierung der CO₂-Emissionsrechte nach 2012.

Szenario 3: Priorität Umweltschutz und Kernenergieausstieg (100 % Auktionierung der CO₂-Zertifikate nach 2012 - wie in Szenario 2 a.

Um der Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Energiepreisentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die verschiedenen Politikszenerarien jeweils unter Zugrundelegung zweier Brennstoffpreispfade gerechnet. In einem "Niedrigpreisfall" wurde für das Jahr 2030 von einem realen Ölpreis von 50 USD/Barrel und in einem "Hochpreisfall" von einem realen Ölpreis von 75 USD/Barrel (jeweils in 2005er Preisen) ausgegangen. Für Erdgas wurden zwei parallel zur Ölpreisentwicklung verlaufende Pfade unterstellt. Bei jeweils unveränderten Steinkohlepreisen ist damit zugleich eine Bandbreite für den Gas/Kohle-Preisspread und damit für die sensible Gas-Kohle-Konkurrenz in der Stromerzeugung abgedeckt.

Die Szenarienergebnisse für die Stromerzeugung hängen sensibel von den unterstellten Brennstoffpreisentwicklungen und den sich einstellenden CO₂-Preisen ab. Dies gilt vor allem für die Konkurrenz zwischen Kohlen und Gas in der Verstromung.

Szenarienübergreifend lassen sich zur Entwicklung der Stromerzeugung in Deutschland bis 2030 folgende Tendenzen feststellen:

- In allen Szenarien steigt der Anteil der erneuerbaren Energien (EE) an der Stromerzeugung stark an. Der Anstieg basiert vorwiegend auf Windenergie (onshore und offshore) und Biomasse.
- Insbesondere die Einspeisung von Strom aus Windenergie ist mit Rückwirkungen auf das konventionelle Erzeugungssystem verbunden: Die nach EE-Einspeisung verbleibende, vom konventionellen Kraftwerkspark abzufahrende residuale Last weist eine zunehmend volatile und stochastische Struktur auf, wodurch sich die durchschnittliche Auslastung der Kraftwerke vermindert. Hierdurch gewinnen tendenziell flexiblere (Erdgas-)Kraftwerke an Bedeutung und die Kosten der Stromerzeugung steigen.
- Die höchste Windkraftkapazität ist mit rd. 45.000 MW in Szenario III installiert. Hier werden unter den getroffenen Annahmen technische Grenzen der Integrier-

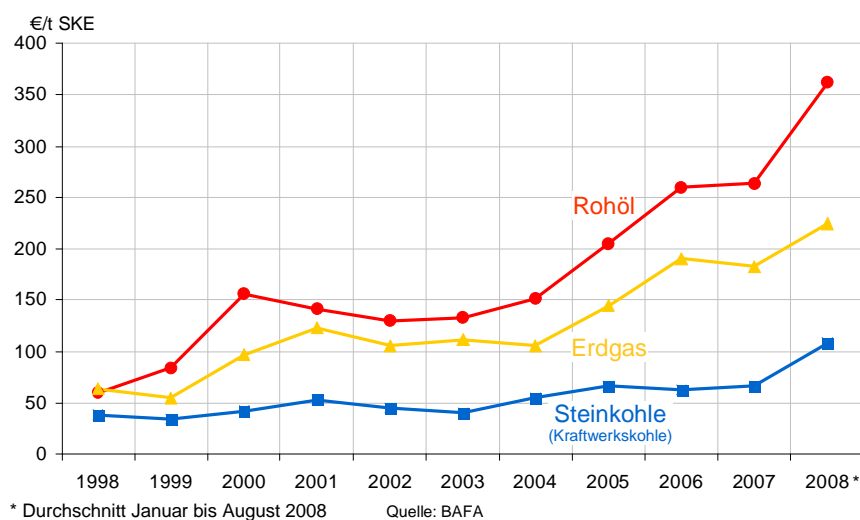
barkeit fluktuierender Erzeugung erreicht: Aus Gründen der Netzstabilität - insbesondere des Erfordernisses der Bereitstellung negativer Minutenreserve - muss in diesem Szenario knapp jede fünfte MWh Windstromerzeugung abgeschaltet werden, sofern nicht zusätzliche Flexibilitäten im Elektrizitätssystem in Form von (z. B. Druckluft-)Stromspeichertechnologien, verschiebbaren Lasten oder grenzüberschreitendem Stromaustausch im europäischen Markt verfügbar sein werden.

- Vor allem in den Niedrigpreisvarianten der Szenarien nimmt der Anteil des Erdgases an der Stromerzeugung deutlich zu. Dieser Zuwachs beruht zum einen auf Gas-GuD-Kondensationskraftwerken, zum anderen auf Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Die Ausweitung der KWK-Stromerzeugung erfolgt vorwiegend an großen Fernwärme- und Industriestandorten marktgetrieben im Zuge des Ersatzes alter kohlegefeuerter Anlagen durch neue gasgefeuerte KWK-Anlagen mit deutlich höherer Stromkennziffer (Verhältnis von Strom- zu Wärme-Output) auf Basis einer stagnierenden oder gar leicht rückläufigen Wärmenachfrage.
- In den Hochpreisvarianten der Szenarien bleibt der Gaseinsatz in der Verstromung vergleichsweise begrenzt. Es kommt dann der Wettbewerb zwischen anderen Brennstoffen und Technologien stärker zum Tragen. Unter den getroffenen Annahmen sind dies insbesondere
 - i) die Kernenergie, die in Szenario 2/2a politisch nicht restringiert ist,
 - ii) Braunkohle ohne und mit CO₂-Abtrennung und -Speicherung (CCS) und
 - iii) Steinkohle mit CCS.
- Braunkohle weist im Vergleich zur Steinkohle in den Szenarien einen wirtschaftlichen Vorteil auf. Dieser beruht mit darauf, dass für die kommenden 2 - 3 Dekaden keine neuen Braunkohlentagebaue aufgeschlossen werden müssen, um eine Braunkohlenförderkapazität von maximal 50 Mio. t SKE/Jahr aufrecht zu erhalten. Die bereits betriebenen Tagebaue bedeuten einen merklichen Kostenvorteil, der die CO₂-bedingten Mehrkosten der Braun- gegenüber der Steinkohle selbst bei vergleichsweise hohen CO₂-Preisen überkompensiert. Dies betrifft den Einsatz bestehender Braunkohlenkraftwerke, den Zubau neuer Anlagen und in den Hochpreis-Varianten der Szenarien ab 2020 das Eindringen der CCS-Technologie in den Markt, die unter Kostengesichtspunkten zuerst für Braunkohle und dann für Steinkohle zu erwarten ist.
- In allen Szenarien mit Kernenergieausstieg in Deutschland (Hochpreis und Niedrigpreis-Varianten der Szenarien I und III) kommt es im benachbarten Ausland (Frankreich, Großbritannien und Tschechien) zu einer Ausweitung der Stromerzeugung aus Kernenergie.

Die **Preise für Importenergien** haben sich in den vergangenen zehn Jahren drastisch erhöht. Die Preise für Rohöl haben sich - frei deutsche Grenze - auf Euro-Basis mehr als verfünffacht. Für Erdgas ist eine Vervielfachung der Preise im Zeitraum 1998 bis 2008 zu verzeichnen. Für Importsteinkohle haben sich die Preise verdreifacht (Abbildung 6). Demgegenüber konnte bei Braunkohle aufgrund der Kostensenkungsprogramme, die in den neunziger Jahren umgesetzt wurden, eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden. Seit dem Jahr 2000 liegen die Gewinnungskosten der Braunkohle deutlich unter den Preisen aller importierten Primärenergien. Das belegt das hohe Maß an Wirtschaftlichkeit der Braunkohle, die damit einen wichtigen Beitrag für die Konkurrenzfähigkeit des Stromerzeugungsstandortes Bundesrepublik Deutschland leistet. Entscheidende Parameter in diesem Zusammenhang sind allerdings die Entwicklung der Gaspreise und der CO₂-Preise sowie die Gestaltung der Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandelsregime nach 2012.

Abbildung 6:

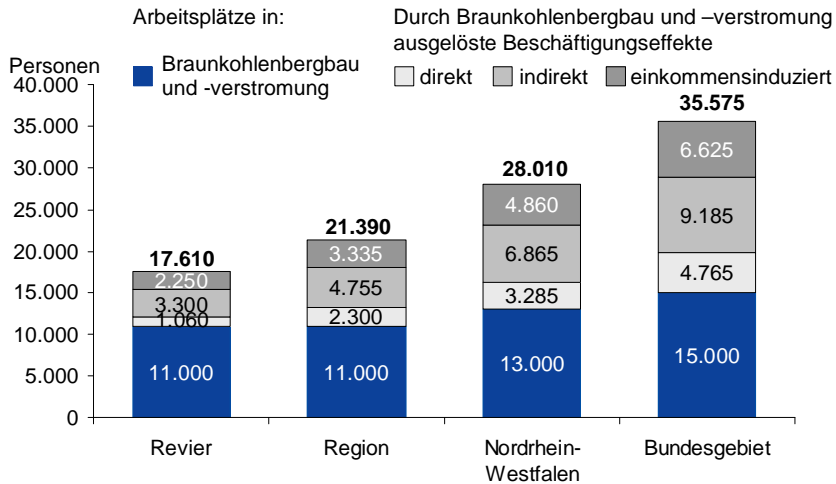
Preisentwicklung für Importenergien frei deutsche Grenze



Neben ihrer Bedeutung für Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit ist die Braunkohle ein wichtiger Faktor für den **Arbeitsmarkt**. Dies erklärt sich insbesondere dadurch, dass die gesamte Wertschöpfung bei der Braunkohle im Inland erbracht wird. Hier erfolgt die Gewinnung der Braunkohle sowie ihre Umwandlung in Strom und andere Veredlungsprodukte, während bei Erdgas ebenso wie bei Erdöl nur ein kleiner Teil der Wertschöpfungskette auf das Inland entfällt. Wissenschaftlichen Untersuchungen zu Folge sichert die rheinische Braunkohle bundesweit mehr als 35.000 Arbeitsplätze (Abbildung 7).

Abbildung 7:

Künftige Bedeutung der rheinischen Braunkohle für den Arbeitsmarkt



Quelle: RWI-Gutachten "Liberalisierung der Strommärkte und die Bedeutung der rheinischen Braunkohle für den Arbeitsmarkt", Essen, 2000

Die Braunkohle stellt sich auch der Herausforderung des **Klimaschutzes** und leistet wichtige Beiträge, damit Deutschland seine Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls und des daraus abgeleiteten EU-Burden-Sharings erfüllen kann. Die CO₂-Minderungsstrategie der Braunkohle gliedert sich in drei Horizonte: Der Ersatz bestehender Kraftwerke durch neue Anlagen nach dem Stand der Technik, die Weiterentwicklung der Kraftwerkstechnik mit dem Ziel einer fortgesetzten Effizienzsteigerung und die Entwicklung der CO₂-Abtrennung und -Speicherung.

Die Braunkohle verstromenden Unternehmen engagieren sich in allen Horizonten für eine konsequente **Umsetzung der Clean-Coal-Strategie**. Nach bereits erfolgter Inbetriebnahme des neuen Kraftwerksblocks in Niederaußem mit einem Wirkungsgrad von mehr als 43 % errichtet RWE Power zurzeit eine Doppelblockanlage am Standort Neurath mit einer Nettoleistung von jeweils 1.050 MW und einem Wirkungsgrad von ebenfalls über 43 %. Mit Inbetriebnahme dieser Anlage kann die CO₂-Emission im Vergleich zu einer Stromerzeugung in gleicher Höhe aus einer Altanlage um 5 bis 6 Millionen Tonnen pro Jahr gesenkt werden.

Mit dem heute erreichten Stand der Kraftwerkstechnik ist das Effizienzpotenzial für die Stromerzeugung aus Braunkohle aber noch nicht ausgeschöpft. Zwei Stoßrichtungen stehen im Mittelpunkt der Entwicklungsanstrengungen:

-
- Der Einsatz der Vortrocknung der Braunkohle und ihre Integration in ein Trockenbraunkohlekraftwerk.
 - Die weitere Steigerung der Prozessdampfparameter auf Dampftemperaturen von 700 Grad C und Dampfdrücke bis 350 bar.

Mittelfristig lassen diese beiden Entwicklungslinien Wirkungsgradsteigerungen von insgesamt acht Prozentpunkten erwarten und das Wirkungsgradniveau deutlich über die 50 %-Schwelle anheben.

Schließlich beabsichtigt RWE Power, bis Mitte des kommenden Jahrzehnts am Standort Hürth ein Kombi-Kraftwerk mit integrierter Braunkohlevergasung mit CO₂-Abtrennung und -Speicherung zu bauen. In dieser großtechnischen Demonstrationsanlage sollen jährlich 2,6 bis 2,8 Millionen Tonnen CO₂ abgetrennt und im Untergrund gespeichert werden. Parallel dazu entwickelt RWE Power die CO₂-Wäsche als Abtrenntechnologie aus Rauchgasen. Damit soll ermöglicht werden, durch Nachrüstung existierender bzw. im Bau befindlicher Kraftwerke die Emissionen nachhaltig zu mindern.

1.2 Position der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Für ihre energiewirtschaftliche und energiepolitische Beurteilung der langfristigen Bedeutung des Braunkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen zieht die Landesregierung insbesondere im Hinblick auf die anstehenden tagebaubedingten Umsiedlungen nach sorgfältiger Auswertung aller ihr zugänglichen Erkenntnisquellen (u.a. Prognosen / Studien und Gutachten) folgendes Fazit:

Die Gewinnung heimischer Braunkohle und ihr Einsatz zur Stromerzeugung in Großkraftwerken wird in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines ausgewogenen Zusammenspiels verschiedener Energieträger auch zukünftig eine große Bedeutung haben. Die Landesregierung will daher auf den Beitrag der Braunkohle für eine verlässliche und kalkulierbare Energieversorgung nicht verzichten.

- Rückblickend auf den Zeitraum 1995 bis 2007 sind folgende Entwicklungen festzuhalten¹:
 - Steigerung des Brutto-Inlandsprodukts um 20 %
 - Rückgang des Primärenergieverbrauchs um 2 %
 - Steigerung des inländischen Stromverbrauchs um 14 %.

Deutlich erkennbar ist die Entkopplung zwischen Brutto-Inlandsprodukt und Primärenergieverbrauch. Hingegen ist eine jährliche Steigerungsrate des Stromverbrauchs von rd. 1 % zu registrieren.

- Auch weiterhin ist von einem moderaten Anstieg des Stromverbrauchs in Deutschland² auszugehen, obwohl der Primärenergieverbrauch insgesamt weiter zurückgehen wird. Auch der Endenergieverbrauch wird bis 2030 in allen Verbrauchssektoren zurückgehen. Die Anteile von Elektrizität und Gas am Endenergieverbrauch nehmen real zu. Die Anstiegsrate des Stromverbrauchs wird sich zwar abschwächen, dennoch wird der inländische Stromverbrauch im Jahr 2030 nach dem Ergebnis der zitierten Studie um rd. 4 % über dem Wert des Jahres 2002 liegen.

¹ Berechnungen des MWME auf Basis der "Energiedaten" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Stand: 20.11.2008

www.bmwi.de/Navigation/Energie/Energiepolitik/energiestatistiken.html

² Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln, PROGNOSE AG (Basel), Energiereport IV, Die Entwicklung der Energiemärkte bis zum Jahr 2030 - Energiewirtschaftliche Referenzprognose, Mai 2005, Kurzfassung unter www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Dokumentationen/ewi-prognos_E2_80_93studie-entwicklung-der-energiemaerkte

-
- Aufgrund des zwischen der Bundesregierung und den Unternehmen der Energiewirtschaft vereinbarten und gesetzlich festgeschriebenen Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung ist mittel- bis langfristig der derzeitige Anteil der Kernenergie (2008: ca. 149 Mrd. kWh) von ca. 23 % an der deutschen Stromerzeugung durch andere Energieträger verlässlich und unter volkswirtschaftlich akzeptablen Rahmenbedingungen und Kosten zu ersetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kernkraftwerke ausschließlich in der Grundlaststromerzeugung eingesetzt sind. Eine Substitution der Kernenergie bei der Stromerzeugung in der Grundlast kann daher nur durch solche anderen Energieträger erfolgen, die ohne Einschränkungen kontinuierlich verfügbar sind.
 - Der subventionierte deutsche Steinkohlenbergbau wird nach den politischen Beschlüssen vom 7. Februar 2007 und aufgrund der Maßgaben des Steinkohlenfinanzierungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 im Jahr 2018 auslaufen. Absehbar ist eine zumindest teilweise Substitution der heutigen inländischen Steinkohleförderung (2008: rd. 17 Mio. t) durch Importkohle. Dies wird die schon heute bei über 60 % liegende Importabhängigkeit Deutschlands auf dem Energiesektor weiter erhöhen. Daneben ist vor dem Hintergrund des deutlich zunehmenden Energiebedarfs in den Entwicklungs- und Schwellenländern, der vornehmlich durch Steinkohle gedeckt werden wird, von ansteigenden Preisen auf dem internationalen Steinkohlemarkt auszugehen.
 - Die Problematik der Importabhängigkeit gilt in noch viel stärkerem Maße für die zunehmende Nutzung von zu importierendem Erdgas für die Stromerzeugung. Schon heute (2008) kann Deutschland seinen Erdgasbedarf lediglich zu einem Siebentel aus eigener Förderung decken. Daneben wird Erdgas aufgrund der Kopplung an den Ölpreis auch künftig unkalkulierbaren Preisschwankungen unterworfen sein. Dies ist eine deutliche Unwägbarkeit für eine langfristig verantwortungsvolle Energiepolitik, die sich an den Kriterien der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit orientieren muss.
 - Der Anteil regenerativer Energien an der Deckung des Stromverbrauchs betrug im Jahre 2008 15 % und wird weiter steigen.
 - Der Anteil der Energieträger an der Bruttostromerzeugung des Jahres 2030 gestaltet sich laut Referenzvariante der zitierten Studie wie folgt: Erdgas 33 %, Braunkohle 29 %, Windenergie 16 % und Steinkohle 8 %. Die entsprechenden Werte in der Ölpreisvariante (s.o.) lauten: Steinkohle 31 %, Braunkohle 30 %, Windenergie 16 % und Erdgas 10 %

- Die Braunkohlenverstromung im Grundlastbereich wird auch im liberalisierten Energiemarkt langfristig wettbewerbsfähig sein. Braunkohle und Erdgas stehen auf Grund ihrer verschiedenen Einsatzbereiche in der Grund- und der Mittel- sowie Spitzenlast nicht in einem direkten Verdrängungswettbewerb zueinander. Es besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass die langfristige Braunkohlegewinnung und -verstromung im Rheinischen Braunkohlenrevier im Widerspruch zu der erwarteten energiewirtschaftlichen Entwicklung steht.
- Die Nutzung der heimischen Braunkohle ist ohne Subventionen wirtschaftlich. Der Braunkohlebergbau und die braunkohlebasierte Stromerzeugung sind arbeitsmarkt- und regionalpolitisch von größter Bedeutung. Tagebaue und Kraftwerke sichern Tausende von Arbeitsplätzen in der Region und in der Zulieferindustrie sowie im Anlagenbau in Nordrhein-Westfalen. Ein Verzicht auf den heimischen Bergbau und die inländische Stromerzeugung zu Gunsten importierter Energie bzw. Energieträger würde zu einer Verlagerung einer nicht unbedeutenden inländischen Wertschöpfung in das Ausland führen.
- Die angewandte Technik der Braunkohlennutzung ist in jeder Hinsicht beherrschbar. Die Braunkohle wird in Nordrhein-Westfalen auf einem weltweit anerkannten hohen umweltverträglichen Niveau abgebaut und verstromt. Nach der Inbetriebnahme des ersten Braunkohlenkraftwerkes mit optimierter Anlagentechnik in Niederaußem und dem voran geschrittenen Bau zweier weiterer neuer Kraftwerksblöcke der BoA-Linie ist im Braunkohlenrevier nunmehr der Bau eines Kraftwerksblocks mit integrierter Abscheidung des CO₂ aus dem Verbrennungsprozess projektiert. Das abgeschiedene CO₂ soll nach Unternehmensplanungen in geeigneten unterirdischen Gebirgsformationen dauerhaft eingespeichert und damit der Atmosphäre entzogen werden.

Das Rheinische Braunkohlenrevier erbringt aktuell (2008) eine Jahresfördermenge von rd. 96 Mio. t. Davon werden 90 % zur Stromerzeugung in den tagebaunahen Kraftwerken der öffentlichen Versorgung eingesetzt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Stromerzeugung aus Braunkohle auf Basis dieser Fördermenge auch langfristig integraler Bestandteil der deutschen Stromversorgung sein wird.

Der Tagebau Hambach ist über werkseigene Bahnanlagen an die Kraftwerksstandorte Niederaußem, Neurath und Frimmersdorf sowie an das Energiedienstleistungszentrum Kraftwerk Goldenberg angeschlossen. An diesen Standorten sind Kraftwerksblöcke und Kraftwerkskessel mit einer installierten Leistung von zusammen rd. 8.450 MW¹ im Be-

¹ Unternehmensangaben für 2007

trieb, die jährlich rd. 60 Mrd. kWh elektrische Energie erzeugen. Als Brennstoff werden dazu jährlich rd. 66 Mio. t Rohbraunkohle benötigt. Daran ist der Tagebau Hambach mit etwa 30 Mio. t/a beteiligt. Die restlichen 11 Mio. t/a Braunkohle aus dem Tagebau Hambach werden in Veredlungsbetrieben weiterverarbeitet (Briketts, Braunkohlenstaub, Wirbelschichtbraunkohle). Diese Betriebe werden ausschließlich aus dem Tagebau Hambach beliefert.

Bei ihrer Positionsbestimmung kommt die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass zum langfristigen Erhalt dieser Stromerzeugungskapazität, zur Brennstoffversorgung und zur Erzeugung von Veredelungsprodukten aus Braunkohle die weitere planmäßige Braunkohlengewinnung im Tagebau Hambach in der genannten Größenordnung unabdingbar ist. Der Tagebau Garzweiler, der ebenfalls der Brennstoffversorgung der genannten Kraftwerke dient, erbringt eine Planförderung von rd. 40 Mio. t/a, die aus vielerlei Gründen nicht ausgeweitet werden kann. Realistische alternative Möglichkeiten zur Brennstoffversorgung bestehen nicht, da der Tagebau Inden (22,5 Mio. t/a) im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur lediglich an das Kraftwerk Weisweiler und nicht an andere Kraftwerksstandorte oder Veredlungsbetriebe angebunden ist. Ein Verzicht auf die Kohlungengewinnung in Hambach bedeutete den unmittelbaren Wegfall von bis zu 30 Mio. t/a Braunkohle als Brennstoff für die Braunkohlekraftwerke und weiterer 11 Mio. t/a Braunkohlelieferungen an die Veredlungsbetriebe. Dies hätte weit reichende Einschnitte in die gesamte Grundlaststromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland zur Folge, die weder kurzfristig noch langfristig durch andere Erzeugungskapazitäten ausgeglichen werden könnten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Abbau im Tagebau Hambach und der funktionale Kontext mit den Kraftwerken sowie deren Einbindung in das System der deutschen Stromversorgung auf Langfristigkeit angelegt und mit entsprechenden Investitionsvolumina und Vorleistungen des Bergbauunternehmens auf der Grundlage von Planungsvertrauen und Planungssicherheit verbunden ist. Die langfristige Fortsetzung der planmäßigen Braunkohlengewinnung im Tagebau Hambach im Rahmen der Vorgaben des im Jahre 1977 für verbindlich erklärten Teilplans 12/1 (Braunkohlenplan Hambach) ist daher unabdingbar.

1.3 Abbau- und Verstromungskonzept der RWE Power AG

Die RWE Power AG ist sowohl Betreiber der gesamten Braunkohlenförderung (Bergbautreibender) im Rheinischen Braunkohlenrevier als auch der Betreiber der braunkohlengefeuerten Kraftwerke, deren Stromproduktion in das Netz der allgemeinen Stromversorgung eingespeist wird. Durch die RWE Power AG werden zukünftig die drei Großtagebaue Garzweiler, Hambach und Inden betrieben. Die Gesamtförderung der drei Großtagebaue betrug im Jahre 2008 95,8 Mio. t Braunkohle. Davon entfielen auf den Tagebau Garzweiler 37,8 Mio. t, auf den Tagebau Hambach 35,5 Mio. t und auf den Tagebau Inden 22,5 Mio. t.

Schwerpunkt der Braunkohlennutzung ist die Stromerzeugung. Im Rheinischen Revier verfügt die RWE Power AG über fünf Braunkohlenkraftwerke zur allgemeinen Stromversorgung mit einer Engpassleistung von insgesamt 10.701 MW brutto (Stand 31. Dezember 2008). Dabei handelt es sich um die Anlagen in Niederaußem (3.801 MW), Frimmersdorf (2.254 MW), Neurath (2.208 MW), Weisweiler (2.263 MW) und Goldenberg (175 MW).

Die Stromerzeugung aus Braunkohle in diesen Anlagen betrug ca. 76 Mrd. kWh. In den Veredlungsbetrieben der RWE Power wurden 2 Mrd. kWh Strom aus Braunkohle (2,2 Mio. t) erzeugt. Für die gesamte Stromerzeugung aus Braunkohle von nahezu 78 Mrd. kWh wurden rund 87 Mio. t Braunkohle eingesetzt.

Neben der unmittelbaren Versorgung der Kraftwerke an der Nord-Süd-Bahn ist die Braunkohle aus dem Tagebau Hambach weiterhin erforderlich, um die drei ebenfalls an der Nord-Süd-Bahn gelegenen RWE Power - Veredelungsbetriebe Fortuna Nord, Vile/Berrenrath und Frechen mit Kohle in der benötigten Qualität zu versorgen. In diesen Veredlungsbetrieben werden jährlich rund 11 Mio. t Rohbraunkohle aus dem Tagebau Hambach zu Briketts für den Hausbrand und für die Industrie, zu Braunkohlenstaub als Industriebrennstoff, zu Wirbelschichtbraunkohle, die vorrangig in der kommunalen Strom- und Wärmeerzeugung und in industriellen Prozessfeuerungen eingesetzt wird, sowie in geringen Mengen zu Koks für metallurgische Zwecke verarbeitet. Die Braunkohle für die Veredelung kommt ausschließlich aus dem Tagebau Hambach. Mit einer Jahresproduktion von derzeit rd. 4,5 Mio. t Veredelungsprodukten hält die RWE Power AG einen Anteil zwischen 70 und 80 % an diesem Marktsegment alleine in Deutschland. Die Veredlung besitzt ein künftiges Wachstumspotential das durch Investitionen - beispielsweise in eine neue Walzenschüsselmühle im Jahre 2008 am Standort Fortuna-Nord - ausgebaut wird.

Die Aufrechterhaltung der Stromerzeugung aus Braunkohle in der gegenwärtigen Größenordnung wird wesentlich zur Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung und damit zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland beitragen. Durch die Erneuerung des Kraftwerksparks, die mit dem derzeitigen Bau der BoA 2/3 in Neurath fortgesetzt wird, durch die Weiterentwicklung der Kraftwerkstechnik mit dem Ziel der Wirkungsgradverbesserung (Braunkohlenvortrocknung und 700-Grad-Kraftwerke) sowie durch die Entwicklung der CO₂-armen Kohle basierten Kraftwerkstechnik (CO₂-Abscheidung und Speicherung) wird die Braunkohle auch dem Anspruch der ambitionierten Klimavorsorgepolitik der Bundesregierung und der EU gerecht.

2. Umsiedlung

2.1 Braunkohlenplan, Sozialverträglichkeitsprüfung und Umweltprüfung

Umsiedlungen haben Auswirkungen auf soziale Belange, aber auch auf die Umwelt. Die Prüfung der Sozialverträglichkeit und die Umweltprüfung ist deshalb gesetzlich vorgeschrieben und geregelt. Sie bildet einen Bestandteil des Braunkohlenplanverfahrens (§ 45 Abs. 6 u. 7 Landesplanungsgesetz NRW - LPIG).

Erster Schritt zur Prüfung der Sozialverträglichkeit ist die Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstiger, für die Durchführung dieser Prüfung erheblicher Fragen, welche die Bezirksplanungsbehörde Köln mit dem Bergbautreibenden am 22.02.2007 durchgeführt hat. Dabei wurde der Bergbautreibende über den Untersuchungsrahmen sowie Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen unterrichtet.

Für die Umweltprüfung hat der Bergbautreibende im August 2007 Unterlagen vorgelegt, die für die Festlegung des Untersuchungsumfangs notwendig sind.

Die Beteiligten im Braunkohlenplanverfahren haben hierzu schriftlich Stellung genommen (Scoping-Termin). Der Bergbautreibende wurde gem. § 45 Abs. 6 i.V.m. § 15 Abs. 3 LPIG aufgefordert, die eingegangenen Anregungen in seinen Angaben zur Umweltprüfung aufzunehmen.

Die Bezirksplanungsbehörde führt auf der Grundlage der durch RWE Power vorgelegten Angaben zur Umweltprüfung (1. Tagebau Hambach, Angaben zur Umweltprüfung im Braunkohlenplanverfahren "Umsiedlung Mannheim", 2. FFH-Verträglichkeitsstudie, 3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) eine vorläufige Umweltprüfung durch, die in dem Erläuterungsbericht des Braunkohlenplanvorentwurfs (s. Kapitel 4) integriert ist.

Die vorgelegten Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung (1. bis 3. s.o.), die Unterlagen zur Prüfung der Sozialverträglichkeit und der Braunkohlenplanentwurf werden im Erarbeitungsverfahren gem. § 46 Abs. 1 und Abs. 3 LPIG öffentlich ausgelegt bzw. den beteiligten Behörden und Stellen zugänglich gemacht.

Auf der Grundlage der Verfahrensergebnisse ist hinsichtlich der Sozialverträglichkeit eine Bewertung in den Erläuterungsbericht des Braunkohlenplanes aufzunehmen. Dies erfolgt unter Kapitel 3.

Die im Erläuterungsbericht enthaltene vorläufige Umweltprüfung (s. Kapitel 4) wird auf der Grundlage der Verfahrensergebnisse überarbeitet und abschließend bewertet.

2.2 Umsiedlung der Bevölkerung

Ziel 1: Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohlentagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ist eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen (gemeinsame Umsiedlung) anzustreben.

Die gemeinsame Umsiedlung der Bevölkerung ist auf der zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsfläche (Umsiedlungsstandort) durchzuführen.

Erläuterung:

Unter gemeinsamer Umsiedlung ist die Umsiedlung der Bewohner einer Ortschaft an einen gemeinsamen Standort innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu verstehen.

Die Vorteile der gemeinsamen Umsiedlung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der eigentliche Umsiedlungsvorgang wird auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt.
- Die Dorfgemeinschaft mit ihren Gemeinschaftseinrichtungen, ihren Pfarrgemeinden und Vereinen kann erhalten bleiben.
- Die räumliche Trennung zwischen Verwandten, befreundeten Familien, Vereinsmitgliedern, Spielkameraden u.s.w. wird vermieden oder zeitlich überbrückbar.
- Die Aufteilung der Dorfgemeinschaft in "Frühumsiedler" und "Nachzügler" wird so weit wie möglich vermieden.
- Die Lebensfähigkeit des alten Ortes kann bis kurz vor Abschluss der Umsiedlung erhalten werden.
- Die Vertrautheit und eingeübte Hilfeleistung zwischen den Dorfbewohnern können während der Umsiedlung und beim Aufbau des neuen gemeinsamen Ortes viele Probleme mildern.
- Die Planung für den neuen Ort kann spezifische Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigen, weil sie von vornherein befragt und in die Entwicklung der Konzeption eingebunden werden können.
- Die gegenseitige Bekanntheit und die gemeinsame Geschichte der Umsiedler bieten die Chance, auch am neuen Ort rasch eine gemeinsame Basis und Identität zu finden.
- Betriebe mit örtlichem Einzugsbereich können ihre Kundschaft "mitnehmen".
- Öffentliche Leistungen können auf einen Ort konzentriert werden.

Das Konzept der gemeinsamen Umsiedlung ist in den vergangenen 50 Jahren von der Mehrheit der Umsiedler im Rheinischen Braunkohlenrevier mitgetragen worden. Aufgrund der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen orientiert sich ein Teil der Dorfbevölkerung erfahrungsgemäß anderweitig und nimmt nicht an der gemeinsamen Umsiedlung teil. Es hat sich aber gezeigt, dass die Beteiligungsquoten (50 bis über 80 %) ausreichen, um am neuen Standort die alte Dorfgemeinschaft im Wesentlichen zu erhalten und in ihrem Sozialgefüge funktionsfähig zu gestalten.

Ziel 2: Die Umsiedlung der Bevölkerung von Mannheim soll im Jahr 2012 beginnen und dem Abbaufortschritt folgend 2022 abgeschlossen sein (Umsiedlungszeitraum).

Erläuterung:

- (1) Der Zeitpunkt für den Abschluss der gemeinsamen Umsiedlung ist der Zeitpunkt der bergbaulichen Inanspruchnahme des betroffenen Ortes. Bei Mannheim ist dies das Jahr 2022 (Abbildung 8).

Für die Durchführung der gemeinsamen Umsiedlung wird eine gewisse Spanne vor dem Zeitpunkt der bergbaulichen Inanspruchnahme angesetzt. Bei der Bemessung dieser Spanne geht es darum, einerseits genügend Spielraum für die Realisierung der Umsiedlung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen zu erhalten, andererseits den Sozialzusammenhang nicht abreißen zu lassen. Die Erfahrung zeigt, dass bereits ein 9-Jahreszeitraum - als Orientierungsgröße - beiden Anliegen gerecht wird.

Dennoch wird für den Beginn der gemeinsamen Umsiedlung von Mannheim das Jahr 2012 angestrebt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die ersten bebaubaren Grundstücke zur Verfügung stehen.

- (2) Personen, die zu Beginn des jeweiligen Umsiedlungszeitraumes als Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte in den Orten innerhalb der Sicherheitslinie des geplanten Tagebaus ansässig sind, gelten für das eigengenutzte Anwesen als Umsiedler.

Der Verlauf der Sicherheitslinie ist im Braunkohlenplan Hambach festgelegt und in Abbildung 8 noch einmal wiedergegeben.

Für Eigentümer, die Umsiedler sind gilt ab dem Umsiedlungsbeginn die Entschädigungserklärung der RWE Power AG vom 03.02.2004.

Für Mieter, die Umsiedler sind gilt ab dem Umsiedlungsbeginn das Mieterhandlungskonzept (s. Ziel 5 in Kap. 2.2).

Für Vermieter von Mietobjekten am alten Ort gilt ab Umsiedlungsbeginn ebenfalls das Mieterhandlungskonzept.

Landwirte und Gewerbetreibende können u. U. bereits vor Beginn des Umsiedlungszeitraumes wie Umsiedler behandelt werden.

- (3) Umsiedler und Vermieter von Mietobjekten am alten Ort können innerhalb des Umsiedlungszeitraumes jederzeit mit der RWE Power AG Erwerbsgespräche für ihr Anwesen unter Anwendung der Entschädigungspraxis des Unternehmens aufnehmen.

Die hierzu erforderliche Bestandsaufnahme und anschließende Wertermittlung wird die RWE Power AG bereits ab Rechtskraft des Braunkohlenplanes in Auftrag geben, sofern der Umsiedler dies wünscht.

- (4) Nach der Entschädigungserklärung der RWE Power AG vom 03.02.2004 bietet das Unternehmen im Umsiedlungszeitraum für eigengenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser im Fall einer einvernehmlichen Regelung Zulagen, die über die gesetzliche Verkehrswertentschädigung hinausgehen, Nebenentschädigungen sowie Leistungen und Kostenfreistellungen beim Ersatzgrundstück am Umsiedlungsort an.

Im Einzelnen baut sich die Gesamtentschädigung wie folgt auf:

Verkehrswert

gemäß geprüftem Gutachten als gesetzliche Grundlage.

Für die Ermittlung des Verkehrswertes sind mögliche Vorwirkungen des Tagebaues außeracht zu lassen; es ist von einem unbeeinflussten Markt auszugehen.

Zulagen

- Differenz Verkehrswert zum festgestellten Sachwert für wirtschaftlich / funktionell genutzte Aufbauten und Außenanlagen
- Nichtabschreibung der Baunebenkosten
- Bodenbewertung gemäß den ortsspezifischen Regelungen
- Aufwuchs ausgerichtet auf Neuanlage des alten Gartens in handelsüblicher Ausführung, ggf. unter Anrechnung gesonderter Aufwuchsentzündung
- Vorzeitige Kaufpreisauszahlung

Nebenentschädigungen

- Beratungskostenpauschale gemäß den ortsspezifischen Regelungen
- Umzugskosten
- Umzugspauschale für Erschwernisse
- De- und Remontage Anbauküche und eingepasster Möbel incl. Anpassung
- Container (Bereitstellung durch RWE Power)

- Verlegung Telefonanschluss
- Kostenfreistellung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anwesens im alten Ort (Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten, Umschuldungskosten)

Zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen beim Ersatzgrundstück am Umsiedlungsstandort

- Vergleichbares Ersatzgrundstück im wertgleichen Tausch gemäß den ortsspezifischen Regelungen (frei von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch und Kommunalabgabengesetz, frei von Kosten Grundstücksanschluss Abwasser - soweit am alten Grundstück keine vollständige Erschließung bestand, ist Sonderregelung erforderlich - sowie frei von Ortsnetzkosten Strom und Wasser)
- Neuwertige zeitgemäße Grundstücksinfrastruktur als Naturalersatz (anstelle Entschädigung der Hausanschlüsse Strom und Wasser, Grundstücksanschluss Abwasser bzw. Kleinkläranlagen etc.)
- Sonstige Leistung am Ersatzgrundstück gemäß ortsspezifischer Regelungen
- Kostenfreistellung Lageplan, Grobabsteckung, Gebäudeeinmessung und Grenzbescheinigung
- Bereitstellung von Angaben zum Baugrund - soweit im Einzelfall erforderlich, Prüfung Baugrundeigenschaft durch RWE Power - erforderlichenfalls Übernahme Mehr Gründungskosten gemäß technischer Angaben RWE Power
- Kostenfreistellung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Ersatzgrundstücks (Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten, Vermessungskosten)
- Soweit verfügbar: Kostenfreie Abgabe von Mutterboden am Umsiedlungsstandort
- Soweit möglich: Kostenfreie Verkipfung Aushub in Tagebau

Finanzierungshilfen

Zur Ermittlung von Finanzierungshilfen finden die Regelungen des Härteausgleichs nach dem "Hambach-Vertrag" mit der Ergänzung vom 10.02.1982 Anwendung.

In Fällen, in denen die Finanzierung von Ersatzraum zur familiengerechten Unterbringung gemäß den Wohnungsbauförderungsbestimmungen unter Anrechnung der Entschädigungsleistungen von RWE Power zu einer unzumutbaren Eigenbelastung führt, ermöglicht RWE Power unter Berücksichtigung des Einzelfalles Finanzierungshilfen auf Basis

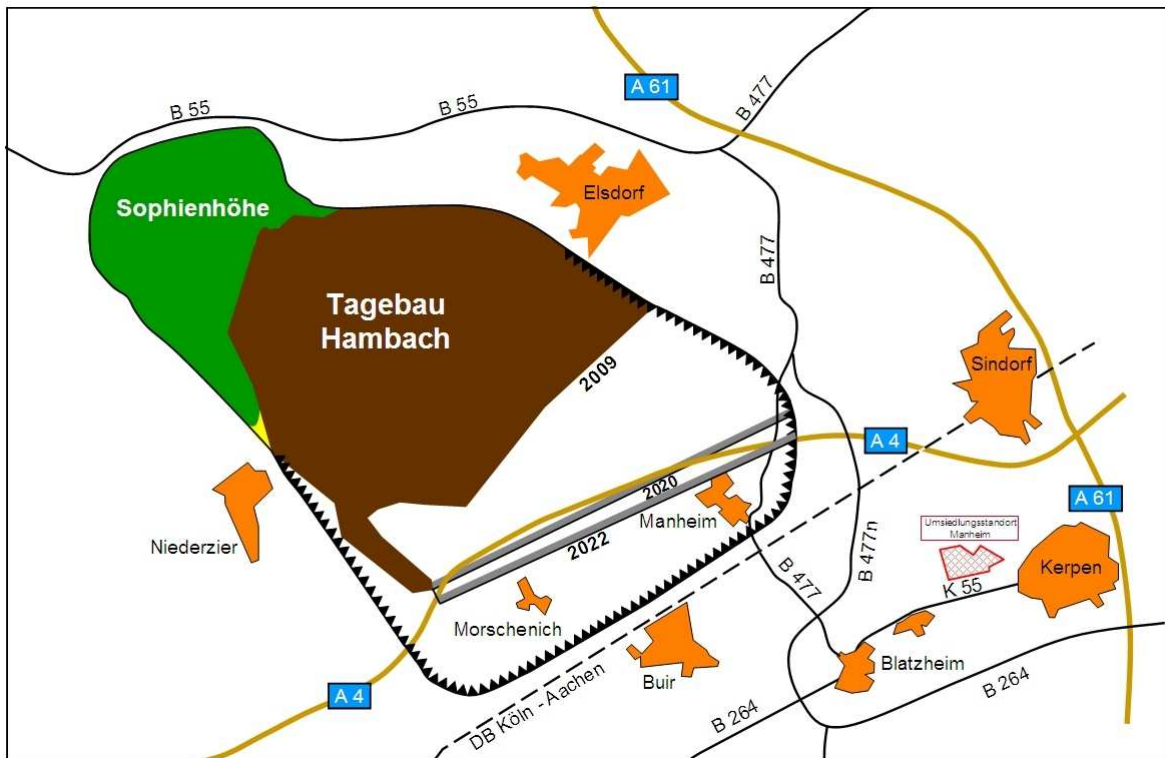
- zinsloser Darlehen (0 % Zinsen, 1 % Tilgung und 0,5 % Verwaltungskosten)
- zinsgünstiger Darlehen (4 % Zinsen, 2 % Tilgung und 0,5 % Verwaltungskosten).

In besonderen Fällen wird Umsiedlern auf Beschluss der Härteausgleichsstelle bei der Bezirksregierung Köln ein Härteausgleich gewährt, wenn im Einzelfall persönliche oder soziale Härten unter Abwägung aller Umstände einen billigen Ausgleich erfordern. Dieser Härteausgleich kann auch ein Zuschuss sein, der erst im Erbfall oder beim Verkauf des Hauses zinslos zurückzuzahlen ist. Die Leistungen im Rahmen des Härteausgleichs trägt RWE Power.

Abbildung 8:

Tagebau Hambach

Stand Anfang 2009 mit Abbaukante 2022



Ziel 3: Für die Umsiedlung der Bevölkerung von Manheim ist in Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich Kerpen, südlich dem Landschaftsschutzgebiets, das das FFH-Gebiet Dickbusch umgreift, westlich der K 17 und nördlich des ehemaligen Bahndamms eine Fläche von 54,6 ha zuzüglich der Flächen für die Anbindungen des Standortes an das regionale Straßennetz bereitzustellen (Umsiedlungsstandort Kerpen-Dickbusch).

Innerhalb dieser Gesamtfläche, die zeichnerisch dargestellt ist, sind durch die Bauleitplanung die in der Erläuterung genannten Nutzungen unter Orientierung an den dort genannten Größenordnungen zu ermöglichen.

Die Bauflächen innerhalb des dargestellten Umsiedlungsstandortes stehen bis zum Abschluss der Umsiedlung nur für eine Nutzung durch Umsiedler aus Manheim zur Verfügung.

Erläuterung:

(1) Ziel 3 schafft die Voraussetzungen für die Durchführung der gemeinsamen Umsiedlung in bauleitplanerischer und enteignungsrechtlicher Hinsicht bezüglich der Umsiedlungsflächen.

Bei der Frage der Standortfindung ist die Bezirksregierung von der Prämisse ausgegangen, dass jeder in die Diskussion gebrachte Standort nicht nur mit landesplanerischen Vorgaben, sondern auch mit den stadtentwicklungspolitischen bzw. bauleitplanerischen Vorstellungen der Stadt Kerpen in Einklang stehen muss. Demzufolge war die Stadt Kerpen bei dieser Frage der erste Ansprechpartner.

Die Bezirksregierung Köln als Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses hat nach dem Beschluss des Braunkohlenausschusses in seiner Sitzung am 15.12.2006 einen Vorentwurf für die Umsiedlung des Ortes Manheim als Grundlage für den Beschluss zur Erarbeitung eines entsprechenden Braunkohlenplanes zu erstellen, unverzüglich Kontakt mit der Stadt Kerpen aufgenommen und eine enge Zusammenarbeit bei der Suche nach einem Umsiedlungsstandort angeregt. Der Rat der Stadt Kerpen hat zudem die Bildung eines Bürgerbeirates beschlossen, der unmittelbar von der umsiedlungsbetroffenen Bevölkerung gewählt wurde.

In der Bürgerbeiratssitzung im Januar 2007 stellte die Stadt fünf Standortvorschläge vor. Aus der Mitte des Bürgerbeirates und der anwesenden Bürgerinnen und Bürger wurden zehn weitere Standorte vorgeschlagen. Die Bezirksregierung Köln prüfte die Standorte nach folgenden Kriterien:

- Übereinstimmung mit landesplanerischen Vorgaben
 - Zuordnung zum allgemeinen Siedlungsbereich
 - Flächen außerhalb von Überschwemmungsgebieten
 - Flächen außerhalb von Lärmschutzzonen
 - Berücksichtigung ökologischer Belange

- Städtebauliche Eignung unter Berücksichtigung
 - der Lage außerhalb von tektonischen Störzonen
 - der Eignung des Baugrundes
 - vorhandener Leitungstrassen

- Lage im bisherigen Gemeindegebiet

Danach eigneten sich fünf Standorte für eine Umsiedlung von Manheim:

- Buir-Nord-Ost
- Buir-Süd
- Kerpen-West
- Sindorf-Nord-West
- Kerpen-Dickbusch

Wesentliche Gründe für die Ablehnung der übrigen Standorte waren ihre Lage innerhalb von Überschwemmungsgebieten, in Lärmschutzzonen, auf der Kippe des ehemaligen Tagebaus Frechen (Baugrundbeschaffenheit) und die Lage außerhalb des Stadtgebietes Kerpen.

Von den fünf geeigneten Standorten wählte der Bürgerbeirat in seinen Sitzungen im April und Mai 2007 drei Standorte aus:

- Buir-Süd
- Kerpen-West
- Kerpen-Dickbusch

Die Standorte Buir-Nord-Ost und Sindorf-Nord-West wurden wegen ihrer Nähe zum fortschreitenden Tagebau und ihrer Lage an der Bahnlinie und Autobahn und der folglich zu erwartenden Belastung durch Lärm und Staub abgelehnt.

Den Bürgerinnen und Bürgern von Manheim wurden in zwei Informationsveranstaltungen im Juni 2007 das Verfahren zur Standortsuche, die vorgeschlagenen Standorte und detailliert die drei ausgewählten Standorte durch Aushändigung einer Planunterlage vorgestellt.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten nunmehr die Möglichkeit, weitere Standortwünsche bis zum August 2007 zu äußern. Es wurden drei weitere Standorte vorgeschlagen, sowie drei Planungsvarianten bereits genannter Standorte.

Von den drei Standortvorschlägen erwies sich nach Prüfung gemäß o.g. Kriterien keiner als geeignet, die Varianten bereits genannter Standorte wären im weiteren Verfahren als Anregung vorzutragen.

Der Bürgerbeirat hat Besichtigungsfahrten zu den Standorten Buir-Süd, Kerpen-West und Kerpen-Dickbusch unternommen. Auch die Bürgerinnen und Bürger hatten die Möglichkeit durch von der Stadt Kerpen organisierte Busexcursionen die Standorte zu besichtigen.

Die Festlegung des Umsiedlungsstandortes sollte in einer Befragung der Manheimer Haushalte erfolgen.

In Vorbereitung der Haushaltsbefragung fanden im Oktober 2007 Informationsveranstaltungen in Manheim statt, in denen den Bürgern die Durchführung der Befragung erläutert wurde. In diesen Informationsveranstaltungen wurde gefordert, keine Haushaltsbefragung zur Festlegung des Umsiedlungsstandortes durchzuführen, sondern alle wahlberechtigten Einwohner Manheims wählen zu lassen.

Der zuständige Braunkohlenausschuss Arbeitskreis Umsiedlung Manheim hat daraufhin in seiner Sitzung am 05.11.2007 beschlossen, dass er sich damit einverstanden erklärt, dass die Umsiedlungsstandorte Buir-Süd, Kerpen-West und Kerpen-Dickbusch zum Gegenstand einer Wahl unter den Manheimer Bürgerinnen und Bürger gemacht werden solle. Abstimmungsberechtigt seien

alle Manheimer Bürgerinnen und Bürger, die bei Beginn der Befragung das 16. Lebensjahr erreicht haben. Der Standort, auf den die meisten Stimmen entfallen, solle als Umsiedlungsstandort festgelegt werden. Im Übrigen legte der Arbeitskreis fest, dass jede Bürgerin und jeder Bürger jeweils nur eine Stimme hat, d.h. die Nennung mehrere Standorte ausgeschlossen ist, und dass die Abstimmung unter den Bedingungen einer "Wahlkabinensituation" erfolgen muss.

Am 13. und 16. Dezember 2007 konnten die Manheimer Einwohner ab 16 Jahren, auf der Grundlage einer von der Stadt Kerpen erstellten Wählerliste einen der o.g. Standorte wählen. Jeder Wahlberechtigter hatte eine Stimme.

Die Wahl, mit der der gewünschte Umsiedlungsstandort ermittelt wurde, hatte eine Beteiligungsquote von 71,8%. Von 1384 stimmberechtigten Einwohnern haben sich 993 Einwohner an der Wahl beteiligt.

Der Standort Kerpen-Dickbusch wurde von einer deutlichen Mehrheit mit 804 Stimmen bzw. 81,1 % gewählt.

Das Ergebnis im Einzelnen:

Buir-Süd	156 Stimmen	15,7%
Kerpen-West	32 Stimmen	3,2%
Kerpen-Dickbusch	804 Stimmen	81,1%

Der Standort, auf den die meisten Stimmen entfielen, wurde als Umsiedlungsstandort für das weitere Verfahren festgelegt. Das Ergebnis wurde den Haushalten im Januar 2008 schriftlich mitgeteilt.

In der Zeit vom 11. Februar bis 18. März 2008 wurde dann jeder Haushalt befragt, ob er an den nunmehr festgelegten Umsiedlungsstandort mitgehen werde.

Auf diese Weise sollten alle Haushalte "mit ins Boot genommen werden", die sich zwar mit ihrem Wunschstandort nicht durchsetzen konnten, aber daraus nicht die Konsequenz ziehen wollten, die Dorfgemeinschaft zu verlassen und sich selbst auf Grundstücks- bzw. Wohnungssuche zu begeben.

Alle Haushalte, die sich in der anschließenden Befragung für die Umsiedlung an den festgelegten Standort entschieden, wurden ergänzend um Angaben dar-

über gebeten, wie sie bisher gewohnt haben und in Zukunft wohnen möchten. Ermittelt wurde ferner die Bereitschaft von Grundstückseigentümern, am Umsiedlungsstandort Wohnflächen für Mieter bereitzustellen. Landwirte und Gewerbetreibende wurden nach ihren Plänen zur Zukunft des Betriebes befragt.

Die ergänzenden Angaben waren u.a. von Bedeutung für die Dimensionierung des Umsiedlungsstandortes. Über das Ergebnis der Befragung wurden die Haushalte ebenfalls schriftlich informiert (Schreiben des Regierungspräsidenten vom 21.08.2008).

Mit der Befragung wurde insbesondere die endgültige Zahl der umsiedelnden Haushalte nach Kerpen-Dickbusch und die Grundlagen für die Standortdimensionierung ermittelt. Von 722 ortsansässigen Haushalten haben sich 684 Haushalte an der Befragung beteiligt. Das ist eine Beteiligungsquote von 95 %.

497 Haushalte haben ihre Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung nach Kerpen-Dickbusch erklärt; 85 Haushalte erklärten, dass ihre Entscheidung noch nicht feststehe.

Auf die Ergänzungsfrage, wovon die Teilnahme abhängt, wurden allerdings von 61 Haushalten Voraussetzungen genannt, die eine weitgehende Teilnahme dieser Gruppe vermuten lassen.

Bezogen auf alle 722 ortsansässigen Haushalte kann folglich mit einer **Teilnahmequote in der Nähe von 77%** gerechnet werden (497 + 61 = 558 Haushalte).

Von den maximal teilnehmenden 558 Haushalten sind

- 363 Eigentümerhaushalte (65%),
- 175 Mieterhaushalte (31%),
- 17 Haushalte mit sonstiger Nutzungsberechtigung (3%),
- 3 Haushalte ohne Angaben (1%).

- (2) Die Fläche eines Umsiedlungsstandortes ist entsprechend dem erforderlichen Bedarf zu ermitteln. Dies ist deswegen wichtig, weil evtl. notwendige Enteignungen am Umsiedlungsstandort nur in den Grenzen des Bedarfs erfolgen dürfen. Das Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NRW -) bestimmt, dass der Bedarf an Flächen nach Maßgabe der bisherigen Wohn- und

Infrastruktur sowie Siedlungsdichte in der umzusiedelnden Ortschaft, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer sozialgerechten Bodenordnung der Umsiedlungsflächen zu ermitteln ist.

Eine Konsequenz dieser Bestimmung ist, dass nur für bebaute Grundstücke am alten Ort ein Ersatzanspruch besteht.

Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Flächengröße für den Umsiedlungsstandort Kerpen-Dickbusch sind neben den Ergebnissen der Bürgerbefragung von Februar/März 2008 die Bestandsaufnahme der Altorte sowie die Berücksichtigung anerkannter städtebaulicher Kennwerte.

Von den 497 Haushalten, die definitiv an der gemeinsamen Umsiedlung nach Kerpen-Dickbusch teilnehmen wollen, sind **325** Eigentümer eines Hauses, für die im ersten Schritt ein Ersatzgrundstück vorzusehen ist. Weitere 10 Haushalte sind Eigentümer einer Wohnung, für die **5** Grundstücke angesetzt werden.

Um den Haushalten, die Eigentümer eines Hauses sind und ihre Entscheidung zur Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung noch nicht fest getroffen haben, diese Teilnahme in jedem Fall zu ermöglichen, wird ein Bedarf von weiteren **28** Grundstücken angesetzt (61 Haushalte, s.o., davon 28 Eigentümerhaushalte).

175 Mieterhaushalte wollen an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen, deren Wohnungen heute auf 98 Grundstücken errichtet sind.

Zur Wiedererrichtung von Wohnraum wollen die ortsansässigen Mehrfacheigentümer 63 Grundstücke, die externen Eigentümer 22 Grundstücke am neuen Ort wieder bebauen (insg. 85 Grundstücke). Bei 21 weiteren Grundstücken von ortsansässigen Mehrfacheigentümern und 4 Grundstücken externer Eigentümer ist diese Entscheidung noch offen (insg. 25 Grundstücke).

Für die Eigentümer, die bereits eine Entscheidung getroffen haben, ihre Grundstücke wieder zu bebauen, werden 85 Grundstücke zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung von 13 der 25 Grundstücke, für die bisher noch keine Entscheidung getroffen wurde, bedeutet das, dass am Umsiedlungsstandort jedenfalls nicht weniger Mietwohnungen erstellt werden sollen, als Mieterhaushalte an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen wollen.

Somit werden in der Planung **98** Grundstücke berücksichtigt.

Damit besteht ein Gesamtbedarf von **456 Wohnbaugrundstücken** (325 + 5 + 28 + 98).

Soweit die Umsiedlungsteilnehmer Angaben zu den Grundstücksgrößen gemacht haben, ergibt sich für Mannheim ein Durchschnittswert von 808,4 m² für den Bestand und von 822 m² für das gewünschte Grundstück am neuen Ort.

Hinter diesen Durchschnittswerten verbirgt sich bei den Wunschgrößen eine Spannweite von 150 m² bis 10.000 m².

Nach dem Liegenschaftskataster beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße in Mannheim 643 m² (bezogen auf Wohnbaugrundstücke und gewerblich genutzte Grundstücke).

Mit Blick auf diesen tatsächlichen Bestandwert und angesichts der enteignungsrechtlichen Bestimmung, dass der Flächenbedarf u.a. nach Maßgabe der bisherigen Wohnstruktur und Siedlungsdichte zu ermitteln ist (s.o.), wird für die Planung des Umsiedlungsstandortes eine durchschnittliche Grundstücksgröße von 650 m² zugrunde gelegt.

Für 456 Grundstücke ergibt sich dann ein Flächenbedarf für
Nettowoohnbauland von (456 x 650 m²) 29,6 ha.

Insgesamt 15 **Gewerbebetriebe** (einschließlich Freie Berufe) haben sich für eine Betriebsfortführung am Umsiedlungsstandort auf einem gesonderten Betriebsgrundstück entschieden. Bei 3 Betrieben ist die Betriebsfortführung noch offen.

Vor diesem Hintergrund wird ein Flächenbedarf für Gewerbe von
(18 x 2.000 m²) 3,6 ha
angesetzt.

Ferner sollen für wohnverträgliche **landwirtschaftliche Betriebe** im Umsiedlungsstandort auch Flächen für Hofstellen zur Verfügung stehen. Die Ansiedlung im Umsiedlungsstandort bietet sich für Nebenerwerbsbetriebe und diejenigen Vollerwerbsbetriebe an, die möglicherweise noch im Rahmen der Umsiedlung in den Nebenerwerb abstocken. Allerdings ist grundsätzlich zu beachten, dass landwirtschaftliche Betriebsflächen im direkten Umfeld des Umsiedlungsstandortes - wegen der dort bereits wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe und späterer Siedlungsflächenerweiterung - dort ansiedelnden Betrieben nicht garantiert werden können.

Vor diesem Hintergrund erfolgt eine vorsorgliche Flächenreservierung für 2-3 Hofstellen für den Umsiedlungsstandort von 0,6 ha.

Für sonstige, nicht wohnverträgliche landwirtschaftliche Betriebe bieten sich u.a. Standorte in sog. landwirtschaftlichen Weilern an, deren Flächenbedarf hier jedoch nicht eingerechnet wird.

Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Angaben der Stadt Kerpen bzw. des Erzbistums Köln werden für Gemeinbedarfseinrichtungen benötigt:

- Jugendheim + Kirche	0,3 ha,	
- Schützenheim	0,39 ha,	
- Turnhalle	0,6 ha,	
- Kindergarten	0,2 ha,	
- Gemeindehaus/Feuerwehr	0,13 ha	
insgesamt		1,6 ha.

Demnach beträgt die Summe des Nettobaulandes für die genannten Nutzungen (29,6 ha + 3,6 ha + 0,6 ha + 1,6 ha) **35,4 ha.**

Zur Umrechnung in Bruttobauland wird ein Umrechnungsfaktor von 1,43 (städttebaulicher Kennwert) angesetzt. Dieser pauschale Flächenzuschlag von 43% auf das Nettobauland dient der Unterbringung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einschließlich der Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft. Letztere sind damit allerdings noch nicht abschließend dimensioniert. Die endgültige Größe der notwendigen Ausgleichsflächen wird im Zuge des Erarbeitungsverfahrens für den Braunkohlenplan ermittelt (s.u.). Soweit zusätzliche Flächen benötigt werden und der Ausgleich an Ort und Stelle erfolgen soll, wird die Fläche für den Umsiedlungsstandort entsprechend angepasst.

Der Bruttobaulandbedarf für Wohnungsbau, Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe und Gemeinbedarfseinrichtungen umfasst damit (35,4 ha x 1,43) **50,6 ha.**

Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Angaben der Stadt Kerpen bzw. des Erzbistums Köln sind ferner für

- Spielplatz	0,1 ha,	
- Sport-/Bolzplatz	2,3 ha,	
- Friedhof	1,0 ha,	
- Flächenzuschlag für Erschließung (18 %)	0,6 ha	
insgesamt		4 ha

in Ansatz zu bringen.

Die Größe des Umsiedlungsstandorts Kerpen-Dickbusch umfasst damit (50,6 ha + 4 ha) **54,6 ha.**

- (3) Die konkrete Planung des Umsiedlungsstandortes wird unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben von der Stadt Kerpen aufgrund der entsprechen-

den Vorschriften des Baugesetzbuches erarbeitet. Bei dieser Planung sollten die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße einbezogen werden. Im Ergebnis soll ein auf den konkreten Bedarf der Umsiedler ausgerichteter und dabei städtebaulich attraktiver Umsiedlungsstandort entstehen, der neben einem Höchstmaß an individueller Eigenständigkeit auch ein hohes Maß an Gemeinsamkeit aufweist. Die Attraktivität des Umsiedlungsstandortes gründet dabei u.a. auf eine zeitgemäße Infrastrukturausstattung, eine rationelle und kostengünstige Erschließung, eine den heutigen Ansprüchen genügende Wohnqualität, einen hohen Anteil privater Grünflächen im Ortsbild sowie auf eine gute verkehrliche Anbindung. Bei der Infrastrukturausstattung ist darauf zu achten, dass die nachhaltige Tragfähigkeit gewährleistet ist und die Infrastruktur in der Umgebung berücksichtigt wird.

- (4) Der Zeitraum der Landbeschaffung gestaltet sich je nach Eigentümerstruktur und Besitzverhältnissen am jeweiligen Umsiedlungsstandort unterschiedlich. Im Idealfall ist es so, dass der Bergbautreibende schon beizeiten die Flächen für den neuen Umsiedlungsstandort erwirbt. Dieser Idealfall ist aber nicht immer gegeben. Es kann vielmehr notwendig werden, dass am Umsiedlungsstandort Ersatzland für die Umsiedler enteignet werden muss. Der Landesgesetzgeber hat hierfür im Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) Regelungen geschaffen.

Danach kann die im Braunkohlenplan festgelegte Umsiedlungsfläche enteignet werden, um dort umzusiedelnde Personen und Unternehmungen sowie öffentlichen Zwecken dienende Einrichtungen in den Grenzen des Bedarfs anzusiedeln (§ 46 EEG NW). Hieraus resultiert, dass die Umsiedlungsfläche bis zum Abschluss der Umsiedlung nur für Umsiedler zur Verfügung steht.

Ziel 4: Es sind erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Artengemeinschaft des Lebensraumtyps 9160 nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Richtlinie des FFH-Gebietes DE-5105-301 "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" sowie von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume sowie von Arten der Vogelschutzrichtlinie durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Erläuterung:

Der Umsiedlungsstandort Mannheim beansprucht nach derzeitigem Stand der Planung eine Fläche von etwa 55 ha, die aktuell landwirtschaftlich genutzt wird. Insgesamt sollen hier zukünftig etwa 1.250 Personen in ca. 580 Haushalten auf 460 Wohnbaugrundstücken leben.

Der von Manheimer Bürgern mehrheitlich gewählte Umsiedlungsstandort Kerpen-Dickbusch grenzt an das FFH-Gebiet DE-5105-301 Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide.

Dieses Gebiet ist nach der Richtlinie der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, der so genannten Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), besonders geschützt.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie bzw. § 48d Abs. 4 Landschaftsgesetz NW dürfen Eingriffe nicht zu einer "erheblichen Beeinträchtigung" der Erhaltungsziele in den Gebieten führen. Im Zuge der Umweltprüfung (§ 46 Abs. 7 LPIG) wurde auch zur Absicherung der Planung im Interesse der Umsiedler bereits im Braunkohlenplanverfahren für den Standort Kerpen-Dickbusch eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gem. § 48d Landschaftsgesetz NW durchgeführt, um festzustellen, ob das Vorhaben verträglich mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Schutz- und Erhaltungszielen realisiert werden kann.

Des Weiteren erfolgte eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V. mit § 42 Abs. 5 BNatSchG, um auszuschließen, dass dem Vorhaben gegebenenfalls unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Da es nicht zu einer Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets DE5105-301 "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" kommt, war es entscheidend für die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, denkbare jedoch indirekte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Störeffekte, wie zunehmenden Besucherverkehr, Licht, Lärm u.s.w. zu untersuchen (s. Kap. 4).

Die Gutachter kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung des zugrunde gelegten Abstandes von 300 m zum FFH-Gebiet sicher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks führt. Das Vorhaben steht entweder von vornherein nicht im Konflikt mit diesen Zielsetzungen oder es sollen geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen werden, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die an den Kriterien des Artenschutzrechts orientierte Prüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG verletzt und daher aus landesplanerischer Sicht keinen Bedenken begegnet.

Voraussetzung für diese positiven Prüfungsergebnisse aus landesplanerischer Sicht ist die Durchführung geeigneter Schadensbegrenzungs- bzw. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie sie im Umweltbericht und den zugrunde liegenden Gutachten typisierend genannt werden. In der abschließenden Prüfung der FFH-Verträglichkeit und der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) sind diese zu berücksichtigen, im Einzelnen festzulegen und zu konkretisieren, um die FFH-Verträglichkeit und artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten. Dieser Sicherstellung dient das Ziel. So sollen z.B. Maßnahmen zur Besucherlenkung im Waldgebiet Dickbusch erfolgen oder auch durch die Förderung der Attraktivität des Umsiedlungsstandortes selbst der Erholungsdruck auf das Waldgebiet Dickbusch reduziert werden.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels

- im Bauleitplanverfahren unter Beteiligung der Landschaftsbehörden

Ziel 5: Im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Umsiedler, d.h. neben den Eigentümern auch die Mieter, an den neuen Umsiedlungsstandort ziehen können. Das hierzu entwickelte Mieterhandlungskonzept sowie die Konkretisierung in den ortsspezifischen Regelungen soll gewährleisten, dass für Umsiedler, die Mieter sind und an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen möchten, auch am Umsiedlungsstandort wieder Mietwohnungen zu akzeptablen Preisen zur Verfügung stehen.

Erläuterung:

Das Prinzip der gemeinsamen Umsiedlung entfaltet seine beabsichtigte Wirkung nur dann, wenn ermöglicht wird, dass jeder Umsiedler, der an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen möchte, auch teilnehmen kann.

Für die Eigentümer ist dies von vornherein sichergestellt, für die Mieter nicht unbedingt. Um sicherzustellen, dass möglichst frühzeitig und bedarfsgerecht Mietwohnraum zur Verfügung steht, hat sich im Rahmen früherer Umsiedlungen die Anwendung des Mieterhandlungskonzepts bewährt, das stufenweise Förderungsmaßnahmen für den Mietwohnungsbau vorsieht. Dabei sollen primär die bestehenden Vermieter-/Mieterbeziehungen auf den neuen Ort übertragen werden können. Nachfolgend ist das Mieterhandlungskonzept wiedergegeben, das für die Umsiedlung Mannheim gilt und in der ortsspezifischen Regelung konkretisiert wird.

Stufe 1: Förderung der bisherigen Miethauseigentümer zur Sicherung von bedarfsgerechtem Ersatzwohnraum

In Mannheim sind rd. 36 % der Umsiedler Mieter. Zur Wiedererrichtung von Mietwohnraum für die Unterbringung von Mietern aus den Umsiedlungsorten erhalten die Eigentümer der Mietobjekte von der RWE Power AG zusätzlich zu der gesetzlichen Entschädigung (Verkehrswert zzgl. Beraterkostenpauschale) einen zweckgebundenen Baukostenzuschuss, wenn bedarfsgerechter Mietwohnraum am Umsiedlungsstandort geschaffen wird. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem gutachterlich ermittelten Ertragswert (Verkehrswert) und dem Sachwert. Die Zahlung des Zuschusses bewirkt eine zeitlich begrenzte Mietpreisfestlegung und einen definierten Mieterkreis.

Soweit der Mieter bisher in einer öffentlich geförderten Mietwohnung gewohnt hat und aufgrund des Einkommens dazu auch berechtigt ist, wird dafür Sorge getragen, dass er auch künftig nur eine Miete in Höhe des sozialen Wohnungsbaus zu zahlen hat.

Sollte im Einzelfall ein Vermieter seinen Mietern - bei Verzicht auf den Zuschuss von RWE Power - eine Wohnung zu höheren Mietpreisen anbieten, so wird RWE Power im Bedarfsfall die gegenüber dem obigen Konzept entstehenden Mietpreisdifferenzen bis zur definierten Mietpreishöhe für einen begrenzten Zeitraum an den Mieter ausgleichen.

Stufe 2: Förderung von Eigentumsmaßnahmen bisheriger Mieter

Mietern werden zu vergleichbaren Bedingungen wie Eigentümern Grundstücke am Umsiedlungsstandort zweckgebunden zum Kauf angeboten, sobald der Grundstücksbedarf der Eigentümer absehbar ist. Gemäß der Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1982 können Mieter ggf. ein Darlehen von der RWE Power AG erhalten, wie es der Vermieter erhalten hätte.

Die Maßnahmen der Stufe 2 setzen den freihändigen Erwerb der entsprechenden Grundstücke am Umsiedlungsstandort voraus.

Stufe 3: Gemeinsame Förderung durch Land und RWE Power zur Unterbringung bisheriger Mieter des sozialen Wohnungsbaus

Soweit das Land Nordrhein-Westfalen außerplanmäßig zurückgezahlte öffentliche Mittel aus den Umsiedlungsorten wieder für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stellt und entsprechender Mietwohnungsbedarf besteht, wird die RWE Power AG in derselben Höhe und zu denselben Bedingungen, zu denen die öffentlichen Mittel gewährt werden, ebenfalls Mittel zur Befriedigung dieses Bedarfs am Umsiedlungsstandort zur Verfügung stellen.

Der geförderte Mietwohnraum dient zur Unterbringung von bisherigen Mietern des sozialen Wohnungsbaus. Soweit die Berechtigung aufgrund der Einkommensverhältnisse vorliegt, können ausnahmsweise auch Mieter aus bisher freifinanzierten Wohnungen aus den Umsiedlungsorten berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Miethöhe gilt als Orientierungsrahmen die Miete des öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus.

Stufe 4: Bedarfsweiser Mietwohnungsbau durch RWE Power oder Träger

Wenn trotz Förderung der bisherigen Miethauseigentümer, der Mieter selbst oder Dritter noch eine Nachfrage nach Mietwohnungen besteht, wird die RWE Power AG - ggf. durch Einschaltung eines Trägers - dafür Sorge tragen, dass Mietern im Umsiedlungsstandort eine Mietwohnung zur Verfügung gestellt wird.

Die Erfahrungen mit dem Mieterhandlungskonzept zeigen, dass für jeden umzusiedelnden Mieter, der eine Mietwohnung sucht, eine entsprechende Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Übrigen hat die Haushaltsbefragung im Februar/März 2008 ergeben, dass die bisherigen Eigentümer von Mietwohnungen am Umsiedlungsstandort so viele Mietwohnungen zu erstellen beabsichtigen, wie Umsiedler, die Mieter sind, an diesen Standort umsiedeln wollen (s. Erläuterung zu Ziel 3).

Mieter erhalten ebenfalls eine Umsiedlungsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Umzug oder pauschale Erstattung des Umzugs
- Entschädigung für die mit dem Umzug verbundenen Erschwernisse
- Entschädigung für die vom Mieter eingebrachten Einbauten
- Übernahme von Anpassungskosten für besondere Teile (z.B. Arbeitsplatte von Anbauküchen)
- Beraterkostenpauschale
- Bauwillige Mieter können am Umsiedlungsstandort ein Grundstück, sofern die RWE Power AG die Grundstücke am Umsiedlungsstandort freihändig erwerben konnte, unter folgenden Bedingungen erwerben (s. Stufe 2):
 - Günstige Erwerbskosten für Grundstück und Erschließung
 - Günstige Vermessungskosten
 - Möglichkeit der öffentlichen Förderung
 - Ggf. Darlehen in Anlehnung an EFB

Ziel 6: Es ist sicherzustellen, dass den Umsiedlungsbetroffenen eine qualifizierte Beratung zur Klärung individueller Belange zuteil wird.

Erläuterung:

Es ist zweckmäßig und hat sich bewährt, die umsiedlungsbetroffene Gemeinde - auf Kosten des Bergbautreibenden als Verursacher und mit dessen Einvernehmen - mit der Umsetzung dieses Zieles zu betrauen. Die Gemeinde kann sowohl selbst beratend tätig werden als auch alternativ oder ergänzend externe Berater hinzuziehen. Bereits ausgeübte Beratungstätigkeiten Dritter sollten integriert werden.

Zum Beratungsangebot macht der Bergbautreibende in seinen SVP-Angaben konkrete Vorschläge, die auf umfangreiche Erfahrungen aus früheren und laufenden Umsiedlungen zurückgehen.

Die im Rahmen der Beratungspraxis gewonnenen Erfahrungen werden zeitnah von einer Monitoring-Gruppe ausgewertet, in der die betroffene Gemeinde, die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses, der Bergbautreibende und der Umsiedlungsbeauftragte der Landesregierung vertreten sind. Der Monitoring-Gruppe obliegt es auch, einen Handlungsbedarf festzustellen und gegenüber den zuständigen Stellen zu artikulieren.

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere

- im Bauleitplanverfahren,
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts, i.V. mit den geltenden Vereinbarungen/Absichtserklärungen.
- durch die Stadt Kerpen.

2.3 Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe

Ziel 1: Landwirtschaftliche Betriebe, deren Hof- und/oder Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen bis zum Jahre 2022 in Anspruch genommen werden, sind dem - Fortschritt des Tagebaues entsprechend - rechtzeitig umzusiedeln. Der Restbetrieb ist dann umzusiedeln, wenn er aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich genutzt werden kann. Ist der Bergbautreibende hierzu nicht in der Lage, sind auch vom Betroffenen nachgewiesene Ersatzbetriebe zu berücksichtigen.

Die Existenz eines umzusiedelnden landwirtschaftlichen Betriebes, die gegebenenfalls auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebsstruktur beinhaltet, darf durch den Braunkohlentagebau nicht zerstört werden. Der Betrieb soll in dem zum Zeitpunkt der Umsiedlung bestehenden Umfang umgesiedelt werden. Dabei soll die Besitzstruktur möglichst nicht verändert und in entsprechendem Umfang Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Qualität, Lage und Zuschnitt des Ersatzlandes sollen den betrieblichen Anforderungen entsprechen und die neue Hofstelle soll günstig zu ihren Betriebsflächen liegen.

Erläuterung:

(1) Angesichts der Nachteile, die der Landwirtschaft - als einer der Hauptbetroffenen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme im Rheinischen Braunkohlenrevier - durch vorübergehenden und dauerhaften Verlust großer Flächen unvermeidbar erwachsen, ist im Sinne der §§ 2, 17 und 27 Abs. 1 Landesentwicklungsprogramm besondere Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft geboten.

Durch den Braunkohlentagebau wird landwirtschaftliche Nutzfläche über viele Jahre hinweg abschnittsweise in Anspruch genommen und somit in die Wirtschaftsführung bzw. Wirtschaftlichkeit der meisten Betriebe erheblich eingegriffen.

(2) Im Bereich der Ortschaft Manheim werden durch den Tagebau Hambach landwirtschaftliche Flächen hoher Qualität in Anspruch genommen. Die Bodenzahlen liegen zwischen 60 und 80 (Bodenzahl für den besten deutschen Boden = 100).

Auf diesen Flächen wirtschaften 11 Betriebe, von denen 8 Betriebe für die SVP-Angaben befragt werden konnten. Alle 8 Betriebe betreiben Ackerbau, 2 Betriebe halten zusätzlich Vieh. Insgesamt bewirtschaften diese Betriebe eine Fläche von 454 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 56,8 ha. Das liegt deutlich über dem Durchschnitt des Bundesgebiets mit 45,7 ha. Bei 6 Betrieben liegt die Betriebs-

fläche vollständig im Abbaugbiet des Tagebaus Hambach (insgesamt 94% der Flächen), von zwei Betrieben sind nur Teilflächen betroffen.

6 Betriebe haben einen Pachtlandanteil von 69% bzw 293 ha. Entgegen dem rheinlandweit üblichen Trend arbeiten 2 Betriebe ausschließlich auf Eigentumsflächen (insg. 28 ha).

Der Bergbautreibende hat zu den landwirtschaftlichen Strukturdaten in den SVP-Angaben nähere Angaben gemacht.

- (3) Im Rahmen der Umsiedlung sollen alle landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von der bisherigen Größe und Besitzstruktur erhalten bleiben, falls die Betriebsinhaber dies wünschen. Maßstab für das Erreichen dieses Zieles sind Einkommensverhältnisse und Vermögenssubstanzen ohne Beeinflussung durch den Braunkohlenabbau. Existenzsicherung im Rahmen der Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Inanspruchnahme der Betriebsflächen von Tagebaurandbetrieben bedeutet, auf den neuen Flächen ein vergleichbares Einkommen zu erwirtschaften und das vorhandene Vermögen zu erhalten; Existenzsicherung bedeutet aber auch, dass die Betriebe sich weiterentwickeln können (s. Ziel 2).

Je nachdem, ob ein Betrieb ganz oder zum Teil durch den Bergbau in Anspruch genommen wird, müssen differenzierte Lösungen möglich sein, die dem Einzelfall gerecht werden.

Bei Betrieben, die zum Teil in Anspruch genommen werden, ist zur Beurteilung der Frage, ob der Restbetrieb noch in angemessenem Umfang zu bewirtschaften ist, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer hinzuzuziehen, deren Votum ein besonderes Gewicht hat.

Für die weitere Existenz und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe sind - neben den Eingriffen durch den Bergbau - auch bestimmte Rahmenbedingungen maßgebend, die sich in einem beschleunigten Strukturwandel in der Landwirtschaft niederschlagen. Diese agrarstrukturellen Gründe können es neben Gründen betrieblicher und persönlicher Art als sinnvoll erscheinen lassen, aus Anlass der bergbaulichen Inanspruchnahme eine andere Lösung als die Betriebsfortführung zu suchen. Hierbei gibt der Bergbautreibende entsprechend seinen Möglichkeiten individuelle Hilfestellung.

- (4) Für den Fall der Betriebsfortführung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die dann notwendige Umsiedlung der landwirtschaftlichen Betriebe im gleichen Zeitraum vollzieht wie die der Wohnbevölkerung. Im Einzelfall kann es allerdings geschehen, dass wesentliche Flächen eines Betriebes vor dem Umsiedlungsbeginn für die eigentliche Ortschaft vom Abbau erreicht werden. Die Umsiedlung des betreffenden Betriebes ist dann vorzuziehen, wenn der Betriebsinhaber dies

wünscht und der Restbetrieb nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden kann. Wird dies nicht gewünscht, wird durch den Bergbautreibenden, wenn möglich und vom betroffenen Landwirt gewünscht, Austauschland bereitgestellt oder eine finanzielle Entschädigung für den Nutzungsentzug geleistet.

Den Vollerwerbsbetrieben, die künftig im Nebenerwerb weitergeführt werden und immissionsschutzrechtlich unbedenklich sind, werden zusammen mit den bestehenden Nebenerwerbsbetrieben gesonderte Standorte innerhalb der zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsfläche angeboten (s. Kapitel. 2.2, Erläuterung zu Ziel 3). Diese Landwirte können so an der gemeinsamen Umsiedlung an den Umsiedlungsstandort teilnehmen, erhalten ihre Flächen aber größtenteils außerhalb auf Neuland oder anderenorts. Die ortsnahen Nutzflächen sollten im Umfeld der Hofstellen liegen und ohne Durchfahrten von Wohngebieten zu erreichen sein. Dabei ist der Erhalt der bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen im Umfeld des Umsiedlungsstandortes zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird dem umsiedlungsbetroffenen Landwirt das Angebot unterbreitet, den Betrieb auf rekultiviertes Neuland oder auf Altland zu verlagern. Der Bergbautreibende geht hierauf in seinen SVP-Angaben ein, wobei für die Umsiedlung auf rekultiviertes Neuland konkrete Standortangebote unterbreitet werden.

Der Bergbautreibende sichert selbstwirtschaftende Landwirte und Verpächter durch eine umfassende Gewährleistung für Neulandböden ab (Gewährleistungsvereinbarung vom 07.02.1990 und vom 29.10.1992 zwischen dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Rheinbraun AG).

Auch von den Betroffenen nachgewiesene Ersatzbetriebe sind zu berücksichtigen. Umsiedlungen auf Altland in den angrenzenden Standorten des Tagebaues sollten mit Rücksicht auf die dort bestehende Agrarstruktur die Ausnahme bleiben.

Beide Maßnahmen sind erforderlich, um die Existenzfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe in den tagebauangrenzenden Standorten zu erhalten.

Ziel 2: Wegen des hohen Pachtlandanteils der Landwirte im Bereich Mannheim hat sich der Bergbautreibende intensiv um eine Verlegung von Pachtland (Eigentumsflächen der Verpächter) an den neuen Standort des Umsiedlers und deren langfristige Verfügbarkeit zu bemühen.

Für nicht mitverlagertes Pachtland von Dritten bei der Umsiedlung stellt der Bergbautreibende eigene Flächen als Ersatzpachtland zur Verfügung, soweit solche Flächen zur Verfügung stehen und nicht für einen Eigentumstausch oder für betriebliche Zwecke des Bergbautreibenden benötigt werden. Wenn in absehbarer Zeit kein Ersatzpachtland zu beschaffen ist, wird der Bergbautreibende für das im Rahmen der Umsiedlung verloren gegangene Pachtland eine angemessene Entschädigung erbringen.

Zur Entwicklung der Umsiedlungsbetriebe wird sich der Bergbautreibende verstärkt bemühen, Zusatzpachtlandflächen langfristig zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung:

Die Bewirtschaftung von Pachtland liefert - wie im gesamten Rheinland üblich - einen wesentlichen Beitrag zur Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe. Für die weiterführenden Betriebe muss das Standbein Pachtland unbedingt erhalten werden, weil

- ein Flächenzukauf auch ohne Umsiedlung in der Regel nicht finanzierbar ist,
- eine innerbetriebliche Aufstockung aufgrund von Kontingentierung und hohem Kapitalbedarf nur in Sonderfällen möglich ist und
- der Anbau von Sonderkulturen auf Neuland, welcher im Rahmen mehrjähriger Großflächenversuche geprüft wurde, zwar grundsätzlich möglich ist, aber spezielle anbautechnische Erfahrungen zu einzelnen Kulturen derzeit noch unter Praxisbedingungen gesammelt und zur weiteren Verfahrensoptimierung ausgewertet werden.

Vor der Umsiedlung verfügen die Betriebe zum Teil über befristete Pachtverträge in schriftlicher Form, häufig aber auch über mündliche Pachtverträge auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet der Form des Pachtvertrages ist in der Regel davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung des Pachtlandes ohne bergbauliche Inanspruchnahme auf nicht absehbare Zeit fortgeführt werden könnte, das Pachtland den Betrieben somit dauerhaft zur Verfügung stünde.

In der Kenntnis, dass das Pachtland einen wesentlichen Teil der Existenzsicherung der Landwirte darstellt, soll der Bergbautreibende allen betroffenen Verpächtern ein Verlegungsangebot für ihre Pachtflächen auf Neuland unterbreiten. Daneben bemüht sich die RWE Power AG um ein Verlegungsangebot auch für Pachtflächen auf Altland. Da-

durch soll die Besitzstruktur und Verpächterstruktur der umzusiedelnden Betriebe erhalten bleiben.

Außerdem ist die RWE Power AG bereit, entsprechend der Absichtserklärung zur Bereitstellung von Ersatz- und Zusatzpachtland bei der Umsiedlung auf Neuland vom 21.12.1992 zu verfahren.

Die vorgenannte Absichtserklärung umfasst insbesondere folgende Positionen:

1. Den selbstwirtschaftenden Landwirten, denen die RWE Power AG ein Angebot zur Umsiedlung auf Neuland unterbreitet und denen im Zuge der Umsiedlung Pachtland von Dritten verloren geht, wird sie bei Verfügbarkeit ausreichender Flächen und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange auch eigene gleichwertige Flächen als Ersatzpachtland für nicht bei der Umsiedlung mitverlagertes Pachtland zum ortsüblichen Pachtzins anbieten.

Als Pachtland von Dritten gelten auch solche Flächen im Abbauggebiet, die die RWE Power AG innerhalb von 10 Jahren vor deren bergbaulicher Inanspruchnahme vom Verpächter erworben hat.

2. Das Ersatzpachtland ist spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Besitzübergang der Eigentumsflächen zur Verfügung zu stellen. Solange das Ersatzpachtland von der RWE Power AG nicht überlassen wird, erhält der Umsiedler eine angemessene, den ortsüblichen Bedingungen entsprechende Geldentschädigung. Die Dauer der Ersatzpachtgestellung verringert sich um den Zeitraum, für den eine Geldentschädigung gezahlt wird.
3. Das Ersatzpachtland wird für die Restlaufzeit der bestehenden Pachtverträge, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt. Danach verlängert sich das Pachtverhältnis von Jahr zu Jahr. Ein Kündigungsrecht der RWE Power AG besteht jedoch nicht, wenn die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes wesentlich beeinträchtigt würde. Die Verpachtung endet nach Ablauf von 18 Jahren seit deren Beginn.

Sollte es bei der Vergabe von Ersatzpachtland zwischen dem betroffenen Landwirt und der RWE Power AG zu keiner Einigung kommen, ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu hören.

Soweit trotz allen Bemühens am neuen Hofstandort auf Altland kein Ersatzpachtland beschafft werden kann, hat der Landwirt einen Rechtsanspruch auf Pachtaufhebungsentschädigung in Geld.

Viele Betriebe haben in den letzten Jahren die erforderliche Steigerung ihres Betriebseinkommens durch Betriebsaufstockung über Zupacht von Flächen ausscheidender Betriebe realisiert.

Dagegen scheiden im Umfeld der auf Neuland umgesiedelten Betriebe über viele Jahre hinaus keine bzw. nur vereinzelte Betriebe aus. Somit stehen Landwirten bei der Umsiedlung auf Neuland bzw. in einem Weiler Aufstockungsflächen nicht in gleichem Maße wie in einer vom Tagebau unbeeinflussten Agrarstruktur zur Verfügung.

Zur Entwicklung dieser Betriebe wird sich der Bergbautreibende im Rahmen seiner Möglichkeiten verstärkt bemühen, Zusatzpachtflächen langfristig zur Verfügung zu stellen.

Sollte es beim Erwerb der Flächen für den Umsiedlungsstandort durch Pachtflächenverlust zu einer wesentlichen Existenz Einschränkung kommen, bemüht sich die RWE Power AG, ebenfalls Ersatzpachtflächen zur Verfügung zu stellen.

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere

- im Bauleitplanverfahren,
- im Flurbereinigungsverfahren,
- durch die RWE Power AG unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechtes i.V. mit den geltenden Vereinbarungen/Absichtserklärungen.

2.4 Umsiedlung gewerblicher Betriebe

Ziel : Gewerbebetriebe, deren Betriebsflächen ganz von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sind umzusiedeln. Werden die Betriebsflächen nur zum Teil in Anspruch genommen, so ist der Restbetrieb dann umzusiedeln, wenn er aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich genutzt werden kann. Für umzusiedelnde Betriebe, deren Inhaber dies wünschen, sind am Umsiedlungsstandort rechtzeitig ausreichend große Flächen bauleitplanerisch zu sichern.

Die Existenz eines umzusiedelnden gewerblichen Betriebes, auch soweit sie Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebsstruktur beinhaltet, darf durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet oder zerstört werden.

Erläuterung:

Nach den SVP-Angaben des Bergbautreibenden gibt es in Mannheim 69 Gewerbebetriebe (einschließlich Freie Berufe), von denen 16 auf einen örtlichen Kundenkreis angewiesen sind. Die übrigen Betriebe sind zumindest nicht allein von der Einwohnerzahl des umzusiedelnden Ortes abhängig. Diese Betriebe erzielen ihre Umsätze im Wesentlichen mit einer überörtlichen Kundenstruktur.

Der Bergbautreibende hat in seinen SVP-Angaben ferner dargelegt, dass die meisten Betriebe - gemessen an der Zahl der vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter - Kleinstbetriebe mit bis zu 2 vollbeschäftigten Mitarbeitern sind. Nur in 10 Betrieben sind mehr als 10 Mitarbeiter.

Insgesamt sind in Mannheim 366 Beschäftigte (einschließlich 9 Arbeitsplätze in der Landwirtschaft), davon sind in Mannheim 106 Personen wohnhaft (28,9%).

Ein Beschäftigungsschwerpunkt liegt im industriellen, verarbeitenden Gewerbe mit 28 Betrieben und 185 Mitarbeitern.

Insgesamt nutzen 64 Gewerbetreibende rund 48.000 m² Betriebsflächen.

Die möglichen Auswirkungen der Umsiedlung auf die gewerblichen Betriebe bzw. die nicht landwirtschaftlich tätigen Selbständigen allgemein hängen im Wesentlichen von der Bevölkerungsentwicklung und von dem sich am Umsiedlungsstandort ergebenden neuen Einzugsbereich ab. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die betroffenen Betriebe auf einen örtlichen Kundenkreis angewiesen sind oder ob ihr Einzugsbereich über den örtlichen Rahmen hinausreicht.

Wie im Bereich der Landwirtschaft treten auch bei der Umsiedlung gewerblicher Betriebe Fragen auf, die nur im Einzelfall betrachtet und gelöst werden können. Wie dort kann es auch hier aus der Sicht des Betriebsinhabers angebracht sein, eine andere Lösung als die Betriebsfortführung zu suchen.

Bei anstehenden Verlagerungen, insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob der Restbetrieb noch in angemessenem Umfang wirtschaftlich weitergeführt werden kann, sollte die Unternehmensberatung der entsprechenden Kammer eingeschaltet bzw. hinzugezogen werden, deren Votum besonderes Gewicht hat.

Der Unternehmer (Eigentümer/Pächter/Mieter) soll durch die Entschädigung in die Lage versetzt werden, außerhalb des Abbaugbietes - möglichst am Umsiedlungsstandort - sein Unternehmen in der gleichen Weise wie bisher fortzuführen und zu nutzen.

Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung zur Enteignungsentschädigung. Hiernach spielt neben der Entschädigung des in Anspruch genommenen Betriebsvermögens (Substanzentschädigung) die Entschädigung der Folgekosten der Betriebsverlagerung eine Rolle.

Die Entschädigungshöhe der Verlagerungsfolgekosten wird ermittelt, indem die Verlagerung an einen fiktiven Standort unterstellt wird. Die Entschädigung erfolgt unabhängig von einer tatsächlichen Verlagerung. Obergrenze für die Gesamtentschädigung ist grundsätzlich der Unternehmenswert am alten Standort. Voraussetzung für den Anspruch auf Entschädigung der Folgekosten ist die Verlagerungswürdigkeit des Betriebes. Ein Betrieb gilt dann als nicht verlagerungswürdig, wenn die Substanzentschädigung für den betrieblich genutzten Teil der Grundstücke und Gebäude sowie für die Kapitalinvestitionen für Sachanlagen und Umlaufvermögen einen höheren Ertrag (Zinsertrag) ermöglicht als der Ertrag (Geschäftsgewinn) aus dem bisherigen Betriebsvermögen am alten Standort.

Zu den Folgekosten zählen insbesondere

- Kosten der Suche und Auswahl eines geeigneten neuen Wohn- und Betriebsgrundstückes (in der Regel Grunderwerbssteuer und Notarkosten beim Kauf eines Ersatzobjektes, jedoch nicht Maklerkosten), wobei persönliche Aufwendungen des Betroffenen (jedoch nicht Zeitaufwand), Standortanalyse und vorbereitende Untersuchungen berücksichtigt werden;

- Verluste an Betriebseinrichtungen, die am neuen Standort nicht wieder eingesetzt werden können und im Substanzwert noch nicht berücksichtigt wurden;
- Umzugs- und Transportkosten, Demontage und Montage;
- Verluste im Warenbestand im Zuge der Verlagerung;
- Ertragseinbußen (umzugs- bzw. anlaufbedingte Gewinnausfälle);
- Wiederanlaufkosten am neuen Standort;
- Werbekosten am neuen Standort;
- Standortbedingte Mehraufwendungen;
- Umbaukosten von Einrichtungen am neuen Standort zur Herstellung der Nutzbarkeit - sofern die Einrichtungen nicht schon in der Substanzschädigung enthalten (nicht verlagerungsfähige Einrichtungen);
- Anfallende Umsatz-/Mehrwertsteuer für nicht verlagerungsfähige Betriebseinrichtungen;
- Zinsen für eine evtl. Zwischenfinanzierung von Mehraufwendungen;
- Kosten einer notwendigen Rechts- und Steuerberatung;
- Aufwendungen aufgrund von Versicherungsumstellungen;
- Ausgleich für den vorzeitigen Anfall von Mehraufwendungen aufgrund zusätzlicher öffentlicher Auflagen am neuen Standort.

Bei der Ermittlung des Geschäftswertes am alten Standort werden etwaige bergbauliche Einflüsse eliminiert, z.B. Gewinnschmälerungen durch Kundenverluste in Folge des heranrückenden Tagebaues.

Es liegt in der Hand des Unternehmers, mit Hilfe der aus dem alten Betrieb realisierten Entschädigungsleistung einen neuen Betrieb zu errichten, der in Folge seines Standortes einen größeren Kundenkreis gewinnen kann. Durch eine Neuorientierung und ggf. Ausstattung mit neuen Gebäuden und Maschinen kann ein rationellerer Betriebsablauf erreicht werden.

Im Rahmen der Umsiedlung der Gewerbetreibenden kann es manchmal sinnvoll sein, dass der Betrieb möglichst frühzeitig am neuen Standort aufgebaut wird, obwohl der Schwerpunkt noch am alten Ort liegt. Mit der doppelten Betriebsführung wird dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnet, am Umsiedlungsstandort schon während der ersten Bauphase sein Kundenpotential zu sichern bzw. einen neuen Kundenstamm aufzubauen. Entsprechend seinen Ausführungen in den SVP-Angaben ist der Bergbautreibende bereit, die Verlagerung des Betriebes nach den zeitlichen Dispositionen des Betriebsinhabers zu unterstützen: Die Entschädigung für den Betrieb am alten Ort wird zum Beispiel vertraglich geregelt und zugleich erwirbt der Umsiedler ein Ersatzgrundstück, um seinen neuen Betrieb zu errichten. Das bisherige Betriebsgrundstück kann er gleichzeitig zu Konditionen weiter nutzen, die auf seine betrieblichen und steuerlichen Belange abgestimmt werden.

Die im Braunkohlenplan zeichnerisch dargestellte Umsiedlungsfläche ist so dimensioniert, dass die Verlagerung umsiedlungsbereiter Betriebe bauleitplanerisch ermöglicht wird (s. Kapitel. 2.2, Erläuterung zu Ziel 3).

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere

- im Bauleitplanverfahren,
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts.

3. Sozialverträglichkeitsprüfung

Das Kapitel 3 "Sozialverträglichkeitsprüfung" wird erst zum Aufstellungsbeschluss erstellt werden, da hier neben den Angaben des Bergbautreibenden die Ergebnisse aus der Beteiligung bzw. Offenlage Berücksichtigung finden.

4 Umweltprüfung

4.0 Einführung

Mit Datum vom 11.05.1977 erklärte die Landesplanungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen den Teilplan 12/1 - Hambach - (im folgenden "Braunkohlenplan Hambach" genannt) für verbindlich.

Im landesplanerisch genehmigten Abbaugelände Hambach befinden sich noch die Ortschaften Manheim (Stadt Kerpen) und Morschenich (Gemeinde Merzenich), deren Umsiedlung dem Abbaufortschritt folgend erforderlich wird. Um die jeweils von der Umsiedlung betroffene Generation an den Planungen zu beteiligen, wird das entsprechende Braunkohlenplanverfahren im Regelfall mit einem Vorlauf von 15 Jahren zur bergbaulichen Inanspruchnahme der betroffenen Ortschaft begonnen.

Die bergbauliche Inanspruchnahme von Kerpen - Manheim ist nach derzeitigen Planungen ab dem Jahr 2022 vorgesehen. Vor diesem Hintergrund hat der Braunkohlenausschuss auf Antrag der RWE Power AG in seiner Sitzung am 15.12.2006 die Bezirksplanungsbehörde Köln mit der Erstellung eines Vorentwurfes für die Umsiedlung des Ortes Manheim (Stadt Kerpen) als Grundlage für den Beschluss zur Erarbeitung eines entsprechenden Braunkohlenplanes beauftragt.

In diesem Braunkohlenplan, der die Darstellung eines Umsiedlungsstandortes zum Gegenstand hat (§ 44 Abs. 1 LPlIG) erfolgt insbesondere die Festlegung

- der umzusiedelnden Ortschaft,
- der Umsiedlungsfläche,
- des Umsiedlungszeitraums,
- ergänzender Regelungen, u.a. für die Umsiedlung von Mietern sowie von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben.

Im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu beachten. Grundlagen für die Umweltprüfung (UP) sind die Vorschriften der §§ 45 und 46 i.V.m. § 14 und § 15 des Landesplanungsgesetz NRW (LPlIG).

Nach § 45 Abs. 4 LPlIG müssen hinsichtlich der Angaben zur Umweltprüfung die Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG erfüllt sein.

4.0.1 Darstellung des Vorhabens

Auf Basis der erfolgten Haushaltsbefragung ist am Umsiedlungsstandort die Ansiedlung von etwa 460 Wohnbaugrundstücken, einigen wenigen gewerblich genutzten Grundstücken, Höfen, Gemeinbedarfseinrichtungen und Grünflächen geplant. Insgesamt sollen

hier zukünftig etwa 1.250 Personen in ca. 580 Haushalten leben. Der geplante Umsiedlungsstandort beansprucht nach derzeitigem Stand der Planung eine Fläche von etwa 55 ha, die aktuell landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Umsiedlung beginnt im Jahr 2012 und endet 2022.

4.0.2 Alternativen

Grundlage der Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier ist im Sinne der Sozialverträglichkeit das Konzept der gemeinsamen Umsiedlung. Ziel ist, dass möglichst viele Umsiedler an einen gemeinsamen Standort umsiedeln. Die wesentliche Voraussetzung für die positive Wirkung der gemeinsamen Umsiedlung im Sinne der Sozialverträglichkeit ist die Auswahl eines Umsiedlungsstandortes, der von einer möglichst breiten Mehrheit der betroffenen Bevölkerung mitgetragen wird. Aus diesem Grund führt die Bezirksregierung Köln zur Erarbeitung des Vorentwurfes eines jeden umsiedlungsbezogenen Braunkohlenplanes ein Verfahren zur Standortfindung durch. Ausgehend von den Vorschlägen der betroffenen Kommune sowie der betroffenen Bürger, werden verschiedene so genannte Suchräume nach öffentlich-rechtlichen Kriterien (s. Kap. 2.2, Erläuterungen zu Ziel 3) auf ihre Eignung als Umsiedlungsstandort geprüft.

Im Braunkohlenplanverfahren Umsiedlung Manheim wurden von der Bezirksregierung Köln insgesamt 20 verschiedene potenzielle Umsiedlungsstandorte in dieser Weise auf ihre Eignung überprüft. Danach wurde für fünf ausgewiesene Suchräume eine landesplanerische Eignung als Umsiedlungsstandort für Kerpen-Manheim erklärt.

Von diesen fünf Suchräumen hat das Gremium zur Bürgervertretung des Ortes Manheim, der so genannte Bürgerbeirat, drei Standorte ausgewählt, die den Manheimer Bürgern zur Abstimmung vorgelegt wurden. Es handelt sich hierbei um die Standorte Buir-Süd, Kerpen-West sowie Kerpen-Dickbusch.

4.0.3 Angaben zur Umweltprüfung

Für die Umsiedlung von Manheim standen drei Alternativen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Voruntersuchungen zur Verfügung, die einer Umweltprüfung unterzogen werden:

- Buir-Süd
- Kerpen-West
- Kerpen-Dickbusch

Zu diesen Standorten hat der Bergbautreibende im August 2007 die für die Beteiligung (§ 45 Abs. 6, 7 i.V.m. § 15 Abs. 3 LPIG) zur Umweltprüfung entsprechenden Unterlagen bereitgestellt. Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ergab sich, dass bezüglich der Standorte Kerpen-West und Kerpen-Dickbusch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wegen des in der Nähe befindlichen FFH-Teilgebietes Dickbusch sowie für alle drei Stand-

orte eine artenschutzrechtliche Prüfung angezeigt ist, ansonsten aber keine grundsätzlichen Umweltargumente gegen die drei Standorte sprechen.

Nach Auswertung der im Rahmen eines im September 2007 durchgeführten Scoping-Termins vorgebrachten Anregungen hat die Bezirksplanungsbehörde den Bergbautreibenden mit Schreiben vom 19.02.2008 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet (§ 15 Abs. 3 i.V.m. § 45 Abs. 6 LPIG).

Mit der Erarbeitung der FFH-Verträglichkeitsstudie und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragte die RWE Power AG das Kölner Büro für Faunistik gemeinsam mit dem Institut für Tierökologie und Naturbildung.

Die Vorlage der Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung erfolgte im Januar 2009. Die Angaben setzen sich zusammen aus:

- Tagebau Hambach, Angaben zur Umweltprüfung im Braunkohlenplanverfahren "Umsiedlung Manheim",
- FFH-Verträglichkeitsstudie,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Die Bezirksplanungsbehörde hat für den Arbeitskreis und den Braunkohlenausschuss in den Erläuterungen des Braunkohlenplanvorentwurfs eine vorläufige Umweltprüfung (vgl. § 45 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 15 Abs. 1 und 2 LPIG) durchgeführt (s. Kap. 4). Dieser nachstehende Umweltbericht nimmt hinsichtlich der Bestandsaufnahme und der Beschreibung der Auswirkungen auf die vorgelegten Angaben des Bergbautreibenden Bezug. Diese Angaben erfüllen nach entsprechender Prüfung die o. g. gesetzlichen Anforderungen, die an den beschreibenden Teil des Umweltberichtes zu stellen sind. Sie erfüllen auch die sich aus dem Scoping-Termin ergebenden Anforderungen.

Deshalb macht sich die Bezirksplanungsbehörde für den beschreibenden Teil der Umweltprüfung die von der RWE Power AG (Stand Januar 2009) erstellten "Angaben für die Umweltprüfung im Braunkohlenplanverfahren Manheim", einschließlich der Gutachten zur FFH- und Artenschutzprüfung, voll inhaltlich zu eigen.

Aufgrund der Empfehlung des Arbeitskreises am 09.03.2009 beschloss der Braunkohlenausschuss in seiner 137. Sitzung am 24.04.2009 die Erarbeitung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Manheim (§ 45 Abs. 7 LPIG). Des Weiteren beschloss der Braunkohlenausschuss die Auslegungsfrist auf drei Monate und die Beteiligungsfrist auf vier Monate festzusetzen und den Beginn der Fristen auf den frühestmöglichen Zeitpunkt zu terminieren (§ 46 Abs. 1 und Abs. 3 LPIG). Die Auslegungsfrist wurde daraufhin in den

Zeitraum vom 02.06.2009 bis zum 01.09.2009 und die Beteiligungsfrist in den Zeitraum vom 02.06.2009 bis zum 01.10.2009 festgelegt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die Bezirksregierung die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen (§ 46 Abs. 4 LPlIG) und erstellt die abschließende Umweltprüfung.

4.1. Zusammenfassende Darstellung und vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Einer Umweltprüfung wurden drei alternative Standorte unterzogen:

- Buir-Süd
- Kerpen-West
- Kerpen-Dickbusch

Die übrigen Alternativen schieden aufgrund der in Kap. 2.2 (Erläuterungen zu Ziel 2) des Braunkohlenplanvorentwurfs dargestellten Gründe aus.

Bezogen auf die Schutzgüter stellen sich die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des derzeitigen Umweltzustands und der derzeitigen Umweltmerkmale in den drei Untersuchungsräumen wie folgt dar.

Auf die Angaben zur Umweltprüfung der RWE Power AG wird Bezug genommen.

Die drei Standorte liegen in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. In den Untersuchungsräumen stehen überwiegend Parabraunerde an, mit Lössmächtigkeiten von bis zu 10 - 20 dm an. Der Löss ist meist entkalkt und verwittert. Bei den Standorten handelt es sich um ertragssichere Böden. Durch die Erschließung und Bebauung erfolgt die vollständige Inanspruchnahme der naturnahen **Böden** mit ihrer hohen Ertragsfähigkeit. Der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt geht verloren. Die Veränderungen des Schutzgutes Boden sind als hoch einzustufen, diese sind jedoch in den nachfolgenden Verfahren ausgleichbar.

Die Oberfläche der Standorte ist nahezu eben und wird ganz überwiegend ackerbaulich genutzt. Es zeigt sich im Wesentlichen eine offene Landschaft. Größere Bedeutung für die Begrenzung der Blickbeziehungen und für das Landschaftsbild haben die linearen Baumpflanzungen entlang von Straßen und Wegen. Im Hinblick auf die Erholungsnutzung kommt dem Raum nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Durch die Erschließung und Bebauung der Fläche als Umsiedlungsstandort erfährt das **Landschaftsbild** eine Veränderung.

Durch die Bebauung werden der offene Landschaftscharakter und die Blickbeziehungen unterbrochen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als mittel einzustufen. Durch Eingrünung des Standortes kann die Erholungsnutzung des Raumes erhöht werden.

Der Mensch nutzt diesen Raum primär zur landwirtschaftlichen Produktion, untergeordnet zur Erholung.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** erfolgen durch den Entzug der landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Die Auswirkung ist als gering zu bewerten.

Die Untersuchungsräume liegen in der Niederrheinischen Bucht. Diese zeichnen sich mit durchschnittlich 700 mm Jahresniederschlag durch relative Trockenheit aus. Mit milden und schneearmen Wintern (langjähriges Januarmittel ca. 2,5⁰ C), eher frischen Sommern (langjähriges Julimittel um 18⁰ C) und einem frühen Beginn der Vegetationsperiode zählt die Niederrheinische Bucht zu den sonnenreichen und klimatisch milden Gebieten Westdeutschlands (mittlere jährliche Sonnenscheindauer 1550 Stunden). Die Hauptwindrichtung ist durch westliche bis südwestliche Anströmungen gekennzeichnet. Kleinklimatisch können für den Untersuchungsraum freilandklimatische Verhältnisse beschrieben werden, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sich die Ackerflächen tagsüber stark aufheizen, nachts hingegen abkühlen und zur Kaltluftbildung neigen. Durch die Bebauung kann es zu mikroklimatischen Veränderungen kommen, die sich ausdrücken durch stärkere Erwärmung, geringere Luftfeuchte und reduzierte Windgeschwindigkeiten. Die Veränderungen sind kleinräumig begrenzt. Die Auswirkungen auf das **Klima** sind als gering zu beurteilen.

Die Untersuchungsräume liegen in der Erftscholle. Der Untergrund der Erftscholle ist durch zahlreiche Grundwasserleiter und Grundwasserstauer gekennzeichnet. Größere stehende Gewässer sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Das Fließgewässernetz beschränkt sich im Wesentlichen auf Entwässerungseinrichtungen entlang des Straßen- und Wegenetzes. Südlich des abgegrenzten Untersuchungsraumes zum Standort Kerpen-West und –Dickbusch verläuft der Neffelbach, der östlich Bergerhausen auf kurzer Strecke den Untersuchungsraum durchquert.

Mit der Erschließung und Bebauung des rund 55 ha großen Umsiedlungsstandortes geht die Versiegelung eines Großteils der Fläche einher, so dass eine Versickerung des Niederschlagswassers an Ort und Stelle nicht möglich ist. Dieses Wasser wird stattdessen gesammelt, abgeführt und an anderer Stelle dem Untergrund zugeleitet; es verbleibt aber in der Erftscholle. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Grundwasser ist nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fließgewässern kann ebenso ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind daher als gering einzustufen.

Die Untersuchungsräume sind bereits seit vorgeschichtlicher Zeit besiedelt und genutzt. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat durch Erhebungen im Vorfeld von Planungen die Bedeutung dieser archäologischen Kulturlandschaft bestätigt. Durch Erschließung und Bebauung würden die Kulturgüter möglicherweise zerstört. Deshalb wird auch im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen in den Grenzen des gewählten

Umsiedlungsstandortes eine archäologische Prospektion durchgeführt. Sollten hierbei archäologische Kulturgüter gefunden werden, ist die Ausgrabung nach wissenschaftlichen Grundlagen als Kompensation möglich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sind daher als gering einzustufen.

Hinsichtlich der Bewertung des Schutzgutes **Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt** unterscheiden sich die drei Standorte deutlich.

Die Umsiedlungsfläche Buir-Süd liegt am Rand der Ortslage Buir in der freien Feldflur und ist nicht von einem Schutzgebiet umgeben.

Durch die Versiegelung und Bebauung wird der Tier- und Pflanzenwelt ein Teil des Untersuchungsraumes als Lebensraum entzogen. Es handelt sich hierbei um die Fläche des rund 55 ha großen Umsiedlungsstandortes, die bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und daher nur über eine stark begrenzte Artenzusammensetzung verfügt. Diese Standorteigenschaften bzw. Lebensräume stehen im unmittelbaren Umfeld des Siedlungsstandortes in ausreichendem Maße weiterhin zur Verfügung. Mit der Besiedlung des Standortes entstehen mit Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen, Gebüsch, Hecken sowie den Gärten aber auch neue Biotopstrukturen, die zahlreichen, heute nicht vorkommenden Arten als Lebensraum dienen können. Der Einfluss der Erschließungsmaßnahme auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ist daher als gering einzustufen. Sollte im weiteren Verfahren dem Standort Buir-Süd der Vorzug gegeben werden sollen, müsste für diesen Standort im weiteren Verfahren noch eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen.

Die Standorte Kerpen-West und -Dickbusch sind zwar ebenfalls landwirtschaftlich geprägte Lebensräume, sie zeichnen sich aber durch ihre Nähe zum FFH-Teilgebiet Dickbusch aus.

In Bezug auf die für das FFH-Gebiet festgelegten Schutzfestsetzungen und die Erhaltungsziele wäre zu prüfen, ob diese durch die Erschließung des Umsiedlungsstandortes nachhaltig, d.h. erheblich beeinträchtigt werden können. Wesentlich ist allerdings zunächst die Feststellung, dass im FFH-Gebiet selbst keine vorhabensbedingten Maßnahmen erfolgen. Eine mittelbare Beeinträchtigung ist durch die mit der Erschließung außerhalb des FFH-Gebietes einhergehenden Flächeninanspruchnahme, den Baustellenverkehr und den Baustellengeräuschen sowie durch eine erhöhte Nutzung des Waldgebietes zu Erholungszwecken denkbar. Die FFH-Prüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung wurden entsprechend den Erläuterungen unter Kap. 4.1.5 allerdings zunächst zurückgestellt und nur für den Standort Kerpen-Dickbusch durchgeführt. Angesichts des positiven Ergebnisses der FFH-Prüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Standort Kerpen-Dickbusch ist eine weitergehende Prüfung für den Standort Kerpen-West nicht erforderlich.

4.1.1 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter werden auch denkbare Wechselwirkungen zwischen diesen mit einbezogen.

Die mit der Planung zusammenhängenden **Wechselwirkungen** folgen den allgemein bekannten ökosystemaren Zusammenhängen.

Vorliegend kommen insbesondere die Zusammenhänge (Kausalketten) zwischen Boden/Vegetation/Klima/Landschaftsbild, Boden/Grundwasser, Boden/Tier- und Pflanzenwelt sowie Mensch/Tierwelt zum Tragen.

Die Veränderung der Bodenfläche und der Vegetationsschicht durch Bebauung führt beispielsweise zu Folgewirkungen hinsichtlich des Mikroklimas.

Die Beseitigung des Oberbodens sowie die Versiegelung kann zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Leistungsfähigkeit der Böden führen und Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt haben. Die weitere Betrachtung erfolgt unter den jeweiligen Schutzgütern bzw. Schutzzielen.

4.1.2 Derzeitige Umweltprobleme

Derzeitige Umweltprobleme sind für die drei Standorte in den Punkten **Flächenverbrauch, Grundwasserabsenkung, Grundwasserqualität, intensive landwirtschaftliche Nutzung** aufgezeigt.

Im Untersuchungsraum der Standorte erfolgten in der Vergangenheit Flächeninanspruchnahmen durch den Neu- und Ausbau von Straßenverbindungen sowie durch die Ausweisung von Baugebieten.

Durch die großflächige tagebaubedingte Grundwasserabsenkung als Folge der Tagebaue Fortuna, Bergheim und Hambach wurde eine größere Beanspruchung des Grundwassers in der Erftscholle verursacht. Nach Beendigung der Tagebaue wird das Grundwasser langfristig wieder ansteigen. Die Standorte werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Grundwasserqualität wird nachteilig durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Eintrag von Düngemitteln im oberen Grundwasserleiter (erhöhte Nitrat-, Chlorid- und Sulfatgehalte) beeinflusst.

Die ertragreichen Böden der Lössplatte werden intensiv ackerbaulich genutzt. Zu diesem Zwecke wurden die Eichen-Hainbuchenwälder bzw. Buchenwälder bereits vor Jahrhunderten gerodet.

4.1.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Umsiedlung

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die den Untersuchungsraum der Standorte prägt, wird wahrscheinlich zunächst beibehalten werden. Unter Berücksichtigung des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist eine Zunahme der Betriebsgrößen einhergehend mit einer Vergrößerung der Ackerschläge sowie ein veränderter Fruchtanbau denkbar.

An den Standorten Buir-Süd und Kerpen-West könnte mittelfristig die landwirtschaftliche Nutzung durch Entwicklung von Wohnbauland und Gewerbeflächen ersetzt werden.

4.1.4 Zusammenfassung der vorläufigen Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

In der nachfolgenden Tabelle ist für die drei möglichen Umsiedlungsstandorte die vorläufige Bewertung der Auswirkung auf die Schutzgüter gegenübergestellt.

Schutzgut	Auswirkungen		
	Buir-Süd	Kerpen-West	Kerpen-Dickbusch
Grund- und Oberflächenwasser	gering	gering	gering
Klima	gering	gering	gering
Boden	hoch	hoch	hoch
Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt	gering (vorbehaltlich Ergebnis artenschutzrechtliche Prüfung)	mittel (vorbehaltlich Ergebnis artenschutzrechtliche und FFH-Prüfung)	gering (unter Einbeziehung Ergebnis artenschutzrechtliche und FFH-Prüfung, s. Kap. 4.2 u.4.3)
Landschaft, Landschaftsbild, Erholung	mittel	mittel	mittel
Mensch	gering	gering	gering
sonstige Sachgüter	gering	gering	gering

Zusammenfassend ist für die drei Standorte festzustellen, dass Auswirkungen auf die Schutzgüter - bis auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt - mit geringen und mittleren Auswirkungen als gleichwertig zu beurteilen sind. Durch die Nähe der Standorte Kerpen-West und -Dickbusch zum FFH-Gebiet Dickbusch ist eine deutlich stärkere Auswirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt möglich, allerdings haben die für den Vorzugsstandort Kerpen-Dickbusch durchgeführten Prüfungen (vgl. nachfolgende

Kapitel 4.2 und 4.3) letztlich nur eine geringe Auswirkung durch diesen Standort ergeben.

4.1.5 Standortwahl

Grundlage der Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier ist im Sinne der Sozialverträglichkeit das Konzept der gemeinsamen Umsiedlung, bei dem möglichst viele Umsiedler an einen gemeinsamen Standort umsiedeln. Die wesentliche Voraussetzung für die positive Wirkung der gemeinsamen Umsiedlung im Sinne der Sozialverträglichkeit ist die Auswahl eines Umsiedlungsstandortes, der von einer möglichst breiten Mehrheit der betroffenen Bevölkerung mitgetragen wird.

Hierzu hat die Bezirksregierung Köln eine Wahl durchgeführt, in der sich die Manheimer Bevölkerung mit sehr deutlicher Mehrheit (85% der abgegebenen Stimmen) für den Standort Kerpen-Dickbusch ausgesprochen hat.

Aufgrund dieses Ergebnisses soll zunächst dieser Standort dem Braunkohlenplan zugrunde gelegt werden. Angesichts dessen wurden ausschließlich für den bevorzugten Standort Kerpen-Dickbusch die FFH-Prüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die alternativen Standorte Buir-Süd und Kerpen-West werden zunächst nicht weiter verfolgt und erst wieder aufgegriffen, falls sich der Standort Kerpen-Dickbusch als unverträglich herausstellt.

4.2 Zusammenfassende Darstellung und vorläufige Bewertung der FFH-Verträglichkeit

Im Braunkohlenplanverfahren Umsiedlung Mannheim wird landesplanerische die parzellenscharfe Lage und genaue Größe des Umsiedlungsstandortes festgelegt. Die Vorgaben des Braunkohlenplanes werden dann in einem sich anschließenden Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren weiter konkretisiert. Eine genaue Bestimmung der Art und des Umfangs möglicher Beeinträchtigungen sowie der erforderlichen Gegenmaßnahmen kann daher grundsätzlich erst im Zuge der nachfolgenden, die Planung weiter konkretisierenden Schritte, durchgeführt werden.

Die vorliegende Untersuchung auf der Ebene des Braunkohlenplanes beschränkt sich somit zunächst auf die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Plans entsprechend dieser Planungsstufe (also in einem gröberen Maßstab). Da aber bereits jetzt eine ausreichende Planungssicherheit für die Standortfindung erreicht werden muss, sind Planungsszenarien zu entwickeln, die von der höchstmöglichen Inanspruchnahme des Standorts und damit der größten potenziellen Beeinträchtigung der Natur ausgehen ("worst case Szenario"). Dies gewährt gleichzeitig für die nachfolgende planerische Konkretisierung den größtmöglichen Spielraum.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie dürfen Eingriffe nicht zu einer "erheblichen Beeinträchtigung" der Erhaltungsziele in den Gebieten führen. Aus diesem Grunde wurde darauf geachtet, dass zwischen dem Standort und dem benachbarten FFH-Gebiet ein Mindestabstand von 300 m eingehalten wird. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie kann von einer erheblichen Beeinträchtigung in der Regel nicht ausgegangen werden, wenn mit baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der BauO NRW ein Mindestabstand von 300 m zu FFH- oder Vogelschutzgebieten eingehalten wird. Dieses Mindestabstandsmaß kann im Regelfall als gesicherte Erkenntnis der Fachbehörden zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen in der Nähe von FFH-Gebieten angesehen werden.

Im Scoping-Verfahren zur FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden allerdings Anhaltspunkte genannt, dass selbst bei Einhaltung des Mindestabstandes von 300 m erhebliche Beeinträchtigungen ggf. nicht offensichtlich auszuschließen sind. In diesem Fall ist nach der geltenden Rechtsprechung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die diese Besorgnis durch einen naturschutzfachlichen Gegenbeweis mit Gewissheit ausräumt.

Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall, in dem die Einhaltung des 300 m Abstandes planerisch ohne Weiteres möglich ist.

Da es nicht zu einer Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets DE5105-301 "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" kommt, ist es entscheidend für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, denkbare jedoch indirekte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Störeffekte, wie zunehmenden Besucherverkehr, Licht, Lärm usw. zu untersuchen.

Der Untersuchungsraum wurde zur Erfassung möglicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt erweitert und erfasst den Umsiedlungsstandort selbst sowie seine Umgebung bis zu einer Entfernung von 1,5 km.

Die Gutachter führten umfangreiche eigene Aufnahmen im Gelände in Bezug auf Fledermäuse, Vögel und Amphibien durch. Ergänzend wurden Angaben der LANUV und des MUNLV sowie zahlreiche Literaturquellen ausgewertet.

4.2.1 Vorläufige Beurteilung der Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9160 und seiner charakteristischen Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Auf die näheren Angaben der FFH-Verträglichkeitsstudie wird hiermit Bezug genommen.

Im FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide" ist nur der Lebensraumtyp 9160 "Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald" als Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgeprägt.

Unter den von der LANUV angegebenen Charakterarten konnten mit Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) vier Vogelarten im Dickbusch nachgewiesen werden. Zudem wurden die beiden charakteristischen Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen, ebenso die Bechsteinfledermaus. Ein Nachweis des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) gelang nicht.

a) Baubedingte Auswirkungen

- Flächenbeanspruchung

Zusammenfassung: Durch baubedingte Flächenbeanspruchung, die außerhalb der unmittelbar anlagebedingten Flächeninanspruchnahme liegt, z.B. bei einer Nutzung als Baustreifen, Bau-, Lager-, Rangierflächen, können Pflanzen und Tiere beeinträchtigt werden.

Bewertung: Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme ist neben der unmittelbaren anlagebedingten Flächeninanspruchnahme auf das Nötigste zu reduzieren, möglichst ganz zu vermeiden.

Diese Flächen liegen jedoch mindestens 250 m entfernt, deshalb ist eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9160 durch baubedingte Flächeninanspruchnahme auszuschließen.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann sich nur auf mobile Arten auswirken. Für die charakteristischen Vögel und Fledermäuse stellen diese zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen keinen typischen Nahrungs-, Ruhe- oder Wanderzonen dar. Somit sind Auswirkungen baubedingter Flächeninanspruchnahme auf charakteristische Arten des Lebensraumtyps 9160 ausgeschlossen.

- Stoffeinträge

Zusammenfassung: Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden, es könnte zu Nährstoffeinträgen in empfindliche Gebiete kommen.

Bewertung: Geringe Stoffeinträge durch den bei Bauarbeiten entstehenden Staub sind zwar möglich, aber wegen der Entfernung des Umsiedlungsstandortes von mindestens 300 m als unerheblich zu werten, zumal sie nur von temporärer Natur sind.

Der Lebensraumtyp 9160 und seine charakteristischen Arten werden nicht beeinträchtigt.

- Akustische Wirkung, optische Wirkung, Erschütterungen

Zusammenfassung: Vögel- und Säugetierarten können optische und akustische Störreize zeigen. Der Lärm durch Baumaschinen kann zu akustischen Störreizen auf den Lebensraum führen. Visuelle Störungen können von Personen, Fahrzeugen oder künstlicher Beleuchtung ausgehen. Bei Kleinspecht, Mittelspecht und Waldlaubsänger konnten Meidedistanzen von 300 - 400 m zu stark befahrenen Straßen aufgrund der Lärmemissionen, aber auch der optischen Störwirkungen festgestellt werden. Ein Meideverhalten zur Umgebung des Umsiedlungsstandortes kann nicht ausgeschlossen werden. Bei Fledermäusen ist eine akustische Störung lediglich durch Straßenverkehrslärm auf das Große Mausohr untersucht. Bei stark befahrenen Straßen wurde eine Verhaltensreaktion bis in eine Distanz von 50 m festgestellt.

Bewertung: Durch den Abstand von 300 m sind akustische und optische baubedingte Störungen auf den Lebensraumtyp 9160 auszuschließen.

Die charakteristischen Vogelarten Mittelspecht und Kleinspecht haben ihre Reviere im Wald ca. 350 - 400 m vom Rand des Umsiedlungsstandortes entfernt. Aufgrund der geringsten Entfernung des Waldrandes zum Umsiedlungsstandort muss auch für Kernbeißer und Waldlaubsänger von einem Abstand von mindestens 300 m zwischen Revierzentrum und Grenze des Umsiedlungsstandorts ausgegangen werden.

Alle im Dickbusch erfassten charakteristischen Vogelarten meiden das Offenland und halten sich - bis auf den im Winter in den Süden ziehenden Waldlaubsänger - fast ausschließlich in den Waldbeständen des Dickbuschs auf.

Für Fledermäuse sind die Bauarbeiten bei Tage im vorliegenden Fall als störungsfrei zu bewerten.

Der Lebensraum der charakteristischen Arten wird deshalb nicht signifikant gestört, wenn ein Mindestabstand von knapp 300 m zum Waldrand eingehalten wird.

Baubedingte akustische und optische Störungen der charakteristischen Arten können aufgrund der Entfernung ihres Lebensraums zum Umsiedlungsstandort ausgeschlossen werden.

b) Anlagebedingte Auswirkungen

- Anlagebedingte Flächenbeanspruchung

Zusammenfassung: Der Umsiedlungsstandort nimmt ca. 55 ha in der freien Feldflur in Anspruch. Der Lebensraumtyp 9160 wird nicht in Anspruch genommen.

Da der Umsiedlungsstandort mindestens 300 m weit vom Waldrand entfernt liegt, kann die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nur mobile Arten treffen, die die Feldflur für Nahrungssuche, Winterquartier oder Wanderung aufsuchen.

Bewertung: Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9160 ist auszuschließen.

Für die charakteristischen Arten stellt die Fläche keine besonders geeignete Nahrungs-, Ruhe- oder Wanderräume dar, eine Auswirkung auf die charakteristischen Arten ist ausgeschlossen.

- Zerschneidung und Barrierewirkung

Zusammenfassung: Da der Standort außerhalb des Lebensraumtyps 9160 und nicht am unmittelbaren Waldrand des Dickbusch liegt, ist eine Zerschneidung bzw. Barrierewirkung zwischen den beiden FFH-Teilgebieten Steinheide und Dickbusch möglich.

Bewertung: Eine Zerschneidungswirkung auf den Lebensraumtyp 9160 wird ausgeschlossen. Eine Barrierewirkung, z.B. der genetische Austausch von Pflanzenmaterial, ist aufgrund der Lage des Standortes zwischen den beiden FFH-Teilgebieten und einer möglichen positiven Trittsteinwirkung des Standortes (für den Eichelhäher) ausgeschlossen.

Für die im Dickbusch brütenden Vogelarten Kernbeißer, Kleinspecht, Mittelspecht und Waldlaubsänger ist der Wald der Lebensraum. Wanderbewegung dieser Arten sind nicht zu erwarten.

Durch Grünanlagen und Ausgleichspflanzungen kann der Umsiedlungsstandort eher als Trittsteinbiotop dienen.

Für die Fledermausarten Großer Abendsegler und Großes Mausohr ist aufgrund ihrer Transferflüge in großer Höhe keine Beeinträchtigung gegeben. Selbst wenn eine Beeinträchtigung durch den Standort gegeben wäre, könnte der Ort umflogen werden. Dies gilt auch für die Bechsteinfledermaus.

Für charakteristische Schneckenarten sind Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung zum Umsiedlungsstandort nicht denkbar.

Der Hirschkäfer überbrückt beim abendlichen Schwärmen weite Distanzen. Für ihn - sein Vorkommen unterstellt - würde nicht von einer bedeutenden Zerschneidung seiner Schwärm- und Wanderruten ausgegangen werden können.

Negative Auswirkungen sind auf die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 9160 auszuschließen.

- Akustische und optische Wirkung

Zusammenfassung: Vom Umsiedlungsstandort gehen Lärmwirkungen (innerörtlicher Verkehr, allgemeine Lärmemissionen) und Lichtwirkungen (Straßenbeleuchtung, Beleuchtung der Gebäude) aus. Akustische und optische Wirkung gehen auch von den etwa 1250 Einwohnern aus, die in der Landschaft Erholung suchen.

Bewertung: Auch nachteilige Effekte anlagenbedingter akustischer und optischer Wirkungen auf den Lebensraumtyp 9160 sind auszuschließen.

Für die nachgewiesenen charakteristischen Vogel- und Fledermausarten sind keine Auswirkungen durch akustische und optische Störreize des Umsiedlungsstandorts zu erwarten.

Durch Erholungsuchende im Dickbusch oder am Waldrand können Fluchtreaktionen der Arten ausgelöst werden, die bis hin zur Brutaufgabe führen können.

Wegen seiner großen Fluchtdistanz trifft dies insbesondere den Mittelspecht, aber auch der Kleinspecht ist betroffen. Für Kernbeißer und Waldlaubsänger ist wegen ihrer kurzen Fluchtdistanz nicht von einer Auswirkung auszugehen.

Für die Fledermausarten geht von einem ordnungsgemäßen Besucherverkehr auf Waldwegen und selbst von gelegentlichem Fehlverhalten keine Störung aus.

Für den Hirschkäfer (aktuell nicht nachgewiesen) und die charakteristischen Schneckenarten sind im Rahmen üblicher Freizeitaktivitäten Wirkungen ausgeschlossen.

Negative Effekte anlage- und betriebsbedingter akustischer und optischer Störreize können für einige charakteristische Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

- Betriebsbedingte Stoffeinträge

Zusammenfassung: Durch Verkehr, private und gewerbliche Heizstätten kommt es dauerhaft zum verstärkten Eintrag von Verbrennungsgasen.

Bewertung: Da es sich um eine durchschnittliche Menge handelt, durch die die Landschaft flächendeckend beeinflusst wird, kann nicht von einem Anstieg der Belastung im Lebensraumtyp 9160 mit seinen charakteristischen Arten ausgegangen werden.

Zudem werden im neuen Ort moderne Geräte nach Stand der Technik eingesetzt und die Belastungen des alten Ortes entfallen.

Durch die Einhaltung des Abstandes von 300 m nimmt die Stoffkonzentration in der Luft über die Entfernung ab.

c) Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung ohne Schadensbegrenzung

Zusammenfassung: Ein Teil der charakteristischen Bewohner (Vogelarten) wird durch eine Erhöhung der Anzahl von Erholungssuchenden im Waldgebiet des Dickbuschs bzw. an dessen südwestlichem Waldrand ohne eine Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Maßnahmen, die auf die Minimierung oder Aufhebung der negativen Auswirkungen eines Projektes abzielen) verstärkt gestört.

Bewertung: Ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergeben sich für den Lebensraumtyp 9160 unmittelbar keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Auf den Klein- und Mittelspecht als Charakterarten des Lebensraumtyps 9160 können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Wegen der relativ großen Fluchtdistanz, aber auch wegen der geringen Anzahl der Revierpaare (8 bzw. 13 Brutpaare), ergibt sich ein erhöhtes Störungspotenzial, das sich auch auf den Erhaltungszustand dieser für den Lebensraumtyp charakteristischen Arten auswirkt. Bei Kernbeißer und Waldlaubsänger muss davon ausgegangen werden, dass die Arten aufgrund ihrer geringen Fluchtdistanz und zum Teil auch ihrer Häufigkeit (Kernbeißer) nicht erheblich gestört werden und eine erhöhte Frequentierung des Dickbuschs durch Erholungssuchende im absehbaren Maße keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand dieser Arten hat.

Ohne die Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen muss für die Arten Klein- und Mittelspecht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

4.2.2 Vorläufige Beurteilung der Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder wildlebender Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie durch vorhabensbedingte Wirkungen

a) Gelbbauchunke

Zusammenfassung: Die Art konnte im Dickbusch nicht erfasst werden, es ist davon auszugehen, dass sie im Dickbusch keinen Lebensraum hat.

Bewertung: Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

b) Mittelspecht

Zusammenfassung: Der Mittelspecht hat seinen Lebensraum im Wald und ist eine brütende Art im Dickbusch. Da er die größte Fluchtdistanz gegenüber Menschen hat, kann er besonders empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störreizen durch Naherholung reagieren.

Bewertung: Baubedingte Stoffeinträge, optische und akustische baubedingten Störreize führen nur zu kurzer Beeinträchtigung. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen wirken nicht nachteilig auf den Mittelspecht. Insbesondere soll der Abstand des Umsiedlungsstandortes zum Wald nicht unterschritten werden.

Auch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, Barriere-, Zerschneidungswirkung, potenzielle Individuenverluste und stoffliche Emissionen beeinträchtigen den Mittelspecht nicht.

Auf einen zunehmenden Erholungsdruck reagiert der Mittelspecht am sensibelsten.

Negative Auswirkungen durch anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen auf die Teilpopulation des Mittelspechts im Dickbusch und somit auch auf die gesamte Population des FFH-Gebietes können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Ohne Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beeinträchtigung erheblich ist.

c) Wespenbussard

Zusammenfassung: Ein Brutvorkommen des Wespenbussards konnte im Dickbusch nicht nachgewiesen werden. Er ist als Nahrungsgast einzustufen. Ein potenzieller Brutplatz könnte in einem Waldbestand in Nähe einer Kiesgrube in 4 - 5 km Entfernung zum Umsiedlungsstandort sein. Ackerflächen stellen für ihn einen Nahrungs-, Ruhe- und Wanderraum dar.

Bewertung: Für den Wespenbussard stellen die neben den anlagebedingt ggf. zusätzlich baubedingt in Anspruch genommenen Flächen zwar einen potenziellen Nahrungs-, Ruhe oder Wanderungsraum dar. Die möglicherweise benötigten Flächen um den geplanten Umsiedlungsstandort sind aber als Nahrungshabitat der Art nicht als besonders wertvoll einzustufen, da aufgrund der vorzufindenden Nutzungstypen (Ackerflächen, Feldwege) ein hohes Angebot von Wespen und anderen größeren Insekten, Amphibien und Eidechsen, die das typische Nahrungsspektrum des Wespenbussards darstellen, nicht vorhanden ist. Auch nehmen sie gegenüber dem gesamten Aktionsraum der Art (17-45km², BAUER et al. 2005) nur einen sehr geringen Flächenanteil ein und entsprechen von ihrer Struktur wie auch ihrem Nahrungsangebot nicht den Ansprüchen der Art.

Deshalb muss durch die mögliche baubedingte Flächenbeanspruchung zwar von einer potenziellen geringen Betroffenheit des Wespenbussards ausgegangen werden, diese ist aber aufgrund seiner Lebensraumansprüche, seines Nahrungsspektrums und seines weiten Aktionsraums als unerheblich zu bewerten.

Potenziell baubedingte Stoffeinträge wirken sich nicht auf den Bestand des Wespenbussards im Dickbusch aus, da aufgrund der geringen und nur temporären Intensität dieses Störreizes nicht von Auswirkungen auf diese Artengruppe auszugehen ist.

In der Nähe zum Baubetrieb werden optische und akustische Störreize wirksam und die Art kann vertrieben werden. Aufgrund dessen muss angenommen werden, dass die Art vereinzelt bei der Nahrungssuche beeinträchtigt werden kann, eine Erheblichkeit ist aber sicher auszuschließen.

Durch baubedingte und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, optische und akustische Störungen wird von einer Betroffenheit der Art ausgegangen, aufgrund seiner Lebensraumansprüche, seines Nahrungsspektrums und seiner weiten Aktionsräume sind diese als unerheblich zu werten.

Baubedingte und anlagebedingte Stoffeinträge, Barriere- und Zerschneidungswirkungen beeinträchtigen den Wespenbussard nicht.

Da der Aktionsraum der Art den Einflussbereich von verkehrs- oder erholungsbedingten Störwirkungen weit überschreitet, können erhebliche anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen somit ausgeschlossen werden.

d) Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung ohne Schadensbegrenzung

Für die Gelbbauchunke kann eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Für den Wespenbussard kann eine Betroffenheit festgestellt werden, eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Auf die Teilpopulation des Mittelspechts im Dickbusch können negative Auswirkungen durch anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen und somit auch auf die gesamte Population des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Ohne Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beeinträchtigung erheblich ist.

4.2.3 Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Im Umfeld des Umsiedlungsstandorts Mannheim sind einige Vorhaben geplant bzw. werden zur Zeit umgesetzt. Zu nennen sind:

- Verlegung Hambachbahn,
- Verlegung BAB A 4n,
- Ausbau K 39/B 477n und

- Bebauungsplan Nr. Ke 321.

Als Vorwirkungen bzw. bestehende Belastungen sind die vorhandenen Siedlungen und Gewerbegebiete sowie die Kaserne zu beachten.

Das Vorhaben "Umsiedlung der Ortschaft Manheim" führt in keinem Fall zu Beeinträchtigungen, die sich direkt auf FFH-relevante Lebensraumtypen oder Arten auswirken. Hierbei wurde zugrunde gelegt, dass der geplante Umsiedlungsstandort in einer Entfernung von mindestens 300 m zum FFH-Teilgebiet "Dickbusch" liegt.

Es verbleibt alleine die Zunahme von Störwirkungen durch Besucher als möglicherweise erhebliche Beeinträchtigung. Dieser Zunahme kann jedoch durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Die genannten Projekte führen nicht zu Mehrbelastungen des Besucherverkehrs im Dickbusch. Eine Summationswirkung im Zusammenhang mit der Umsiedlung kann daher ausgeschlossen werden.

Als mögliche zusätzliche Belastung des Dickbuschs zu berücksichtigen ist nur der Bebauungsplan Ke 321. Der in diesem Zusammenhang angefertigte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Urteil, dass keine Art, die als charakteristische Art des Lebensraumtyps 9160 gelten kann, beeinträchtigt wird. Auch für den Wespenbussard als Art, die in den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinhede genannt wird, treten keine Beeinträchtigungen ein.

Mit den insgesamt fehlenden Beeinträchtigungen können auch Summationseffekte ausgeschlossen werden.

4.2.4 Gesamtbetrachtung

Zusammenfassend kommt die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie zu folgendem Ergebnis:

1. Es kommt vorhabensbedingt nicht zum **Flächenverlust** von Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Arten, die zu den charakteristischen Artengemeinschaften des Lebensraumtyps 9160 zählen, verlieren ebenfalls keine Lebensräume. Auch aus Sicht der Vogelschutzrichtlinie verlieren die bedeutsamen Vogelarten (Mittelspecht, Wespenbussard) keine bedeutsamen Flächen.
2. **Störwirkungen** können allerhöchstens im Zusammenhang mit der möglichen Zunahme des Besucherverkehrs im Dickbusch entstehen. Hierfür sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

3. **Barriere- und Zerschneidungseffekte** treten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Umsiedlungsstandorts nicht ein. Im Gegenteil kann der Standort selber für einige Arten der Wälder auch als Trittstein fungieren. Für mögliche Zerschneidungseffekte in Bezug auf mögliche Flugkorridore der Bechsteinfledermaus sollten aus gutachterlicher Sicht vorsorglich geeignete Vermeidungsmaßnahmen oder Verminderungsmaßnahmen getroffen werden.
4. **Individuenverluste** können im FFH-Teilgebiet Dickbusch von vorne herein ausgeschlossen werden, sofern Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus als mögliche charakteristische Art des Lebensraumtyps 9160 berücksichtigt werden.
5. **Stoffliche Emissionen** sind durch den vorgesehenen Mindestabstand des Umsiedlungsstandorts von etwa 300 m zum FFH-Teilgebiet Dickbusch nicht mehr in signifikanter Form zu erwarten. Auch von diesem Wirkungspfad gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.

4.2.5 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Auswirkungen des Planes führt dazu, dass die Auswirkungen auf ein betroffenes Gebiet nicht (mehr) als Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden. Zur Vermeidung und Minderung der beschriebenen Wirkungen auf das FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide", insbesondere des Teilgebietes Dickbusch, sollten nachfolgend dargestellte Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Maßnahmen stammen zum Teil aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und sind aus artenschutzrechtlicher Sicht als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

In der abschließenden Prüfung der FFH-Verträglichkeit und der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) sind diese zu berücksichtigen, im Einzelnen festzulegen und zu konkretisieren, um die FFH-Verträglichkeit und artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten.

a) Maßnahmen am Umsiedlungsstandort

Baubedingt:

- Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen außerhalb des Umsiedlungsstandortes.

- Die im Untersuchungsraum jagenden Fledermäuse und nachts über das Gebiet hinweg ziehende Vogelarten wie Waldlaubsänger oder Wespenbussard könnten durch eine starke nächtliche Beleuchtung des Umsiedlungsstandorts gestört werden. Unnötige Lichtemissionen sind deshalb zu vermeiden und die Beleuchtung des Baustellenbereichs auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
- Zur Vermeidung baubedingter Störwirkungen auf Vögel und Säugetiere sind Baumaschinen einzusetzen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und so unnötige Lärmimmissionen in das FFH-Gebiet zu vermeiden.

Anlage- und betriebsbedingt:

- Die Beleuchtung von Gebäuden, Plätzen, Straßen und Wegen kann Auswirkungen auf die Verbreitung nachtaktiver Insekten haben. Im vorliegenden Fall resultiert hieraus keine unmittelbare Gefährdung charakteristischer Arten des Lebensraumtyps 9160 (z.B. Fledermäuse). Es sollten dennoch möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung verwendet werden und ggf. auf Beleuchtungsmittel zurückgegriffen werden, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen).
- Allgemeine Reduzierung des Erholungsdrucks auf das Waldgebiet Dickbusch durch Erhöhung der Attraktivität von Flächen im eigentlichen Umsiedlungsstandort bzw. in der offenen Feldflur. Die Anlage attraktiver Grünflächen im Umsiedlungsstandort kann dazu führen, dass der Erholungsdruck auf die weiteren umgebenden Flächen, darunter insbesondere auch die empfindlichen Artengemeinschaften des Dickbuschs, vermindert wird. Dies kann z.B. durch die Anlage von Parkflächen, Spielplätzen und öffentlichen Sportanlagen im nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 S. 2 EEG NW zu bemessenden Umsiedlungsstandortes erreicht werden. Auch die Bereitstellung von attraktiven Flächen, wie etwa einer Hundewiese, dient diesem Ziel.
- Für den konkreten Fall, dass eine Verbindungsstraße in westlicher Richtung zur B 477n angelegt wird, ist in den nachfolgenden Verfahren zu beachten, inwieweit hierdurch eine mögliche Funktionsbeziehung der Bechsteinfledermaus zwischen dem Nörvenicher Wald und dem FFH-Gebiet Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide gestört werden kann. Diese Art kann als charakteristische Fledermausart des Lebensraumtyps 9160 angesehen werden. Im Querungsbereich der Zufahrtsstraße zur B 477n sollten aus gutachterlicher Sicht deshalb vorsorglich Leitstrukturen (Heckenstreifen) als "hopover" gestaltet werden, um selbst für den Fall seltener Überflüge eine Kollision bei der Querung der Zufahrtsstraße zu vermeiden. Im Sinne der Schadensvermeidung wäre zunächst jedoch eine Prüfung zweckmä-

ßig, ob die Straße überhaupt notwendig ist, da über die K 55 von Süden her eine kurze und direkte Anbindung möglich ist.

b) Maßnahmen im Waldgebiet Dickbusch

Zur Verminderung vorhabensbedingter Störwirkungen im Zusammenhang mit der verstärkten Erholungsnutzung auf FFH-relevante Arten im Dickbusch, insbesondere den Mittelspecht als Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, ist ein Konzept zur Besucherlenkung zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept sollte folgende Eckpunkte beinhalten:

- Besucherlenkung im Dickbusch auf bestimmte, derzeit gut ausgebaute Hauptwege: Durch gezielte Ausschilderung potenzieller Ziele (Kenntlichmachung / Markierung von Wanderwegen, Darstellung von Zielorten, Sehenswürdigkeiten), das Aufstellen von Bänken und Informationstafeln werden diese Hauptwege für Spaziergänger und Wanderer interessanter, so dass der Erholungsdruck auf die weiteren Wege verringert wird.

- Veränderung der Wegeführung unter Berücksichtigung der Brutbereiche störempfindlicher Arten: In diesem Bereich kommen mehrere Brutpaare der störungsempfindlichen Spechtarten Klein- und Mittelspecht vor. Durch Bau eines neuen Rundwegs werden der Brutplatz des Rotmilans als auch mehrere Brutstätten von Klein- und Mittelspecht nicht tangiert.

Die Unpassierbarkeit einzelner Wegeabschnitte vermindert auch die im Naturschutzgebiet Dickbusch eigentlich unzulässige Bewegung abseits des bestehenden Wegenetzes deutlich.

Ein weiterer Weg, der zurzeit im Norden auf einer Lichtung endet, führt durch drei Reviere des Mittelspechts. Um auch hier vermehrte Störungen zu vermeiden, sollte der Weg während der Brutzeit für Erholungssuchende gesperrt werden, ggf. mit heimischen Sträuchern zugepflanzt werden.

Ein Vorschlag zur Wegeführung im Dickbusch ist Karte 1 der FFH-Verträglichkeitsstudie zu entnehmen.

4.2.6 Zusammenfassende Betrachtung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets

Die LÖBF hat Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" formuliert. Die dort genannten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind auch Gegenstand des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets "Bürgewald Dickbusch und Loersfelder Busch".

Die einzelnen Erhaltungsziele und die Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens sind in Tabelle 4 der FFH-Verträglichkeitsstudie zusammengestellt.

Danach wird deutlich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung des zugrunde gelegten Abstandes von 300 m zum FFH-Gebiet sicher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks führt. Das Vorhaben steht entweder von vornherein nicht im Konflikt mit diesen Zielsetzungen oder es werden geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

In der abschließenden Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) sind diese zu berücksichtigen, im Einzelnen festzulegen und zu konkretisieren, um die FFH-Verträglichkeit zu gewährleisten.

4.3 Zusammenfassende Darstellung und vorläufige Bewertung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die Prüfung erfolgte nach artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

Auf die näheren Angaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird hiermit Bezug genommen.

Der Untersuchungsraum wurde artenspezifisch abgegrenzt:

1. Feldhamster: Als Untersuchungsraum wurde der Umsiedlungsstandort plus 300 m Umgebung festgelegt.
2. Fledermäuse: Als Untersuchungsraum wurden der Umsiedlungsstandort und ausgewählte Bereiche in der Umgebung festgelegt. Im Vordergrund stand die Erhebung von Raumbeziehungen. Zusätzlich liegen Daten aus den vergangenen Jahren vor.
3. Haselmaus: Der Untersuchungsraum für die Art konnte sich auf den südlichen Waldrandbereich des Dickbusches beschränken, da nur hier geeignete Strukturen vorhanden sind, in denen Auswirkungen des Vorhabens überhaupt denkbar waren.
4. Vögel: Untersuchungsraum ist der Umsiedlungsstandort sowie ein erweiterter Wirkraum, der den Standort um bis zu 1,5 km übertreffen kann.
5. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer), Libellen (Lebensraumeignung): Die Untersuchung erfolgte im Untersuchungsraum für die Vögel entsprechend und beschränkte sich folglich auf für die Arten besonders geeignete Lebensraumstrukturen in diesem Untersuchungsraum.

Es sind folgende Aspekte geprüft worden:

1. Wie verteilen sich geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens. Besondere Bedeutung haben dabei streng geschützte sowie europarechtlich geschützte Arten, da sie den dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen.
2. Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzu prüfen.
3. Es ist das Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabensbedingt verschlechtern könnte.
4. Unter Berücksichtigung des § 42 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten im Sinne § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist.

5. Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist abzu prüfen, inwiefern eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

Ein Vorhaben ist unter folgenden Maßgaben durchführbar:

1. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
2. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
3. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 43 Abs. 8 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie). Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte 1 bis 3 fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

Die Gutachter haben systematische Bestandsaufnahmen der Fauna durchgeführt. Diese bezogen sich auf folgende Tiergruppen: Fledermäuse, Feldhamster, Haselmaus, Vögel, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge.

Weitere Daten wurden den Angaben vom LANUV und MUNLV sowie weiterer Literaturquellen entnommen.

Zu den Vorkommen artenschutzrelevanter Arten aus verschiedenen Tiergruppen wie den Käfern, Libellen oder Heuschrecken sowie aus der Gruppe der Farn- und Blütenpflanzen liegen keine Hinweise vor.

Ein Verzicht auf gezielte Bestandsaufnahmen begründet sich in diesem Fall vor allem mit der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Erhebungsaufwand und den zu erwartenden Ergebnissen, da Vorkommen dieser besonders geschützten Arten artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Zudem wurden nur solche Artengruppen nicht erhoben, bei denen keine besonders bedeutsamen Vorkommen, etwa stark gefährdeter Arten, besonders großer Populationen oder sehr seltener Arten zu erwarten waren. Die Ergebnisse und Rückschlüsse des vorliegenden Beitrags würden sich auch bei der Erfassung dieser Arten nicht ändern.

Eine Nichtberücksichtigung artenschutzrechtlich und zugleich europarechtlich bedeutender Arten wird ausgeschlossen.

Den Vorgaben des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten, § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 42 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten.

Die Übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung.

Im Wirkraum des Umsiedlungsstandorts konnten einige artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden. Zu nennen sind neun Fledermausarten sowie die Amphibienart Springfrosch als Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Des Weiteren wurden 82 Vogelarten nachgewiesen, sowie 4 Vogelarten aus früheren Untersuchungen.

Ein Vorkommen der Anhang IV - Art Haselmaus ist zwar nicht nachgewiesen, wird aber als potenziell möglich eingestuft. Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Raum nicht vor.

Mit der Umsiedlung gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sein können. Hierzu zählen Wirkfaktoren wie der unmittelbare Flächenverlust, Stoffeinträge, Störwirkungen wie Lärm, Licht oder die Unterschreitung von Fluchtdistanzen sowie die Fragmentierung von Lebensräumen bzw. die Unterbrechung des Biotopverbunds. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

4.3.1 Fledermäuse

Zusammenfassung: Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2008 wurden insgesamt acht Fledermausarten (Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Bechsteinfledermaus) nachgewiesen, davon zwei Arten mittels der Netzfänge (Großes Mausohr *Myotis myotis* und Braunes Langohr *Plecotus auritus*) und sechs Arten durch die akustischen Erfassungen. Alle sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und demnach national streng geschützt. Bereits in früheren Untersuchungen wurde im Dickbusch auch die Bechsteinfledermaus nachgewiesen, ebenfalls eine streng geschützte Art.

Alle Arten nutzen den Dickbusch in unterschiedlicher Intensität als Nahrungs- und Quartierraum und sind weitgehend auf Wald als Lebensraum angewiesen. Das Offenland wird nur bedingt als Jagdrevier und als Transferraum genutzt.

Hervorzuheben sind die Zwergfledermaus und das Braune Langohr. Für die **Zwergfledermaus** werden Wochenstubenkolonien im angrenzenden Siedlungsraum erwartet. Die Zwergfledermaus wurde mit Abstand am häufigsten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Sie nutzt sowohl den Wald als auch das Offenland als Jagdlebensraum. Die Ackerflächen am Umsiedlungsstandort stellen einen in sehr geringer Dichte beflogenen Nahrungsraum für die Zwergfledermaus dar. Vereinzelt konnten im Spätsommer nach der Ernte Zwergfledermäuse im offenen Ackerland beobachtet werden.

Das **Braune Langohr** hat eine kleine Wochenstubenkolonie mit Quartieren in Baumhöhlen im Inneren des Dickbuschs.

Im Dickbusch wurde bei Untersuchungen in 2007 ein Bechsteinfledermausmännchen gefangen, welches drei Jahre vorher vor einem Winterquartier (Bergwerksstollen) im "NSG Kallmuther Berg" bei Mechernich beringt wurde. Bei den diesjährigen Untersuchungen konnte das Vorkommen der **Bechsteinfledermaus** nicht bestätigt werden. In den umliegenden Waldgebieten wurden in den letzten Jahren immer wieder Bechsteinfledermäuse nachgewiesen. Nachweise gibt es aus dem Hambacher Forst, Lindenberger Wald, der Steinheide und dem Nörvenicher Wald. Die Nutzung des Hambacher Forsts südlich der A4 sowie des Merzenicher Erbwalds durch Bechsteinfledermäuse aus den Kolonien des Hambacher Forstes nördlich der A4, wurde in den letzten Jahren nachgewiesen. Anhaltspunkte für eine funktionale Beziehung zwischen der Steinheide und dem Nörvenicher Wald ergaben sich aus einer früheren Untersuchung über ein besondertes Weibchen, die seitdem aber nicht mehr bestätigt werden konnten. Ein regelmäßiges Vorkommen von Männchen der Bechsteinfledermaus im Dickbusch ist aufgrund der Waldstrukturen wahrscheinlich. Das Waldgebiet eignet sich als Nahrungsraum und bietet geeignete Quartiermöglichkeiten in Baumhöhlen. Eine Wochenstubenkolonie ist nach den bisherigen Untersuchungen auszuschließen, da über die Anzahl der bisher durchgeführten Netzfänge (n=8) lediglich ein Männchen nachgewiesen wurde. Die Ackerflächen am Umsiedlungsstandort stellen keinen Lebensraum für die Bechsteinfledermaus dar.

Bewertung: Für die Artengruppe der Fledermäuse besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei Inanspruchnahme der Ackerflächen am Umsiedlungsstandort.

Eine Tötung im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist weder baubedingt noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Für eine Anbindung des Umsiedlungsstandortes in westlicher Richtung an die B 477n gilt das Folgende: Grundsätzlich sind aufgrund der Unattraktivität des ackerbaulich ge-

nutzten Offenlandes keine regelmäßigen Wechsel vom Dickbusch ausgehend über diesen Bereich anzunehmen. Es sind allerdings einzelne Überflüge des Großen Abendseglers beobachtet worden, wobei eine Gefährdung der Art durch Kollision etc. aufgrund ihrer Flughöhe nicht zu erwarten ist. Für die Bechsteinfledermaus ergaben sich aus früheren Untersuchungen über ein telemetriertes Weibchen Anhaltspunkte für eine funktionale Beziehung zwischen der Steinheide und dem Nörvenicher Wald, so dass auch eine Nutzung des Dickbuschs als selten aufgesuchter Teillebensraum der Bechsteinfledermauskolonie im Nörvenicher Wald denkbar wäre. Seitdem ergaben sich allerdings keine weiteren Hinweise auf eine Nutzung der beiden Waldgebiete durch Wochenstubentiere. Zudem ist die Distanz zwischen dem Nörvenicher Wald und der Steinheide bzw. dem Dickbusch mit gut sieben Kilometer Luftlinie für Bechsteinfledermäuse sehr groß und lässt eine regelmäßige Flugverbindung über das derzeit sehr unstrukturierte Offenland daher nicht erwarten.

Auch wenn damit ein Kollisionsrisiko derzeit nicht konkret erkennbar ist und ein Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf dieser Grundlage nicht festgestellt werden kann, empfiehlt es sich aus gutachterlicher Sicht, das artspezifische Flugverhalten der Art zu berücksichtigen und bei einer Straßenanbindung in westliche Richtung der Gefahr der Tötung einzelner Individuen durch Kollision durch Schutzmaßnahmen vorzubeugen.

Denkbar wären allenfalls Sekundärwirkungen wie Licht und Lärm, die jedoch entweder nicht in relevantem Maße entstehen (Lärm) oder aufgrund der Distanz zum Dickbusch in ihrer Wirkung nicht zu einer Entwertung für Fledermäuse führen, wie z.B. die innerörtliche Straßenbeleuchtung. Selbst von der lichtempfindlichen Bechsteinfledermaus sind Nahrungsräume und selbst Koloniestandorte von Wochenstubenkolonien in "hellen" Landschaften um Großstädte oder in Waldinseln von Großstädten bekannt. Dauerhaft störende und direkt in den Lebensraum leuchtende Lichtquellen wie Scheinwerfer, die tatsächlich eine Meidungsreaktion bei einigen Arten hervorrufen können (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr), sind aufgrund des zugrunde gelegten Abstandes zwischen dem Umsiedlungsstandort und dem Dickbusch nicht in einem beeinträchtigenden Maße zu erwarten. Bei einer Verringerung des Abstandes zum Dickbusch können Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass insoweit eine weitere Prüfung erfolgen müsste.

Auch die möglicherweise steigende Erholungsnutzung in den Waldflächen führt in Bezug auf die Fledermäuse zu keiner Störung im aufgeführten Sinne. Dabei wird unterstellt, dass die ohnehin bestehende Verkehrswegesicherungspflicht den Artenschutz mit gebotener Sorgfalt berücksichtigt und Höhlenbäume auch im Wegebereich soweit als möglich erhalten werden.

Die **Zwergfledermaus** ist die einzige Art, die unmittelbar durch den Eingriff in die Ackerflächen betroffen ist, in dem geringwertige Nahrungsräume verloren gehen. Aller-

dings ist dieser typische Kulturfolger eine Art des Siedlungsraumes, die unmittelbar Lichtquellen zur Nahrungssuche nutzt, Gärten und Grünanlagen intensiv bejagt und in Häusern ihre Quartiere aufsucht, so dass am Umsiedlungsstandort zukünftig sogar ein höheres Lebensraumpotential zu vermuten ist.

Die Arten **Großer Abendsegler** und **Rauhautfledermaus** verlieren durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen ebenfalls wenig bedeutsame Nahrungsfläche. Allerdings trifft auch für diese beiden Arten zu, dass im Umfeld geeignete Ausweichflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließlich vorsorglich mit betrachteter essentieller Nahrungsräume bestehen am Umsiedlungsstandort für keine der nachgewiesenen Fledermausarten, so dass im Weiteren durch die Inanspruchnahme der Ackerflächen keine Beeinträchtigung hinsichtlich § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsteht.

4.3.2 Weitere Säugetiere

a) Feldhamster

Zusammenfassung: Die Kartierung der Anhang IV-Art Feldhamster blieb ohne Ergebnis. Zwar liegen Nachweise der Art im Messtischblatt (MTB) 5106 vor dem Jahr 1990 vor (LÖBF 2005), doch selbst diese alten Nachweise stammen nicht aus dem Untersuchungsraum oder dessen nähere Umgebung. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Feldhamster aktuell im Untersuchungsraum vorkommt.

Bewertung: Der Feldhamster als mögliche betroffene Art des Ackerlandes konnte nicht nachgewiesen werden, ein Vorkommen ist aufgrund der bekannten Verbreitung und negativen Populationsentwicklung in NRW auch nicht wahrscheinlich.

b) Haselmaus

Zusammenfassung: Bei den Kartierungen konnte kein Hinweis auf die Haselmaus erbracht werden. Aufgrund der teilweise bestehenden Lebensraumeignung im Untersuchungsgebiet (stellenweise lichter Eichenwald, Waldblößen und -ränder mit Strauchvegetation) wird vorsorglich ein Vorkommen der Haselmaus im Dickbusch angenommen.

Bewertung: Ein direkter Nachweis der Haselmaus ergab sich für den nördlichen, zum Umsiedlungsstandort hin liegenden Waldrand nicht. Es ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass die Art im Dickbusch vorkommt, da dort teilweise geeignete Lebensräume vorliegen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Haselmaus durch das Vorhaben kann jedoch auch bei einem unterstellten Vorkommen ausgeschlossen werden, da die betroffenen Ackerflächen kein geeignetes Habitat für die Art darstellen. Auch durch die zugrunde gelegte Entfernung von 300 m zum Dickbusch und vor dem

Hintergrund der geringen Mobilität der Art, verbunden mit der Meidung offener Bodenflächen, ist eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdung auszuschließen.

4.3.3 Reptilien

Zusammenfassung: Die Kartierung der Reptilien erbrachte keine Nachweise von Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Es liegen bei den Anhang IV-Arten lediglich Angaben zum Auftreten der Zauneidechse im Messtischblatt (MTB) 5106 vor. Der Teil des Untersuchungsraumes, der in diesem MTB liegt, weist mit einem Teil der Waldflächen des Dickbuschs und dem östlichen Teil der ausgeräumten Feldflur jedoch keine potenziellen Lebensräume für die Zauneidechse auf.

Bewertung: Ein Vorkommen kann aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen auch im westlichen Teil des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden. Lediglich die westlich des Untersuchungsraumes angrenzende Kiesgrube kann als potenzieller Lebensraum dieser europäisch geschützten Eidechse eingestuft werden. Somit ist ausgeschlossen, dass im Untersuchungsraum artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten vorkommen.

4.3.4 Amphibien

a) Springfrosch

Zusammenfassung: Im Rahmen der Amphibienkartierung wurde als Amphibienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausschließlich der Springfrosch im Untersuchungsraum nachgewiesen. Er nutzt das Waldgebiet des Dickbuschs als Jahreslebensraum. Der Springfrosch wurde im Rahmen der Erfassungen an vier Kleingewässern im Waldgebiet Dickbusch mit insgesamt ca. 50 Laichballen nachgewiesen und in einer Kleingartenkolonie südöstlich des Dickbuschs registriert.

Bewertung: Die im Untersuchungsraum nachgewiesene Anhang IV-Art Springfrosch ist vorhabensbedingt nicht von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betroffen: Es kommt nicht zur Verletzung und Tötung von Springfröschen. Die Nachweise beschränken sich auf den Dickbusch und die Kleingartenkolonie südöstlich des Dickbuschs. Die Art ist in ihrer Verbreitung aufgrund ihrer Habitatansprüche auf das Waldgebiet und den Kleingartenbereich beschränkt. Die offene Feldflur ist als Lebensraum ohne Bedeutung. Eine Betroffenheit durch Baumaßnahmen am Umsiedlungsstandort, Bau- und Straßenverkehr ist daher auszuschließen. Eine verstärkte Erholungsnutzung im Dickbusch wäre ebenfalls nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko verbunden.

Vorhabensbedingt sind auch keine nennenswerten Störwirkungen auf den Springfrosch ersichtlich. Die Art ist nicht empfindlich gegenüber Erholungsnutzung. Die Habitatfunktio-

onen werden durch eine mögliche verstärkte Frequentierung des Dickbuschs nicht beeinträchtigt.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ebenfalls nicht ein, da vorhabensbedingt weder Laichgewässer noch Landhabitats im Dickbusch beansprucht oder beeinträchtigt werden. Da die Laichgewässer der Art auch nicht unmittelbar an den von Erholungssuchenden überwiegend genutzten Waldwegen liegen, ist ebenfalls nicht von Störungen durch Spaziergänger auszugehen. Selbst ein vereinzeltes (unerlaubtes) Verlassen bestehender Wege wird für den Springfrosch nicht zu erheblichen Störwirkungen führen. Die Art ist diesbezüglich nicht als besonders empfindlich einzuschätzen.

b) Gelbbauchunke

Zusammenfassung: Die Nachweise gelangen nicht im Waldgebiet des Dickbuschs selbst, sondern im Bereich einer Kiesgrube, die östlich des an den Dickbusch angrenzenden Kasernengeländes im Loersfelder Busch liegt.

Bewertung: Ein regelmäßiges Auftreten der Art im Untersuchungsraum kann deshalb ausgeschlossen werden.

c) Kreuzkröte

Zusammenfassung: Der Kreuzkröte bietet der Untersuchungsraum keine geeigneten Laichhabitats. Im Bereich der Ackerflächen wurden keine Pfützen oder Tümpel beobachtet, die dieser Pionierart als Reproduktionshabitat dienen können. Die Kreuzkröte konnte deshalb ebenfalls nicht festgestellt werden.

Bewertung: Ein Auftreten der Art Kreuzkröte kann somit ausgeschlossen werden.

4.3.5 Weitere Arten**a) Libellen**

Zusammenfassung: Im Untersuchungsraum befinden sich keine Gewässer mit einer Lebensraumeignung für die Libellenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Auch konnten in den MTBs 5105 und 5106 bisher keine europäisch geschützten Libellenarten nachgewiesen werden.

Bewertung: Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten können somit im gesamten Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

b) Schmetterlinge

Zusammenfassung: Die Erfassung potenzieller Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers und das Absuchen potenzieller Futterpflanzen verliefen ohne Fund.

Bewertung: Vorkommen von weiteren Anhang IV-Arten oder sonstigen streng geschützten Schmetterlingsarten können ausgeschlossen werden.

4.3.6 Vögel

Sämtliche wildlebende Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Die Bundesartenschutzverordnung stuft darüber hinaus einige Arten als streng geschützt ein. Insgesamt sind 86 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

a) Streng geschützte Arten

Zusammenfassung: 17 Arten gelten als streng geschützt: Baumfalke, Eisvogel, Grau-, Schwarz-, Grün- und Mittelspecht, Habicht, Kornweihe, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan, Schleiereule, Sperber, Stein- und Waldkauz, Teichhuhn und Turmfalke. Im Dickbusch sind Mittelspecht, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan und Waldkauz als Brutvögel anzusehen.

Es wurden 2008 insgesamt 13 Reviere des **Mittelspechts** nachgewiesen.

Für den **Rotmilan** wurde ein Brutvorkommen im westlichen Teil des Dickbuschs festgestellt. Nahrungsflüge wurden westlich des Waldgebietes beobachtet. Auch am Umsiedlungsstandort nutzt der Rotmilan die Feldflur zur Jagd.

Der **Mäusebussard** hat zwei Brutvorkommen im Dickbusch. Die Art nutzt zur Jagd auch regelmäßig Flächen am Umsiedlungsstandort.

Der **Habicht** brütete im Südosten des Dickbuschs. Ein **Waldkauz**-Revier wurde im südlichen Dickbusch nachgewiesen.

Weitere wertvolle Strukturen für die Avifauna stellen auch die Höfe im Untersuchungsraum bzw. an dessen Grenze dar. Sie sind Brutplatz für **Schleiereule** und **Steinkauz**. Die umliegende Feldflur weist für diese Gebäudebrüter wichtige Nahrungshabitate auf. Neun der o.g. Arten können als Durchzügler, Gastvogel, Nahrungsgast oder Wintergast eingeordnet werden (Baumfalke, Eisvogel, Grau-, Schwarz-, Grünspecht, Kornweihe, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke).

Bewertung: Neben der freien Feldflur, die von Arten des Offenlandes genutzt wird, und den Gebäudebrütern, die die Feldflur zur Nahrungssuche nutzen, stellen vor allem die Waldbestände des Dickbuschs für seltene Spechtarten einen wertvollen Lebensraum dar.

Hervorzuheben ist der Wert des Untersuchungsraumes vor allem für die stark gefährdeten Arten Mittelspecht, Rotmilan, Kleinspecht und Habicht, bei denen es zwar nicht zu

einem Verlust von Lebensräumen kommt, die aber potenziell durch Störwirkungen beeinträchtigt werden können. Für den **Mittelspecht** ist der Dickbusch aufgrund der hohen Anzahl von besetzten Revieren als besonders wertvoll einzustufen. Auch der Brutbestand des **Rotmilans**, der im nördlichen Rheinland mit nur etwa 70-120 Paaren brütet, muss als besonders wertvoll angesehen werden. In Bezug auf die Feldflur des Untersuchungsraumes sind auch die Nahrungshabitate der Art zu betrachten. Das im Dickbusch brütende Pärchen nutzt die südöstlich angrenzende Feldflur zur Jagd, weshalb für diese Art der Verbund zwischen Wald (Brutplatz) und Offenland (Nahrungshabitate) besonders wichtig erscheint. Der Wert der ausgeräumten Feldflur muss also auch vor dem Hintergrund des Rotmilan-Vorkommens betrachtet werden.

Die Vorkommen aller vier Arten könnten durch Störwirkungen beeinträchtigt werden. Störeffekte sind durch vermehrte Erholungsnutzung denkbar. Im Waldgebiet Dickbusch und in der den Umsiedlungsstandort umgebenden Feldflur sollen Maßnahmen vor allem der Vermeidung bzw. Verminderung von Störeffekten durch vermehrte Erholungsnutzung ergriffen werden.

Eine Erheblichkeit solcher Störwirkungen wird mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit somit ausgeschlossen werden kann.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Nahrungsgästen im Untersuchungsraum ist nicht gegeben, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Etwas anderes könnte vorsorglich angenommen werden, wenn dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essentiell für diese Stätte darstellt. Bei Nahrungsgästen ist hiervon jedoch nicht auszugehen.

Eine besondere Funktion des Untersuchungsraumes für Gastvögel, z.B. als Zufluchtstätte, wird ebenfalls nicht angenommen, da sich die nachgewiesenen Arten hier nicht dauerhaft (etwa zur Überwinterung, Mauser o.ä.) aufhalten.

Es treten auch keine Beeinträchtigungen des Lebensraumverbunds für diese Arten ein, da keine regelmäßig genutzten, wichtigen Trittsteine im Bereich des Umsiedlungsstandortes verloren gehen und ausreichend geeignete Lebensräume im Untersuchungsraum verbleiben bzw. in der Umgebung vorhanden sind. Daher werden auch diese Arten als nicht betroffen im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft.

Weiterhin nicht betroffen sind Arten, deren festgestellte Vorkommen (Brutplätze, Revierzentren) außerhalb des Umsiedlungsstandortes liegen und deren Eier, Nester und Jungvögel im Rahmen des Vorhabens ebenso wenig zerstört oder beeinträchtigt werden wie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG.

Für gebäudebrütende Arten wie Schleiereule und Steinkauz, die die Feldflur zur Nahrungssuche nutzen, besitzt der Untersuchungsraum keinen überdurchschnittlichen

Wert. Der Untersuchungsraum hat zwar eine Bedeutung als Nahrungsraum, allerdings darf diese aufgrund der Lage des Brutplatzes außerhalb des Untersuchungsraumes nicht überschätzt werden, zumal auch außerhalb des Untersuchungsraumes ausreichende Nahrungsflächen für den Fortbestand dieser Art vorhanden sind.

b) Besonders geschützte und gefährdete Arten

Zusammenfassung: Mit Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze kommen 12 besonders geschützte Arten vor, die entweder landesweit gefährdet oder arealbedingt selten sind bzw. deren Bestand bundesweit rückläufig ist. Diese Arten werden als planungsrelevant angesehen.

Im Untersuchungsraum ist die **Feldlerche** in der offenen Feldflur flächig verbreitet. Hier wurden insgesamt 90 Reviere ermittelt. 18 Reviere liegen im Bereich des Umsiedlungsstandortes, zwei weitere unmittelbar an dessen Grenze. Vor allem am Umsiedlungsstandort wird eine relativ hohe Siedlungsdichte erreicht.

Der **Kleinspecht** wurde als Brutvogel mit 8 Revieren im Dickbusch erfasst. Der Umsiedlungsstandort wird von der Art nicht besiedelt, da in der freien Feldflur keine potenziellen Brut- oder Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Die **Rauchschwalbe** wurde im Untersuchungsraum als Brutvogel an einem Hofgut am Rand von Bergerhausen nachgewiesen. Hier fanden sich einzelne Nester. Als Nahrungsgast tritt sie auch am Umsiedlungsstandort auf, nutzt aber überwiegend die dorf-nahen Grünlandflächen im südlichen Untersuchungsraum bei Bergerhausen.

In der Feldflur des Untersuchungsraumes wurden 3 Reviere des **Rebhuhns** festgestellt, eines davon liegt inmitten des Umsiedlungsstandortes. Die gesamte Feldflur des Umsiedlungsstandortes muss als potenzielles Brut-, Nahrungs- und Winterhabitat angesehen werden.

Ein Einzelrevier des **Schwarzkehlchens** wurde in der Feldflur südlich vom Dickbusch nachgewiesen. Hier besiedelt die Art überwiegend die Ränder eines Rapsschlages. Als Nahrungshabitat dient hier neben den Ackerschlägen vor allem ein unbefestigter Feldweg. Am Umsiedlungsstandort wurde das Schwarzkehlchen nicht beobachtet.

Im Untersuchungsraum wurde nur ein Einzelrevier der **Wachtel** in der Feldflur registriert, dieses jedoch am Umsiedlungsstandort. Da die Wachtel als Invasionsvogelart jährlich starke Schwankungen aufweist, wird sie am Umsiedlungsstandort vermutlich ein unregelmäßiger Brutvogel sein, auch wenn sie möglicherweise alljährlich den Untersuchungsraum zur Reproduktion nutzt.

Die **Schafstelze** kommt in der offenen Feldflur des Untersuchungsraumes mit einem größeren Brutbestand (16 Reviere) vor und muss deshalb als regelmäßiger und häufiger Brutvogel eingestuft werden. Am Umsiedlungsstandort konnten keine Reviere der

Art nachgewiesen werden, jedoch brüteten im Jahr 2008 zwei Paare unmittelbar an dessen nordwestlichen bzw. südöstlichen Rand.

Die **Nachtigall** hat am Neffelbach einen Lebensraum, sie wird als unregelmäßiger Brutvogel eingestuft.

Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Pirol und Wiesenpieper sind Durchzügler im Untersuchungsraum.

Im Untersuchungsraum sind weitere besonders geschützte, nicht gefährdete Vogelarten nachgewiesen worden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Arten der gehölzgeprägten Biotop- bzw. Wälder und der Siedlungen (etwa Amsel, Buchfink, Elster, Ringeltaube u.v.a.). Diese Arten sind allgemein verbreitet und häufig, auch in der näheren und weiteren Umgebung des Umsiedlungsstandortes.

Bewertung: Für die meisten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden, da Individuen vorhabensbedingt weder getötet noch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden. Insbesondere kann in den meisten Fällen eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Nahrungsgästen im Untersuchungsraum ist nicht gegeben, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Etwas anderes könnte vorsorglich angenommen werden, wenn dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essentiell für diese Stätte darstellt. Bei Nahrungsgästen ist hiervon jedoch nicht auszugehen. Eine besondere Funktion des Untersuchungsraumes für Gastvögel, z.B. als Zufluchtstätte, wird ebenfalls nicht angenommen, da sich die nachgewiesenen Arten hier nicht dauerhaft (etwa zur Überwinterung, Mauser o.ä.) aufhalten. Es treten auch keine Beeinträchtigungen des Lebensraumverbunds für diese Arten ein, da keine regelmäßig genutzten, wichtigen Trittsteine im Bereich des Umsiedlungsstandortes verloren gehen und ausreichend geeignete Lebensräume im Untersuchungsraum verbleiben bzw. in der Umgebung vorhanden sind. Daher werden auch diese Arten als nicht betroffen im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft. Weiterhin nicht betroffen sind Arten, deren festgestellte Vorkommen (Brutplätze, Revierzentren) außerhalb des Umsiedlungsstandortes liegen und deren Eier, Nester und Jungvögel im Rahmen des Vorhabens ebenso wenig zerstört oder beeinträchtigt werden wie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG.

Dem Ansatz von KIEL (2005) und dem MUNLV (2008) folgend wurden die streng geschützten, gefährdeten oder arealbedingt seltenen Arten sowie Koloniebrüter als planungsrelevante Arten definiert. Aufgrund der Häufigkeit und Verbreitung aller anderen

ungefährdeten Vogelarten kann bei diesen Arten nicht davon ausgegangen werden, dass sich Störungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken und somit als erheblich nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten. Alle ungefährdeten und somit als nicht planungsrelevant anzusehenden Arten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) müssen deshalb als nicht betroffen von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG angesehen werden.

Eine Betroffenheit im Sinne eintretender Lebensraumverluste bzw. Lebensraumbeeinträchtigung besteht jedoch bei 5 Vogelarten, nämlich bei Feldlerche, Jagdfasan, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschaufstelze. Für diese Arten kann eine Verletzung oder Tötung von Eiern und Jungtieren, eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Bei der **Feldlerche** ist für 20 Reviere mit einem anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Umsiedlungsstandort zu rechnen. Hinzu treten Störwirkungen, weil die Art als typischer Offenlandbewohner höhere Vertikalstrukturen wie Einzelbäume, Baumreihen, Waldränder oder Siedlungsränder meidet. Aus Vorsorgeaspekten sollte zudem in die Betrachtung einbezogen werden, dass einzelne Reviere möglicherweise einer erhöhten Störwirkung durch zunehmende Erholungsnutzung unterworfen werden. Insgesamt gehen somit 20 Reviere der Feldlerche unmittelbar, weitere 21 durch Störwirkungen im Untersuchungsraum verloren. Zu bewerten ist hierbei, ob diese Störwirkungen als erheblich im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bezeichnen sind. Die Population der Feldlerche wird im Rheinland (Nordrhein) von mit 24.900 bis 46.200 Brutpaaren geschätzt. Die offenen Börden bilden dabei einen Verbreitungsschwerpunkt, der bereits mehr als die Hälfte des Gesamtbestands der Art im Rheinland beherbergen dürfte. Zu beachten ist darüber hinaus die lückenlose Verbreitung der Art im Raum. Eine genau abgrenzbare Lokalpopulation existiert bei der Feldlerche folglich nicht. Die Beeinträchtigung der Population der Art relativiert sich jedoch, wenn dem Gesamtbestand in der offenen Bördenlandschaft von mehreren tausend Brutpaaren eine potenzielle Beeinträchtigung von etwa 21 Revieren durch Störung infolge eines veränderten Landschaftsbildes (Abstand zu besiedelten Flächen) gegenübergestellt werden. Signifikante Veränderungen des Lebensraumangebots und damit erhebliche Beeinträchtigungen der verbreiteten und individuenstarken Lokalpopulation der Art durch Störungen infolge des Vorhabens lassen sich folglich nicht konstatieren. Gleichwohl sind die vorhabensbedingten Lebensraumverluste und -entwertungen der Art bei der Ausgleichsplanung zu beachten.

Die **Wiesenschaufstelze** verliert durch die Inanspruchnahme der Ackerflächen am Umsiedlungsstandort nicht unmittelbar Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Wie bei der Feldlerche sind aber auch hier Störwirkungen zu betrachten, die dadurch entstehen, dass

höhere Vertikalstrukturen wie z. B. Ortsränder von der Art gemieden werden. Betroffen sind 2 Brutpaare der Art. Auch hier ist die Erheblichkeit der Störwirkungen im Zusammenhang mit der Bewertung der Lokalpopulationen zu werten, der Bestand wird mit 1.300 bis 2.500 Brutpaaren angegeben. Die Vorkommen sind auf die offenen Agrarlandschaften konzentriert. Lokalpopulationen sind daher kaum abgrenzbar, dürften aber auch hier groß sein. Der mögliche Verlust von zwei Revieren durch Störwirkungen ist somit nicht erheblich. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Erholungsnutzung sind zwar nicht gänzlich auszuschließen, können aber wie bei der Feldlerche durch funktional verknüpfte Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Beim **Rebhuhn** beschränken sich die eintretenden Beeinträchtigungen auf den Verlust von einem Revier durch Flächeninanspruchnahme sowie einem weiteren durch Störwirkungen. Auch hier kann eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden. Die Art erreicht in der Region Nordrhein noch Bestände von etwa 2.500 - 5.000 Brutpaaren. Die offenen Bördelandschaften des Rheinlands bilden für die Art dabei einen Verbreitungsschwerpunkt. Hier kommt die Art noch ohne größere Verbreitungslücken vor. Entsprechend sind die lokalen Populationen auch bei dieser Art kaum abgrenzbar und die vorhabensbedingten Störwirkungen für höchstens ein Revier nicht erheblich. Die Art ist aufgrund ihres Gefährdungsstatus aber dennoch bei der Ausgleichsplanung zu berücksichtigen.

Die **Wachtel** ist als vierte gefährdete Art zu nennen, bei der Bestandsrückgänge im Raum erwartet werden müssen. Bei dieser Art ist jedoch nicht die Störwirkung, sondern der direkte Flächenverlust und damit der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte am Umsiedlungsstandort als artenschutzrechtlicher Konflikt anzusehen.

Das **Rebhuhn** erreicht im lokalen Vergleich nur sehr niedrige Dichten. Für die Art kann kein besonderer Wert des Gebietes festgestellt werden. Lediglich **Schwarzkehlchen** und **Wachtel** sind nicht als weit verbreitete Feldarten einzustufen. Jedoch konnten beide Arten zum Teil mit mehreren Brutpaaren bei Feldvogeluntersuchungen westlich des Untersuchungsraumes festgestellt werden.

Der ebenfalls betroffene lokal wie regional häufige und verbreitete **Jagdfasan** kann bei der Bewertung entstehender Beeinträchtigungen vernachlässigt werden. Die Art unterliegt keiner Gefährdungskategorie. Für ihn kann ausgeschlossen werden, dass sich eine erhöhte Störungsintensität negativ auf das Angebot geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirkt. Da er im Vorhabensbereich nur ein Revier verliert und aufgrund seiner geringen Ansprüche an das Bruthabitat, ist davon auszugehen, dass er auch ohne Durchführung artspezifischer Maßnahmen weiterhin in der Umgebung des geplanten Umsiedlungsstandortes zur Brut schreitet. Zudem profitiert er von den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die die Lebensraumeignung des Umfeldes steigern.

Insgesamt ist die freie Feldflur des Untersuchungsraumes somit als eher durchschnittlich zu bewerten. Sie zeichnet sich nicht durch eine besonders hohe Artenvielfalt aus,

auch wenn die Revieranzahl von **Schafstelze** und insbesondere **Feldlerche** auf den ersten Blick als hoch erscheinen.

c) Anforderungen an die Ausgleichsplanung und Planung funktionserhaltender Maßnahmen

Es kommt nur bei vier gefährdeten Vogelarten der offenen Feldflur zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze). Diese Arten kommen in der großflächigen offenen Agrarlandschaft im Umfeld des geplanten Umsiedlungsstandortes in großen und zusammenhängenden Populationen vor. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt bei diesen Arten also auch ohne funktionserhaltende Maßnahmen gewahrt. Dennoch kann der vorhandene Lebensraum im Umfeld des Umsiedlungsstandortes durch die Planung und Realisierung funktional verknüpfter Ausgleichsmaßnahmen optimiert werden. Die funktional verknüpften Ausgleichsmaßnahmen sollten darauf abzielen, die vorhabensbedingten Lebensraumverluste und Beeinträchtigungen durch Optimierung bzw. Wiederherstellung geeigneter Lebensräume für die betroffenen Arten zu kompensieren. Hierbei müssen die Lebensraumsprüche der Arten und die Möglichkeiten, entsprechende Lebensräume in optimierter Form im Umfeld des Umsiedlungsstandortes bereit zu stellen, beachtet werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen gleichen sich für alle vom Vorhaben betroffenen Arten. In allen Fällen wird eine Optimierung der im Umfeld des Vorhabensgebiets verbleibenden Feldflur durch die Anlage von Zusatzstrukturen vorgeschlagen.

Folgende Strukturen sind zur Habitatoptimierung geeignet:

verbreiterte Wegraine, mehrjährige/dauerhafte Stilllegungsstreifen und -flächen, Einjährige Schwarzbrache- bzw. Krautstreifen als Niststandorte und Nahrungsflächen. Die Lage sollte in der offenen, gehölzfreien Feldflur, nicht an durch Erholungsverkehr stark frequentierten Wegen und nicht unter 100 m Abstand zu Straßen und 150 m zu Vertikalstrukturen (Waldrand, Bebauung) sein.

Die Maßnahmen stellen die Rahmenbedingungen für den funktionalen Ausgleich unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte dar. Die nähere Quantifizierung, räumliche Festsetzung und konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt zusammen mit den weiteren Maßnahmen für den Ausgleich im entsprechenden Fachbeitrag (LPB).

d) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

Am Umsiedlungsstandort selber sind in den dem Braunkohlenplanverfahren nachfolgenden Verfahren geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme und optische Störeffekte zu vermeiden bzw. zu vermindern. Diese Maßnahmen decken sich teilweise mit den bereits oben unter Kapitel 4.2.5 aufgelisteten Empfehlungen und können mit diesen kombiniert werden.

Im Waldgebiet Dickbusch und in der den Umsiedlungsstandort umgebenden Feldflur dienen solche Maßnahmen vor allem der Vermeidung bzw. Verminderung von Störeffekten, die durch eine vermehrte Erholungsnutzung denkbar wären.

- Maßnahmen am Umsiedlungsstandort

Baubedingt:

1. Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten.
Die sukzessiven Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind außerhalb des Zeitraumes 1. Februar bis 30. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) eintritt.
2. Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen, z.B. durch die Errichtung von Lagerstätten) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.
3. Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen außerhalb des Umsiedlungsstandorts.
4. Unnötige baubedingte Lichtemissionen, die über innerörtliche Beleuchtung hinausgehen und die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
5. Zur Vermeidung weiterer baubedingter Störwirkungen auf Vögel und Säugetiere sind Baumaschinen einzusetzen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Betriebsbedingt:

1. Die Beleuchtung von Gebäuden, Plätzen, Straßen und Wegen kann Auswirkungen auf die Verbreitung nachtaktiver Insekten haben. Im vorliegenden Fall resultiert hieraus keine unmittelbare Gefährdung nachgewiesener streng geschützter Arten (z.B. der Fledermäuse). Es sollten dennoch möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung verwendet werden und ggf. auf Beleuchtungsmittel zurückgegriffen werden, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen).
2. Allgemeine Reduzierung des Erholungsdrucks auf das Waldgebiet Dickbusch durch Erhöhung der Attraktivität des Umsiedlungsstandortes. Die Anlage attraktiver Grünflächen im Umsiedlungsstandort kann dazu führen, dass der Erholungsdruck auf die weiteren umgebenden Flächen, darunter insbesondere auch die empfindlichen Bereiche des Dickbuschs, vermindert wird. Dies kann z.B. durch die Integration von Parkanlagen, Spielplätzen und öffentlichen Sportanlagen am Umsiedlungsstandort erreicht werden. Auch kann z. B. die Anlage und attraktive Gestaltung einer Hundewiese im Standort dazu beitragen, die Nutzung des Dickbuschs durch Hundebesitzer zu vermeiden oder zu reduzieren.

- Maßnahmen im Waldgebiet Dickbusch

1. Besucherlenkung im Dickbusch auf bestimmte, derzeit gut ausgebaute Hauptwege. Neben der Wegegestaltung kann der Erholungsdruck durch gezielte Ausschilderung potenzieller Ziele (Kenntlichmachung / Markierung von Wanderwegen, Darstellung von Zielorten, Sehenswürdigkeiten), Aufstellen von Bänken und Informationstafeln auf die weiteren Wege verringert wird.
2. Veränderung der Wegeführung unter Berücksichtigung der Brutbereiche störempfindlicher Arten.
3. Weitere Schließung von Pfaden und Verringerung der Attraktivität von Forstwegen.

Die beschriebenen Einzelmaßnahmen sind hinsichtlich der Störungsvermeidung und -minderung wie folgt wirksam:

1. Störwirkungen auf den Brutstandort des Rotmilans als planungsrelevante und störempfindliche Art werden vollständig vermieden.
2. Störwirkungen auf die sonstigen im Dickbusch nachgewiesenen Vogelarten, darunter die planungsrelevanten Brutvogelarten Habicht, Kleinspecht und Mittelspecht werden vermieden oder deutlich gemindert: Mit den Betretungsrestriktionen sollen großflächig beruhigte Bereiche ohne Erholungsnutzung sichergestellt werden. Im Bereich der verbleibenden Wegtrassen, auf die der Besucherverkehr gelenkt werden soll, ist mit einer Zunahme von Störreizen zu rechnen. Aufgrund der zu erwartenden Regelmäßigkeit der Nutzung allerdings auch mit Gewöhnungseffekten, die

die Beeinträchtigungen der Habitatnutzung deutlich mindern dürften. In der Gesamtbetrachtung werden daher die verbleibenden vorhabensbedingten Störwirkungen als nicht erheblich bewertet.

Ein Vorschlag zur Wegeführung im Dickbusch ist einer Karte im Anhang des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu entnehmen.

- Maßnahmen in der Feldflur außerhalb des Umsiedlungsstandortes

In der Feldflur außerhalb des Umsiedlungsstandortes konnten mit der Nachtigall und dem Schwarzkehlchen zwei Vogelarten festgestellt werden, die nicht durch einen potenziellen Verlust ihrer Fortpflanzungsstätten betroffen sind, aber durch ein erhöhtes Aufkommen von Erholungssuchenden möglicherweise gestört werden. Um die Störwirkungen, insbesondere auf Nachtigall und Schwarzkehlchen, aber auch auf alle anderen Arten der offenen Feldflur zu vermeiden, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Bereits oben ist dargestellt worden, dass eine entscheidende Reduktion von Störwirkungen auf die weiträumige Umgebung des Umsiedlungsstandortes durch die attraktive Gestaltung von Freizeitbereichen im Standort selber erreicht werden kann.
2. Um den Druck durch Erholungssuchende auf den Brutplatz des Schwarzkehlchens und der Nachtigall zu vermindern, sollten abseits der Feldwege Wiesen- oder Brachestreifen angelegt werden sowie abseits der Feld- und Wirtschaftswege breitere Heckenstrukturen.
3. Mit Blick auf die Bechsteinfledermaus sollte wegen der möglichen Flugverbindung zum Nörvenicher Wald ein Verzicht auf eine westliche Anbindung an die B 477n erst Priorität haben. Andernfalls sollten im Querungsbereich der Zufahrtsstraße zur B 477n aus gutachterlicher Sicht vorsorglich Leitstrukturen (Heckenstreifen) als "hop-over" gestaltet werden, um selbst für den Fall seltener Überflüge eine Kollision bei der Querung der Zufahrtsstraße zu vermeiden.

4.3.7 Bewertung der Zulässigkeit des Eingriffs

- Nach § 4a Abs. 7 Satz 2 LG NW

Für die Arten, die im Vorhabensgebiet nur temporär, etwa zur Nahrungssuche, auftreten, kann in keinem Fall von der Zerstörung ihrer Biotope gesprochen werden. Es handelt sich allenfalls um eine Beschädigung in dem Sinne, dass Teil-Nahrungsräume, insbesondere die offene Feldflur, als Nahrungshabitat für diese Arten verloren gehen. In die Betrachtung ist dann aber auch noch einzubeziehen, dass die Arten nicht nur in der Umgebung Ausweichlebensräume finden, sondern auch im Rahmen der Ausgleichsplanung (vorgezogene Maßnahmen) eine Optimierung von Nahrungshabitaten erzielt wird. Für diese Arten entsteht insgesamt keine Betroffenheit in dem Sinne, dass nicht ersetzbare Biotope verloren gehen. Das Vorhaben stellt zusammenfassend einen zulässigen

Eingriff im Sinne des § 4a Abs. 7 Satz 2 LG NRW dar, da keine Biotope streng geschützter Arten zerstört werden, die nicht ersetzbar sind.

- **Nach § 42 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG**

Für die Prüfung nach § 42 Abs. 5 BNatSchG wird von einem zulässigen Eingriff im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 4a Abs. 7 Satz 1 LG NW ausgegangen. Unter dieser Voraussetzung liegt nach § 42 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Die Funktion sämtlicher vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) sind unter Berücksichtigung der funktionserhaltenden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es wurde lediglich rein vorsorglich für die Bechsteinfledermaus eine Beeinträchtigung einzelner Individuen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann jedoch die Kollisionsgefahr aufgehoben, zumindest deutlich gemindert werden. Es kommt nicht zur Erhöhung der Gefährdung von Individuen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Für alle europäischen Vogelarten werden mit Hilfe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch funktionserhaltende Maßnahmen Beeinträchtigungen vermieden und die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es verbleiben somit keine Arten, für die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 42 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

In der abschließenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) sind die Maßnahmen zu berücksichtigen, im Einzelnen festzulegen und zu konkretisieren, um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten.

4.4 Zusammenfassende vorläufige Umweltprüfung

4.4.1 Bewertung der untersuchten Alternativen

Für die Umsiedlung von Manheim wurden drei Alternativen untersucht.

Die Standorte Buir-Süd, Kerpen-West und Kerpen-Dickbusch sind bis auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt als gleichwertig zu beurteilen. Der Standort Buir-Süd liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Raum und ist nicht in der Nähe eines Schutzgebietes. Deshalb hätte er - vorbehaltlich einer Artenschutzprüfung - die geringsten Auswirkungen auf die Umwelt. Die Standorte Kerpen-Dickbusch und Kerpen-West liegen unmittelbar in der Nähe des FFH-Gebietes Dickbusch. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind als größer zu bewerten und sind zusätzlich einer artenschutzrechtlichen und FFH-Prüfung zu unterziehen.

Im Sinne der Sozialverträglichkeit sollen möglichst viele Umsiedler an einen gemeinsamen Standort ziehen. Die größte Akzeptanz für einen solchen Standort wird durch die Einbeziehung und Wahl der Umsiedler ihres gemeinsamen Standortes erreicht.

Die Manheimer Bevölkerung hat sich mit großer Mehrheit für den Standort Kerpen-Dickbusch entschieden (85% der abgegebenen Stimmen).

Deshalb wurde die Entscheidung getroffen, den Standort Kerpen-Dickbusch einer FFH- und artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen und die alternativen Standorte Kerpen-West und Buir-Süd zunächst nicht weiter zu verfolgen.

4.4.2 Darstellung der Überwachungsmaßnahmen

Folgende Überwachungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- die laufende Überwachung der Einhaltung der Ziele des Braunkohlenplanes entsprechend § 43 LPIG;
- die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen gemäß der nachfolgenden bauleitplanerischen Verfahren unter Beteiligung der Landschaftsbehörden.

4.4.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltprüfung

Es wurden für die Umsiedlung von Manheim drei alternative Standorte untersucht. Es sprechen grundsätzlich keine Umweltargumente gegen die drei Standorte. Der Standort Buir-Süd würde geringere Auswirkungen auf die Umwelt zeigen als die Standorte Kerpen-West und Kerpen-Dickbusch. Durch die Wahl der Manheimer Bürger wurde der Standort Kerpen-Dickbusch bezüglich einer FFH- und artenschutzrechtlichen Prüfung weiterverfolgt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sind unter Einbeziehung der durchgeführten FFH- und artenschutzrechtlichen Prüfung als gering einzustufen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung ist mit

mittel bewertet. Das Schutzgut Boden wird hinsichtlich der Auswirkungen mit hoch bewertet.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt wurde eine FFH- und artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt mit folgenden Ergebnissen:

In der **FFH-Prüfung** wurde deutlich, dass

- sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp 9160 ergeben;
- für die charakteristischen Arten Mittelspecht und Kleinspecht des Lebensraumtyps 9160 werden ohne schadensbegrenzende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen eintreten.
- die Störwirkungen im Wesentlichen durch Erholungssuchenden verursacht werden;
- auf die Arten Gelbbauchunke und Wespenbussard der (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder wild lebender Vogelarten) sich keine Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Wirkungen ergeben.
- Summationswirkungen zu anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden;
- ein Abstand des Vorhabens von 300 m zum FFH-Gebiet notwendig ist, um sicher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke zu führen.
- mögliche Zerschneidungseffekte in Bezug auf mögliche Flugkorridore der Bechsteinfledermaus im Falle einer Anbindung des Umsiedlungsstandortes in westlicher Richtung an die B 477n vorsorglich berücksichtigt werden sollten.

Zur Vermeidung und Minderung der beschriebenen Wirkungen auf das FFH-Gebiet "Dickbusch, Loersfelder Busch und Steinheide", insbesondere des Teilgebietes Dickbusch, sollten nachfolgend dargestellte Maßnahmen durchgeführt werden.

In der abschließenden Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) sind diese zu berücksichtigen, im Einzelnen festzulegen und zu konkretisieren, um die FFH-Verträglichkeit zu gewährleisten.

Maßnahmen am Umsiedlungsstandort

Baubedingt:

- Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- unnötige Lichtemissionen vermeiden und auf ein notwendiges Maß beschränken;
- Einsatz von Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, um unnötige Lärmemissionen zu vermeiden.

Anlagebedingt:

- Es sollten möglichst punktgenaue Beleuchtung und Beleuchtungsmittel verwendet werden, die keine Anziehungswirkung auf Insekten haben (Natriumdampflampen);
- Sofern in westlicher Richtung des Standortes eine Verbindungsstraße zur B 477n notwendig würde, sollten aus gutachterlicher Sicht vorsorglich - um Kollisionsrisiken für die Bechsteinfledermaus an der Zufahrtsstraße zu vermeiden - Leitstrukturen (Heckenstreifen) als "hopover" vorgesehen werden.
- Zur allgemeinen Reduzierung des Erholungsdrucks auf das Waldgebiet Dickbusch soll die Attraktivität der Flächen am Umsiedlungsstandort und in der freien Feldflur erhöht werden.

Maßnahmen im Waldgebiet Dickbusch

- Umsetzung eines Besucherlenkungskonzepts und einer Veränderung der Wegeführung im Waldgebiet Dickbusch zum Schutz der störungsempfindlichen Brutpaare des Klein-, Mittelspechts und Rotmilans.

Ergebnis der FFH-Prüfung: Die Gutachter kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung des zugrunde gelegten Abstandes von 300 m zum FFH-Gebiet sicher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks führt. Das Vorhaben steht entweder von vornherein nicht im Konflikt mit diesen Zielsetzungen oder es sollen geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen werden, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

In der **artenschutzrechtlichen Prüfung** wurde deutlich, dass

- das Vorhaben einen zulässigen Eingriff im Sinne des § 4a Abs. 7 Satz 2 LG NRW darstellt, da keine Biotope streng geschützter Arten zerstört werden, die nicht ersetzbar sind;
- die Funktion sämtlicher vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Arten unter Berücksichtigung der funktionserhaltenden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind;
- in Bezug auf die Bechsteinfledermaus zwar nicht von einem erkennbar (regelmäßig) genutzten Flugkorridor zwischen dem Nörvenicher Wald und dem Dickbusch auszugehen ist, für den Fall aber, dass eine Anbindung in westlicher Richtung erfolgt, sich gleichwohl aus gutachterlicher Sicht empfiehlt, selbst die potentielle Gefährdung bei seltenen Überflügen einzelner Individuen durch Leitlinien als "hopover" aufzuheben.

Um artenschutzrelevante Beeinträchtigungen auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung durchzuführen. Da sich diese Maßnahmen mit den

Maßnahmen nach der FFH-Prüfung überdecken, werden in der Zusammenfassung nur die darüber hinausgehenden Maßnahmen genannt.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) zu berücksichtigen, im Einzelnen festzulegen und zu konkretisieren, um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten.

Baubedingte Maßnahmen am Umsiedlungsstandort:

- Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeit. Diese sind außerhalb des Zeitraumes 01. Februar bis 30. September durchzuführen;
- Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wild lebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten.

Maßnahmen in der Feldflur:

- Um dem Druck durch Erholungssuchende auf den Brutplatz des Schwarzkelchens und der Nachtigall zu vermeiden, sollen abseits der Feldwege Wiesen- oder Brachstreifen angelegt werden, sowie breitere Heckenstrukturen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt bei den vier gefährdeten Vogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze) auch ohne funktionserhaltende Maßnahmen gewahrt. Dennoch kann der vorhandene Lebensraum im Umfeld des Umsiedlungsstandortes durch die Planung und Realisierung funktional verknüpfter Ausgleichsmaßnahmen optimiert werden.

Für diese Arten wird als Kompensationsmaßnahme eine Optimierung der im Umfeld des Vorhabengebiets verbleibenden Feldflur durch die Anlage von Zusatzstrukturen vorgeschlagen (s. Kap. 4.3.6 c).

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung: Die an den Kriterien des Artenschutzes orientierte Prüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG verletzt und daher aus landesplanerischer Sicht keinen Bedenken begegnet.

4.4.4 Vorläufiges Gesamtergebnis der Umweltprüfung

Die Gutachter kommen zusammenfassend zum Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung des zugrunde gelegten Abstandes von 300 m zum FFH-Gebiet sicher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks führt. Das Vorhaben steht entweder von vornherein nicht im Konflikt mit diesen Zielsetzungen oder es sollen geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen werden, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die an den Kriterien des Artenschutzrechts orientierte Prüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG verletzt und daher aus landesplanerischer Sicht keinen Bedenken begegnet.

In der abschließenden Prüfung der FFH-Verträglichkeit und der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) sind die Maßnahmen zu berücksichtigen, im Einzelnen festzulegen und zu konkretisieren, um die FFH-Verträglichkeit und artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten.